Ad rel: hum: 394. de Dato 2. aprilis 1792.

Dictatum Ratisbonae per Moguntinum Die 30. Mart. 1792.

Ded. 478(2

Von Gottes Gnaden

Wir August, Bischof

zu Speier, Probst der gefürsteten Probstei Weissenburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf von Limburg-Stirum ꝛc. ꝛc.

(Pro Memoria)

Unsern günstig- und gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hochwohl- und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren, und liebe Besondere!

Mehr als jemals hätten Wir wünschen mögen, Uns einer Beschwerde gegen das Kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht, wegen solcher Gegenstände enthoben zu sehen, die bei jetzigen Aufruhrvollen Zeiten, den unruhigen Unterthanen nur zum Anlaß dienen, den landesherrlichen Gesetzen sich halsstärrig zu widersetzen und den schuldigen Gehorsam ganz und gar zu vergessen.

Die Herren und Dieselben belieben in Erwegung zu ziehen, daß vermöge Unserer Landesgesetze kein Unterthan, ohne landesherrliche Einwilligung aus einem Orte in das andere willkürlich wandern dörfe, sondern in dem Orte, wo Er von Landesherrschaftswegen bürgerlich angenommen worden, verbleiben müße.

Diesen landesherrlichen Anordnungen zuwider hatten sich einige Unsrer Unterthanen beigehen lassen, eigenwillig ihren angewiesenen bürgerlichen Wohnsitz zu verändern und zwar

a) Georg Schanzenbach und

b) Andreas Heißler,

welche beide von Uns als dem Landesherrn **zu Mingolsheim, auf ihr unterthänigstes Ansuchen**, in beider Geburtsorte zu Burgern angenommen worden, sich aber ermächtigten, ihren Wohnsitz nach **Langenbrücken** willkürlich zu verlegen, welchen sträflichen Beispielen

c) der

An die hohe Reichsversammlung zu Regensburg.

c) der auf seine gleichmäßige unterthänigste Bitte zu **St. Martin** über Rhein in seinem Geburtsorte bürgerlich aufgenommene Johann Jakob Wagner folgte, und ebenfalls eigenwillig seine Wohnung **zu Roth im Bruhrhein** nahm.

Diesem gesetzwidrigen Benehmen konnte um so weniger nachgesehen werden als nach Unsern Landesgesetzen, bei einer Burger-Annahm, unter andern Erfodernißen, vorher erst durch pflichtmäßige Berichte hergestellet sein muß, ob der Ort **auf eine Art** übersetzt sei, oder nicht? maßen bei einer wirklichen Uebersetzung, die übrigen Unterthanen in ihrer Nahrung äußerst geschmählert würden, wenn man den Ort mit mehrern Burgern ferner überhäufen wollte.

Diese Vorsicht ist ein nothwendiger und wahrer Polizei-Gegenstand, den ein Landesherr nicht übergehen darf, daher auch vorgemelten drei Burgern von Landesherrschafts wegen untersagt wurde, das Ihnen, auf ihr unterthänigstes Begehren angewiesene *Domicilium* abzuändern.

Allein! der von einem Rabulisten unterstüzte Ungehorsam verleitete die drei Burger: Schanzenbach, Geißler und Wagner diesfalls Berufungen an das Kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht einzulegen, bei welchen es Denenselben glückte, am 16ten August 1787. obsiegliche Urteln zu erhalten, dargegen von Uns die Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ausweiß der Buchstaben A. B. C. in der gesetzlichen Frist eingelegt worden sind. Buchst. A B C.

Wider alle Erwartung wurden in diesen drei Sachen, mittels der am 10ten Febr. 1789. erfolgten Urteln, davon man nur die eine in Sachen der Geißlerischen Eheleute unterm Buchstab D. weil die zwei andere von den Gegentheilen nicht ausgelößt worden sind, beilegen kann, wodurch Wir nicht nur Uns, sondern auch alle Unsre höchst- und hohen Reichs-Mitstände äusserst beschweret finden. Buchst. D.

Denn sobald die Herren und Dieselben die angebogenen Buchstaben A. B. C. zur Einsicht nehmen — und dargegen den Buchstaben D. halten; so wird augenfällig werden, daß es

1) hauptsächlich bei der Landesgesetzwidrigen Abänderung des Wohnorts auf Zerstörung der zeitlichen Glückseligkeit der übrigen Orts-Einwohner — und also auf einen wahren Polizei-Gegenstand ankam und
2) die bestehenden Landesgesetze von dem Richter übergangen und vielmehr solche vernichtet worden. Wobei
3) der große Widerspruch aus dem Urtel selbst in die Augen fällt, da einer Seits *pro futuro* Unsere Landesgesetze bestättiget, anderer Seits aber gegen dieselbe in den vorwürfigen Fällen gesprochen wurde. Durch welch- leztern Umstand
4) die vermeintliche Verdammung in die Kosten noch weit beschwerlicher wird.

Hier war also blatterdings die Frage von solchen landesherrlichen Polizei-Gesetzen, welche mit

TAFFINGER in Instit. Jurisprud. cameralis *Sect. 3. Tit. 2. §. 406.* Edit. nov.

zu reden

Regimen & administrationem Territorii, utilitatemque publicam respiciebant,

folglich als *Causæ Politiæ vere tales* zur Gerichtbarkeit des Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichts gar nicht gehörten.

Hier

Hier war keine Frage *de Jure Partium quæsito*, weil Ihnen das Recht nicht zustund, von einem Ort in das andere in Unsren Landen eigenmächtig und auf Ziegeunerart zu wandern, sondern derlei Unternehmen gesetzwidrig war, und was noch mehr ist, dadurch gegen den unterm Buchstab A. Ziffer 16. ersichtlichen Burger-Eid gehandelt wurde.

Vergebens würde die Verordnung des jüngern Reichs-Abschieds §. 105., vermöge dessen die wahre Polizei-Sachen von dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichte abgewiesen werden sollen, als eine nicht zu überschreitende Richtschnur vom Kaiser und Reiche vorgeschrieben worden sein, wenn dennoch ein Reichs-Gericht die in einem Fürstenthum bestehenden Landesgesetze abändern und nach Gutdüncken anwendbar erkennen wollte, oder nicht?

In Unsrem Falle waren die zum allgemeinen Nutzen Unsrer Fürstlichen Lande gereichenden Gesetze billig und gerecht: und wie konnte sich ein Unterthan gegen solche beschweren, der auf seine bittlichen Vorstellungen in jenem Orte zum Bürger aufgenommen wurde, in den Er aufgenommen zu werden supplizieret hatte.

Ein Interesse von der Seite des eigensinnigen oder boßhaften Unterthans läßt sich nicht denken, wenn Er heute an diesem — oder morgen an einem andern Orte wohnen will: und zu welchem Zweck sollte der

§. 4. *art.* 7. *Capit. cæsareæ*

dienen, in welcher Stelle Kaiserliche Majestät sich verbunden, **keine — von Allerhöchst ihren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachten Privilegien, so den — Kurfürsten — Fürsten und Ständen in ihren *Territoriis* zustehenden Polizei-Wesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerlei Wege vorgreifen, ertheilen — noch etwa die bereits ertheilten erneuern zu wollen.**

Keiner der Querulanten kann sich auf ein solches Privilegium berufen, welches Uns und Unsere Vorfahren in Anordnung der in Frage stehenden Landesgesetze beschränket hätte. Diese Uns zugefügte Beschwerde ist allgemein, weil ein jeder Reichsstand ebenfalls gleiche Beeinträchtigung in seine Landesgesetze zu gewärtigen hat, sofern dieser Fall gleichgültig nachgesehen und sich mit einer derartigen Reservation begnüget werden will

So viel aber in specie die anmaßliche Satisfaction der Heißlerischen Eheleuten und fiskalsche Strafe betrift; so wird dessen Ungrund aus jenem dem Buchstaben B. unterm Buchstaben *P.* beigefügten Bericht des verpflichteten Arztes sich offenbaren. Indessen ist Uns für jezt der Weg abgeschnitten, gegen die Urteln des Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichts das revisorische Rechtsmittel zu ergreifen, welches ohnehin bei ermangelnden Revisions-Anstalten unwirksam sein würde, sohin da es nach den dürren Worten der neuesten Kaiserlichen Wahl-Kapitulation

Art. 17. §. 3.

von langen Jahren her daran ermangelt, nothwendig wird, in dieser allen Reichsständen äusserst nachtheiligen und ein *Gravamen commune* mit sich führenden Staatssache an die allgemeine Reichsversammlung sich um so mehr zu wenden, als seine dermal glorreichst regierende Kaiserliche Majestät in der angeführten Stelle allergnädigst zugesagt haben:

daß auf vorher zu fassendes reichsgesetzmäßiges Regulativ die, bei Ermanglung des *Remedii Revisionis, ad Comitia* genommene und zum Spruch

reife

Bayerische
Staatsbibliothek
München

reife Rekurse, nach vordersamst auf dem Reichstag festgesetzter Ordnung der Vornahme, auf allenfallsiges Andringen der Rekurrenten einsweils vorgenommen, und nach den vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erledigt werden können.

Gleichwie nun Unsre gegenwärtige Sachen allerdings zur Vornahme reif sind, und es nur davon abhängt, daß die Akten von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergerichte abgefodert werden; so hegen Wir zu den Herren und Denenselben das völlige Zutrauen, Dieselben werden geneigt sein, diese Unsere in Jura Statuum Imperii oeconomica & Politiae einschlagende Angelegenheit, ihren höchst- und hohen Herren Prinzipalen, auch Oberen und Kommittenten baldmöglichst einzuberichten und dahin sich geneigt zu verwenden, daß **Seine Kaiserliche Majestät** mittels eines an **Allerhöchstdieselbe** zu erstattenden Reichs-Gutachtens unterthänigst ersuchet werden, dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte gleich jezt all- ferneres Verfahren, wegen auf dem Verzug haftenden Gefahr, in allen diesen Sachen ernstgemessenst zu untersagen, sofort nach eingeholten und eingesehenen Akten samtliche in dieser Sache ergangenen reichskammergerichtlichen Urteln allergerechtest aufzuheben, maßen es lediglich um Aufrechthaltung der bestehenden landesherrlichen Gesezen zu thun und die Uns zugefügte Beschwerde allgemein ist, angesehen Unsre höchst- und hohen Reichs-Mitstände zum Voraus in der Gefahr stehen, in ähnlichen Fällen einen gleichen Eingrif in ihre Landesgeseze zu gewärtigen.

Wir wiederholen Unser vorgängiges Ersuchen, und werden der Herren und Derenselben höchsten und hohen Herren Prinzipalen — auch Obern und Kommittenten, die gerechte Willfahrung mit ausnehmender Dankverbindung und gleichmäßigen Diensten erkennen, den Herren und Denenselben aber bei jeder schicklichen Gelegenheit bemerklich machen, daß Wir mit besonderer Konsideration und Wohlmeinung stetshin verbleiben. Bruchsal den 12ten Jänner 1791.

Der Herren und Derenselben

Freund- und geneigtwilliger

August

Bischof und Fürst zu Speier.

Buchst. A.

Abdruck

der

beim hochpreißlichen kaiserlichen

und

Reichskammergerichte

am 29. November 1787. übergebenen

Unterthänigsten Imploration

pro

Restitutione in Integrum adversus Sententiam

16ta Junii 1787. latam

in Sachen

Georg Schanzenbach zu Langenbrücken

wider

Hochfürstlich = speierische Regierung

zu Bruchsal

Prætensæ appellationis.

Mit Anlagen Ziffer I. bis 38. inclusive

Bruchsal 1787.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch = kaiserlicher Majestät Kammer = Richter,
Gnädigster Graf und Herr!

Seine Hochfürstliche Gnaden zu Speier haben nicht ohne äußerstes Befremden wahrzunehmen gehabt, daß durch das in aussen bemerkter Sache bei diesem obersten Reichsgericht den 16ten Junius dieses Jahres bekannt gemachte Urtheil, ihrer am 21ten Mai 1781. beschlossenen und darauf unterm 1ten Junius bemelten Jahrs durch ihre fürstliche Regierung dem Oberamte Kislau eröfneten landesherrlichen Verfügung zu nahe getretten worden sei.

Höchstdieselbe fanden sich daher veranlasset, die bei ihrer fürstlichen Regierung vorhandenen Actenstücke um somehr zur Einsicht zu nehmen, als der Gegenstand platterdings die Ausübung landesherrlicher Gerechtsame betraf. Und da sich bei deren Einsicht ergab, daß die vorhin nach und nach angestellt gewesene Referenten theils von mehreren und theils von einigen Jahren her in den fürstlichen Diensten sich nicht mehr befanden; als erforderte die Nothdurft, solche einem andern Rathe zur genauen und gewissenhafter Erwägung zuzustellen, welcher, soweit es seine sonstig = unverschieblichen Geschäfte zuließen, nach Durchlesung der Acten, so viel immer thunlich, in der fürstlichen Registratur sich umsah, und gelegenheitlich der von einigen Jahren her fortsetzenden neuen Archiveinrichtung, Urkunden von der Gattung gefunden hatte, welche dem aus vorangezogenem Urtheile ersichtlichen Zwecke gemäß waren, vor allen Dingen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen das am 16ten Junius a. c. ergangene Urtheil nachzusuchen besonders, da mittels Vorlegung der neuen Urkunden sowohl, als weiterer Anführung sehr erheblichen, und noch nicht berührten Gründen dieses höchste Reichsgericht sich ganz zuverläßig überzeugt finden würde, dem reichsgesetzmäßig einlegenden Rechtsmittel die rechtmäßige Willfahrung nicht versagen zu können.

In dieser Absicht hat unterzeichneter Anwald bereits am 11ten Julius gegenwärtigen Jahrs von dem Vorhaben seines gnädigsten Herrn Principalen per recessum die Anzeige ad protocollum judiciale gethan und zur Einbringung des libelli implorationis die erforderliche Frist begehret: und derselbe will nunmehr seinem Versprechen, durch Ueberreichung des in Frage stehenden Libells selbst, das schuldige Genügen leisten. Um aber von der Sache Umständen sich einen deutlichen Begrif zu machen, und solche zur richterlichen Entscheidung ganz faßlich vorzulegen; so werden auf Voraussetzung der Geschichte, die das Crinomenon bezielende Fragen aufgestellet und die darauf anwendbare neue Urkunden nebst den sonstigen triftigsten Gründen in der behörigen Ordnung vorgetragen werden.

§. 1.

Geschichte. Vermöge des dem fürstlichen Berichte vom 27ten September 1781. unterm Buchstaben A. beigelegten Kißlauer Oberamtsberichts vom 29ten November 1774. hat der leibeigene zu Mingolsheim geborne ledige Burgerssohn Georg Schanzenbach, ein ausgewanderter Metzger um Erlaubniß die Molitorische Tochter zu Langenbrücken zu heurathen, und ihnen das Burgerrecht zu Mingolsheim, in dem Geburtsorte des Supplicanten gnädigst zu ertheilen gebeten, auch unterthänigst angesuchet, ihm gegen drei Jahre lang die Wirthschaft zum Engel in Langenbrücken, bis seiner sponsæ Bruder Franz Molitor solche zu beziehen fähig

Ziffer 1. werde, zu erlauben, auf welches Begehren nach dem Ziffer 1. die bedingte landesherrliche Entschließung den 10ten Dezember 1774. erfolgte:

Wird dem Gesuch *per totum*, wann genugsam verificirt, und sonst nichts darunter verborgen, gnädigst in Rücksicht des Vaters, willfahrt.

Hiebei kann man nicht unbemerkt lassen, daß Innhalts des dem anmaßlichen Appellationslibell Ziffer 1. beigelegten Kopulationsscheins, der Georg Schanzenbach mit der Molitorischen Tochter Francisca bereits am 8ten Jänner 1774. zu Wißloch copulirt worden sei, sich aber Ausweiß des Oberamtsberichts vom 29ten November 1774. für ledig und die Molitorinn erst heurathen zu wollen, angegeben, folglich seinen Landesherrn mit der Unwahrheit hintergangen und gegen die Landesverordnung vom 9ten

Ziffer 2. Februar 1760. laut Ziffer 2. ohne vorher erhaltenen Ausrufschein, gehandelt habe, weshalb die Ahndung gegen ihn vorbehalten bleibt.

§. 2.

Anwalds gnädigster Herr Principal konnte gnädigst geschehen lassen, daß der mit seiner Frau zu Mingolsheim bürgerlich gnädigst angenommene Georg Schanzenbach die Wirthschaft zum Engel zu Langenbrücken namens seines Schwiegervaters Molitor so lang versehe, bis sein Schwager Franz Molitor fähig werde, solche zu beziehen. Nachdem aber Aus-

Ziffer 3. weiß des Ziffer 3. erwähnter Schanzenbach in seiner unterthänigsten Vorstellung vom 7. März 1781. anzeigte, daß sein Schwiegervater Franz Molitor der gewesene Engelwirth zu Langenbrücken verstorben, und er sechs Jahre lang diese Wirthschaft, welche weder sein Schwiegervater wegen hohen Alters, noch sein Schwager Franz Molitor wegen noch nicht erreichter Majorennität zu versehen im Stande gewesen, bis daher nothgedrungen fort geführt hätte, nunmehr aber da sein Schwager Franz Molitor, der das zur bürgerlichen Aufnahm erforderliche Alter bereits erreichet, weder die Wirthschaft anzutretten, noch sich bürgerlich in Langenbrücken einzulassen gesonnen wäre, um seine bürgerliche Aufnahm zu zu Langenbrücken unterthänigst gebeten haben wollte; so wurde andern Tags den 8ten März sein Begehren abgeschlagen, sohin hätte seine Unterthanenpflicht erfordert, in Gemäßheit seines eigenen unterthänigsten Begehren vom 29ten November 1774. und zur schuldiger Folge der darauf ergangenen landesherrlichen Entschliessung vom 10ten December d. a. sich nebst seiner Frau nach Mingolsheim, wo beide bürgerlich angenommen waren, zu begeben und alldort den Wohnsitz zu nehmen. Nichts anderst, als dies konnte Anwalds gnädigster Herr Principal von dem Gehorsam eines Unterthans sich versprechen; allein

§. 3.

§. 3.

Es schien wohl, daß die Ziffer 1. gemuthmaßte Besorgniß, daß unter dem ersten Begehren des Schanzenbach etwas verborgen gewesen seyn müße, gegründet war, da Anwalds gnädigstem Herrn Principalen am Mai 1787. und also einige Monate nach der abschlägigen höchsten Entschließung vom 8. März nämlichen Jahrs die Anzeige geschah, daß der Georg Schanzenbach annoch zu Langenbrücken im Engelwirthshauße wohnte und alldort einige Güterstücke angekauft hätte. Hierauf wurde den 21. Mai der fürstl. Regierung der landesherrliche Befehl gegeben:

„ Dem Georg Schanzenbach die unverweilte Weisungen zu ertheilen, „ daß derselbe binnen 14. Tagen nicht nur nach Mingolsheim, wo er als „ Burger gnädigst angenommen worden, ziehen, sondern auch die zu Langenbrücken angekauften Güter (welche damals in einigen Viertel bestunden) „ wieder veräussern solle.

„ Anbei sei der junge Molitor anzuhalten, sich binnen 14. Tagen zu erklären, ob er das Wirthshauß zu Langenbrücken übernehmen wolle, „ oder nicht? wo dann im leztern Falle solches nochmals versteigert „ werden solle."

Da nun die fürstliche Regierung am 1. Junius 1781. vorstehende landesherrliche Weisung dem Oberamte Kißlau bekannt machte, auch solche dem Schanzenbach und Molitor eröfnet, so fort von beiden nebst der Schanzenbachischen Ehefrau (welche in Wahrheit dazu entweder verleitet worden, oder gar nichts davon wußte, weil sie ohnehin von ihrem groben Manne dem Georg Schanzenbach vielen Verdruß auszustehen hatte) eine anmaßliche Berufung an dieses höchste Reichsgericht eingeleget, und hierauf den 3. August 1781. das erkannte Schreiben um Bericht, nebst beigefügter temporal-Inhibition insinuirt wurde; so hat die fürstliche Regierung nach dem Ziffer 4. den 8. August 1781. dem Oberamte Kißlau davon Nachricht gegeben, um mit fernerem Verfahren bis auf weitere Resolution einzuhalten. Ziffer 4.

§. 4.

Der Rechtsbestand der vorwürfigen fürstlichen Anordnung, welche die vermeintliche Berufung und das Urteil vom 16. Junius a. c. hauptsächlich bezielen, wird sich in der Folge unumstößlich aufklären: Und obzwar die beschwerliche Sentenz die Absicht auf die landesherrliche Burgerannahm im Fürstenthume Speier nicht zu richten scheinet; so ist dies doch ein Hauptgegenstand, welcher in die Sache einen großen Einfluß hat und erwogen zu werden allerdings verdienet.

§. 5.

Im Hochstifte Speier kann kein Unterthanen Sohn, weniger ein fremder sich als Burger oder Beisaß niederlassen und bürgerlichen Rechte genießen, er sei dann zuvor von dem Landesherrn in einer- oder der andern Eigenschaft angenommen. vid. Ziffer 5. a*) Ziffer 5. a.

 Ehe

*) Dieser ganz neue, nach bereits abgeschickten Restitutionslibell, zur Wissenschaft gekommene Fürgang bestättigt die stete Beobachtung der sub §. §. 9. & 10. Vermöge der Ziffer 17. 18. 22. 23. und 24. vorkommenden Landesgesetze.

Ehe aber solches geschiehet, muß von dem betreffenden Amte der beglaubte Bericht über die verordnungsmäßige Requisiten erstattet werden, und zwar:

1.) ob der Supplicant das verordnungsmäßige Alter habe? und

2.) das erfoderliche Vermögen besitze?

3.) ob derselbe eine Profession erlernet, auch seine Wandersjahre behörig ausgehalten habe? und wann dem also

4.) ob und wie viel Unterthanen von der nämlichen Profeßion sich in dem Orte, in welches der Supplicant aufgenommen zu werden begehret, wirklich vorhanden, auch wie viel Burgerskinder aus diesem Orte in der Lehre erwähnter Profession stehen, oder aber darauf in der Fremde wandern?

5.) ob der Ort mit Unterthanen übersetzt sei, oder nicht? und was die betreffende Gemeinde etwa gegen die Ansuchende Bürger- oder Handwerksmeister-Annahm mit Grunde einzuwenden habe?

6.) ob der Supplicant verehlicht sei? und wenn dieses nicht, welche Person er heurathen wolle — wie viel sie im Vermögen besitze- oder welch — sonstige Umstände hiebei vorwalten?

Ueber diese und sonstige einige Erfordernisse wird der amtliche Bericht an die fürstliche Regierung erstattet, welcher dem Landesherrn durch das Jurisprodiktional-Protokoll vorgelegt und von diesem, nicht aber der Regierung die Entscheidung ertheilt, ob dem Befund nach, dem Begehren des Supplicanten zu willfahren sei oden nicht?

Welchem vorausgesetzt sich unschwer ermessen läßt, daß es in eines Unterthans, oder dessen Sohns Willkühre nicht stehe, sich in einem Orte des Hochstifts Speier als Burger oder Beisaß niederzulassen, sondern von dem landesherrlichen Gutbefinden abhange, ob- und welcher Ort ihm zur Burgeraufnahm bestimmt werden könne? massen nebst Erwägung der vorausgesetzten Erforderniſſen, hauptsächlich zu untersuchen ist, ob eine dergleichen Aufnahm, in Absicht auf die Ueberhäufung eines Orts mit Unterthanen sowohl, als auch auf Verschaffung des erforderlichen Unterhalts, nachtheilige Folgen den bereits vorhandenen Unterthanen zuziehe, sofin der status politicus & œconomicus des gemeinen Wesens und das mit demselben vereinbarte gemeine Beste befördert werde, oder nicht? zu welchem Ende und damit der Landesherr wissen könne, ob ein jedes der fürstlichen Ortschaften nicht übersetzet sei, von Anwalds gnädigstem Herrn Principalen bereits den 16. October 1773. (vid. die Anlage zur dißseitigen Exceptionsschrift unterm Buchstaben H) die allgemeine Landesordnung erlassen worden ist, daß von den Ober- und Aemtern jährlich eine beglaubte Tabelle eingeschickt werden solle, welche besage:

a.) wie viel Burger und Beisaßen, auch Wittwen in dem Ort wirklich wohnen,

b.) wie stark die Gemarkung sei,

c.) welche Morgenzahl an Waldungen die Gemeinde besitze, und was

d.) dieselbe an sonstigen Allmenden, und gemeinen Utilitäten zu genießen habe? wobei

e.) die Beamte nochmals angewiesen worden, jedesmal bei amtlicher Instruirung der bürgerl. Annahmsgesuche unter andern verordnungsmäßigen Requisiten noch

beson-

besonders dieses zu bemerken, ob die Gemeinde durch eine solche Annahm nach dem Ermessen des Vorstandes und gemeinen Ausschusses schädlich übersezt werde, oder nicht?

Hierdurch wird

§. 6.

sichtbar, daß die landesherrliche Fürsorge zum Besten einer Gemeinde bei einer dergleichen Aufnahm um so mehr aufmerksam sein müße, als die Gemarckungen einer jeden Gemeinde sich nicht vergrößern, viel weniger die Gemeindsallmenden an Güter, Viehtriften, Waldungen, bei übermäßigen Vermehrung der Unterthanen hinreichen, folgsam der Genuß der gemeinen Nutzungen äusserst geschmälert, und der Unterthan selbst wegen allzustarker Verstücklung der Güter an dem Unterhalt Mangel leiden würde. In dieser Betrachtung kann Anwalds gnädigster Herr Principal nicht einwilligen, wenn ein Unterthan sich eigenmächtig beigehen lassen wolle, seinen ihm aus landesherrlicher Macht bestimmten Wohnort zu verlassen, und in einen andern zuziehen: und daß auch ein solches im Hochstifte Speier untersagt sei, wird aus den ganz neuerlich vorgefundenen Urkunden erwiesen und dadurch zugleich dargethan werden, daß der durch die fürstliche Regierung am 1. Junius 1781. vollzogene landesherrliche Befehl vom 21. Mai d. a. ganz gerecht erlassen und unumstößlich sei, folglich von diesem obersten Reichsgerichte um so weniger habe aufgehoben werden können, als der Innhalt des beschwerlichen Urteils vom 16. Junius a. c. handgreiflich zu erkennen giebt, daß ein Irrthum unterloffen, welcher nunmehr vollkommen gehoben werden solle.

§. 7.

Die durch das mehr besagte Urteil der landesherrlichen Verfügung zugegangenen Beschwerde seind eigentlich aus verschiedenen Unterstellungen, die sich theils auf die Rechte, und theils auf ein im Fürstenthum Speier wohlhergebrachtes Herkommen beziehen, entsprungen, davon aber weder das eine, noch das andere zu behaupten ist. Dies wird man bei jeder einzeln Beschwerde bestättigen, und am Schluße wird sich von selbst darlegen, daß der fürstliche Befehl vollkommen gerecht ausgeflossen und an selbem nichts auszusetzen gewesen. Zu dessen Erreichung wird man dem Urteile von Punkt zu Punkt folgen und bei jedem das Beschwerende anzeigen. Es ist also

§. 8.

Die erste und Hauptbeschwerde, daß

a) **der Appellant Schanzenbach seinem zu Mingolsheim erlangten Bürgerrechte und der damit verknüpften Verbindlichkeiten, so viel davon Ausburger der Rechten und einem wohlgebrachten Herkommen im Hochstifte Speier gemäß, an seinem Bürgerort etwas zu prästiren schuldig unabbrüchig zu Langenbrücken zu wohnen befugt: daher** Erste Beschwerde.

b) **so lang er sich als ein guter Unterthan daselbst betrage, nach Mingolsheim wider seinen Willen so wenig zu ziehen, als**

c) **die in der Langenbrücker Feldmark sub hasta & autoritate judiciali erkauften Grundstücke zu verkaufen schuldig seyn solle.** Zweite Beschwerde.

Der Regent des Hochstifts Speier und dessen Ortschaften würden sich in der verderblichsten Lage befinden, wenn vorbemelten Säze wirklich gegründet wären, und zur Ausübung kommen sollten: das Land würde mit Unterthanen besezet werden, die als irrende Ritter im Lande herumziehen und sich nach Gefallen ohne landesherrliche Einwilligung einen Wohnort wählen könnten, an welchem sie einen besseren Unterhalt, zum Nachtheil der übrigen Ortseinwohnern, zu erhalten vermeinten: dem Schanzenbach wäre also frei gestellet, auf den Fall, wo seine jezige Ehefrau das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, sohin er in einem andern hochstiftischen Orte eine weit vortheilhaftere Parthie mit einer Burgerstochter treffen könnte, zu seiner nachherigen Ehefrau in dasselbe nach Willkühr, ohne herrschaftliche Erlaubniß abzuziehen, und seinen Wohnsiz zu nehmen. Die Folgen von derlei Anmassungen würden landverderblich werden und was würde die

Ziffer. 5. b. Ziffer 5. b) erst vorgefundene Verordnung Weil. Herrn Kardinals von Hutten vom 11. März 1747. für eine Wirkung haben, wenn einem zum Burger in loco a) angenommenen Unterthanen frei stünde, in loco b. c. &c. &c. nach Wohlgefallen sich häußlich niederzulassen und alldort bürgerliche Handthier- und Nahrung zu treiben, unerachtet er von dem Landesherrn in selbem nicht bürgerlich aufgenommen sei.

Was sollte also der **verordnungsmäßige Bedacht** fruchten; **damit die Ortschaften und Gemeinde mit Annahme allzuvieler Innwohner nicht übersezt werden, wodurch nothwendigerweise nicht allein die nöthige gemeine Utilitäten sehr geschwächet und die daselbst wohnende Leute die nöthige Subsistenz nicht mehr finden, sondern auch der Herrschaft selbst mehr Schaden, als Nutzen daraus erwachsen würden.**

Ziffer 6. Fast auf gleiche Art wurde im dritten Jahre Anwalds gnädigsten Herrn Principalen Regierung den 14. **Junius** 1773. nach dem Ziffer 6. die Ober und Aemter angewiesen.

Allein so weit ist es noch nicht gekommen, daß ein zeitlicher Regent des Hochstifts Speier gleichgültig zusehen müße, daß ein Unterthan und für den jezigen Fall der Georg Schanzenbach, nach seinem Willen sich einen Wohnort im Hochstifte wählen dörfe, in dem er von seinem Landesherrn als Bürger nicht angenommen worden. Dann so viel die erste Beschwerde ad a & b. betrift, so ist

Darstellung der ersten Beschwerde.

a) ohnehin das Wort **Ausburger** im Hochstifte Speier ganz unbekannt und auf den Schanzenbach nicht anwendbar, da er nicht **ausser Land ziehen** und sein Burgerrecht zu Mingolsheim beibehalten will, welches eigentlich einen **Ausburger** ausmacht, und solche vormals meistens frei und immediat waren, wie aus dem Repertorio Juris privati &c. sub voce **Ausburger**, zu entnehmen ist: Auch konnte

b.) über dies kein **Ausburger** statt finden, wenn nicht zuvor die Landesherrschaft ihre Einwilligung ertheilet hatte; und da es

c.) eigentlich auf die Frage ankömmt, ob ohne landesherrliche Einwilligung Schanzenbach in zwei fürstlichen Orten zugleich Bürger sein, oder in einem das Burgerrecht beibehalten, doch aber in einem andern, wo er nicht bürgerlich aufgenommen, wohnen und in solchem bürgerliche Nahrung treiben könne; so muß dieselbe platterdings mit **Nein** aus folgenden Ursachen beantwortet werden; angesehen.

§. 9.

§. 9.

1.) Kein Reichsgesetz zu finden, welches den deutschen Unterthanen gestattet, eigenwillig aus einem Orte in das andere im nämlichen Territorio zu wandern: und so fern ein solches vorhanden wäre, stünde es doch in des Landesherrn Gutbefinden, in Rücksicht auf das gemeine Beste des Landes, oder des Orts, solchem zu derogiren: auch wird niemand sagen, daß einem sogenannten **Ausbürger** (davon keine Spur im Fürstenthume Speier anzutreffen) ein allgemeines Herkommen in Deutschland zur Seite stehe, weil nur einige wenige sich allenfalls in Reichsstädten mit Bewilligung ihrer Obrigkeit (ohne welche sich ohnehin an einen Ausbürger nicht denken läßt) oder mittels gemeinsamer Verträgen vorfinden mögen.

2.) Kann sich Schanzenbach auf römische Gesetze, die auf die deutsche Staatsverfassung in diesem Falle gar nicht passen, beinebst aber eine ganz andere Bewandniß haben, um so weniger berufen, als

3.) durch die fürstliche Landesverordnung vom 29. **November** 1776, welche den diesseitigen Exceptionen unterm **Buchstaben J.** beiliegt, die Ausbietung der Dienstlosen und sonstigen auswärtigen dem Lande und der Einwohnerschaft nur zum Last und Gefahr gereichenden Leuten, **welche weder als Bürger, noch als Beisaßen auf und angenommen sind,** befohlen worden mit dem Anhang; daß **sothane heilsame Verordnung in regula generali verbleiben und davon ohne Noth und erhebliche Ursache (worüber jedoch jedesmal an die fürstliche Regierung zu berichten) nicht abgegangen, sondern darauf fest gehalten, auch der dießfallsige Befolgungsbericht erstattet werden solle.**

Diese lang vor des Schanzenbachs Anmassung ergangene Verordnung wird

4.) nebst allen andern gedruckt- oder schriftlichen Befehlen, gemäße des von Anwalds gnädigsten Herrn Principalens Herrn Vorfahrer Kardinal von Hutten am 18. **Julius** 1747, **Ziffer 7.** wiederholten Gebotes, alljährlich in einer jeden Gemeinde publicirt, und darauf immer genauest gehalten; wie dann insbesondere Ziffer. 7.

5.) Die **Ziffer** 8. 9 **und** 10. bestättigen, daß mehrere Jahren vor der schanzenbachischen anmaßlichen Klage und noch jetzt dem in einem bestimmten Orte zum Bürger angenommenen Unterthanen nie erlaubt gewesen sei, ohne landesherrliche Bewilligung in einen andern Ort überzuziehen, wenn gleich dessen Ehefrau in solchem gebohren und mit Güter angesessen war, welches der allgemeinen Verfassung und den Verordnungen des fürstlichen Hochstifts gemäß, und in dessen Confirmität Ziffer 8. 9. und 10.

a) nach dem **Ziffer** 8. im Jahre 1778. dem Burger **Johann Gros** zu **Oestringen** der Ueberzug nach **Forst.**

b) nach dem **Ziffer** 9. Anno 1780. dem Burger **Siemer** zu Grombach der Ueberzug nach **Bruchsal;** ferner

c.) nach dem **Ziffer** 10. Anno 1781. dem Bürger **Moritz** zu **Büchenau** der Ueberzug nach **Kirrweiler** abgeschlagen worden ist.

Weiters geben

6) die **Ziffer** 11. 12. 13. **und** 14. den vollgültigen Beweiß, daß jene, welche sich dennoch erfrecht hatten, zu Bruchsal, wo sie nicht bürgerlich angenommen waren Ziffer 11. 12. 13. und 14.

sich niederlassen zu wollen: z. B. der Burger **Siemer von Grombach**, der Schreiner **Peter von Edesheim**, die **pulische** Eheleute von **Jöhlingen** und der Schreiner **Diel von Forst**, aus Bruchsal mit Gewalt in den Jahren 1782. 84. **und** 1786. ausgewie-
Ziffer 15. sen worden, und nach dem **Ziffer** 15. ein gleiches ausser Bruchsal von den Orts stabhaltern beschiehet, welche hierüber ihre Berichte an die vorgesetzte Aemter erstatten, und diese an die fürstliche Regierung die Anzeige machen müßen.

Sollten jedoch

7) dabei mehrere Fälle von der Behörde pflichtwidrig verschwiegen worden sein; so kann doch ein solcher Unterlaß die landesherrlichen Gesetze nicht aufheben, sondern es wird auf die erste Nachricht, sofern Anwalds gnädigster Herr Principal eine Ausnahm nicht für erheblich achtet, die Ahndung gegen die schuldige nebst der erfoderlichen verordnungsmäßigen Verfügung, nicht unterbleiben.

Indessen hatte

8.) Der Georg Schanzenbach sich Anfangs nach dem obigen **Ziffer** 1. einer einstweiligen und limitirten Ausnahme von dem Landesgesetze zu erfreuen, weil ihm auf einige Zeit der Aufenthalt zu Langenbrücken gestattet wurde: da aber am 8. **März** 1781. vid. supra **Ziffer** 3. sein Bürgerannahmsbegehren zu Langenbrücken abgeschlagen worden, sofort die Verwilligungsursache aufhörte und ihm die Interims Verwilligung nicht mehr zu statten kommen konnte; so war die den 21. **Mai** 1781. ergangene und den 1. Junius darauf vollzogene fürstliche Weisung, **daß er Schanzenbach nach Mingolsheim, als seinen Bürgeraufnahmsort ziehen solle**, den angezogenen Landesverordnungen durchaus entsprechend, welche

Ziffer 16. 9) derselbe als ein gehorsamer Unterthan je eher pflichtmäßig und schuldigst hätte befolgen sollen, als Ausweiß des am 19. **März** 1758. verfaßten und unterm **Ziffer** 16. beigelegten **Formular** des Burgereides, jeder neu angenommene Burger und Beisaß sich verpflichtet: **der Gemeinde, worinn er als Burger oder Beisaß angenommen worden, Nutzen und Bestes zu befördern und allen Schaden, so viel in seinen Kräften und Vermögen ist, abzuwenden.** Durch diese neue Urkunde, (davon Anwalds gnädigster Herr Principal keine Wissenschaft bis zu ihrer Vorfindung gehabt hatte, solche aber dem Schanzenbach allzuviel bekannt war,) wurde dessen Aufnahme auf das Ort **Mingolsheim** lediglich beschränket, und nicht in seinen oder eines andern Unterthanen freien Willen gestellet, ohne vorgängige herrschaftliche Bewilligung, sich aus dem bestimmten Wohnorte zu entfernen und sich einen andern eigenmächtig zu wählen; welches ohnehin der Landesverfassung zuwider, und den grösten Nachtheil den Unterthanen zuziehen, besonders aber der Landesherr in seinem gemeinnützigen Vorhaben: keinen Ort zu übersetzen, und aus dieser Ursache die bürgerliche Nahrung nicht zu verringern, vereitelt würde, und sich gleichsam Gesetze gegen seine Landesverordnungen vorschreiben lassen, auch dem offenbahren Eigensinne und dem Trotzen eines Unterthanen gleichgültig nachsehen müßte, wodurch zuletzt die übrige zu Landesunruhen und Aufruhr gereitzet werden dörften. Der Eigensinn und die Widersetzlichkeit des Schanzenbach entdeckt sich um so deutlicher, als dessen Absicht gar nicht sein kann, zu Langenbrücken zu bleiben, sondern nach Absterben seines beinahe 80jährigen Vaters nach Mingolsheim wieder zuziehen, von dessen Gütern er ohnehin

ver-

verschiedene anbauen, und die Früchten, zum Schaden der Mingolsheimer Unterthanen nach Langenbrücken abführen solle, so ebenfalls nicht erlaubt und vermöge der ad gravamen secuudum angeführten Gesetze verboten ist.

Uebrigens wird

10.) durch die neue vorgefundene Verordnungen vom 29ten **November** 1726. und 4ten **Julius** 1739. unterm **Ziffer** 17. **und** 18. ausser allen Zweifel gesetzet, **daß kein Burger in zwei Orten die Burgerschaft behalten könne.** Ziffer 17. und 18.

Diese landesherrliche Gesetze geben zu erkennen, daß

a.) der Unterthan **nicht eigenwillig** von einem Orte in das andere ziehen dörfe, **sondern dazu die landesherrliche Erlaubniß begehrt und erhalten haben müsse,** auch falls

b.) **seinem Begehren in Gnaden willfahrt worden,** derselbe jedoch

c.) **in beiden Orten die Burgerschaft nicht zugleich behalten dörfe,** sondern nur im ersten Orte, wo er anfangs gewohnt, die Beibehaltung der Güter **erga præstandorum** gestattet war; indessen hatte

d.) der höchste Gesetzgeber Cardinal von Schönborn **eigenhändig beigefügt: daß man solches um deswillen nicht leicht leiden müße, weil sonst den Orten die Nahrung entzogen werde und die reiche alles zusammen kaufen, die armen aber, so in loco bleiben, nichts behalten würden.**

Welcher Beisatz

e.) bemerklich macht, daß **ex ratione legis** die Beibehaltung der Güter im ersten Wohnorte durch aus nicht wohl zu gestatten sei, wenn dem Unterthanen erlaubt wird, in ein anderes zu ziehen. Aus welchen allgemeinen, das Beste jedes Orts bezielenden Gründen Seine jetzt regierende hochfürstliche Gnaden zu Speier, unangesehen höchst Ihnen von den Verordnungen de annis 1726. und 1739. nichts bewußt gewesen, in Fällen, wo sie in den Abzug eines Unterthanen aus einem Orte in das andere einzuwilligen nicht abgeneigt waren, ihren landesherrlichen Consens nicht eher ertheilet haben, bis die Güter im ersten Orte von dem abziehenden vorher wirklich veräussert worden; hievon leget

f.) ein merkwürdiges Beispiel der **Ziffer** 19. vor Augen, wodurch dem Hambrücker Bürger Conrad Weickenmeier, der aus dem **leibeigenen Ort Hambrücken** in das **leibeigene Ort Heiligenstein,** in welchem seine Frau gebohren war, ziehen wollte, den 29ten **Jänner** 1781. (abermal ein Fall vor der Schanzenbachischen anmaßlichen Klage) aufgegeben wurde, vorher anzuzeigen, **daß er seine samtliche Güter zu Hambrücken wirklich veräussert habe,** auf welche Anzeige dann ihm erst den 9ten **April** 1781. in sein Begehren, wegen des Abzugs nach Heiligenstein gnädigst willfahrt worden ist. Ziffer 19.

g.) Ist nicht ausser Acht zu lassen, daß die von Anwalds gnädigstem Herrn Principalen den 29ten **November** 1776. erlassene und bei der Exceptionsschrift unterm **Buchstaben J.** befindliche Verordnung auf alle Unterthanen, dieselben mögen sich in einem leibeigenen oder nicht leibeigenen Orte befinden, wo sie weder als

Bürger, noch als Beisassen angenommen worden, sich erstrecke und keine Ausnahm gestatte, sondern im allgemeinen die vorgespiegelte libertas naturalis der fürstlich-speierischen Unterthanen in eigenmächtiger Versetzung des Wohnorts wiederholter eingeschränkt sei, welche ohnehin Innhalts der vorangezogenen Landesgesetze niemals bestunde, vielmehr als ein eingeschlichener Misbrauch oftmals untersagt wurde. Welchemnach

h.) Euer Excellenz überzeugt sein werden, daß der Georg Schanzenbach weder ein Ausburger, noch zu Langenbrücken zu wohnen befugt, mithin nach Maaßgab des landesherrlichen Befehls vom 21ten Mai 1781. nach Mingolsheim, wo er als Burger angenommen worden, zu ziehen schuldig und gehalten sei, in weiterm Betracht, daß sogar

i.) secundum mores germanorum vid. *Puffendorf* observat. juris univ. *Tom. 1. observ.* 80. §. 3. *et* 4.

Niemand in zwei Orten zugleich ein Burger sein könne und wie

Eminghauss in dissert. de acquisit. et resignat. Civit. §. 26.

mit triftigen- der fürstlich speierischen Landesverfassung angemessenen Gründen behauptet, dem auf einem bestimmten Orte zum Bürger angenommenen Unterthanen nicht erlaubt sei, sein Domicilium eigenmächtig zu verändern, falls derselbe auch, wie Schanzenbach und seine Ehefrau sich strafmäßig beigehen lasen, in einen andern Orte, welcher der nämlichen Landesobrigkeit zugehöre, ziehen wolle. So viel nun

§. 10.

Ausführung der zweiten Beschwehrde.

Die zweite Beschwerde ad c. betrift, daß Georg Schanzenbach die in der Langenbrücker Gemarkung *sub hasta, et autoritate judiciali* gekaufte Grundstücke zu verkaufen nicht gehalten sein solle; so ist dieselbe um so unleidentlicher, als durch den der Exceptionsschrift beiliegenden Buchstaben L. ganz deutlich und überzeugend vor Augen lag, daß im Oberamte Kislau, wozu die Orte Mingolsheim und Langenbrücken gehören, niemals jemanden erlaubt gewesen, auf der Ortsgemarkung einige Güterstücke anzukaufen, wenn er nicht vorher in dem Orte wo die Güter verkauft, worden, das Burger- oder Beisaßenrecht erlangt hatte. Es scheint aber der vorige fürstliche Respiciens causæ habe die angezogene Urkunde nicht genugsam aufgeklärt, und zum Glück hat der jetzige unvermuthete und zum Theil vorher nicht bekannt gewesene nova entdeckt, durch welche der völlige Ausschluß hiemit gegeben wird. Aus der Anlage Ziffer 20. ist zu entnehmen, daß ein Circular- Regierungsrescript vom 30. März 1772. an die Ober- und Aemter ergieng des Hauptinnhalts: daß beschwehrende Vorstellungen geschehen, wie nachtheilig einer Gemeinde es falle, wenn den umliegenden Ortschaften (NB. die Frage war von den fürstlich- speierischen Ortschaften) oder anderen fremden und *forensibus* der Ankauf und die Bestandnehmung der in der Gemarkung gelegenen Güter gestattet werde, welches um so frequenter zu werden beginne, als diese Ausmärker einen stärkern Kaufschilling und *respective* Bestandgeld, als die Gemeindsleute zu zahlen, nebst dem auch öfters *contractus simulati* mit unterzulaufen pflegeten, so daß den Gemeindsinnwohneren das Losungs- oder Abtriebrecht hierdurch eben sowohl merklich erschwert würde;

Ziffer 20.

wie

wie dann insbesondre die Gemeinde Neuthard wegen Einschränkung des Güterkaufs unterthänigst angestanden, und dabei angezeigt habe, daß dasiger herrschaftlicher Jäger von den angekauften vielen Gütern nicht die geringste Gemeindslasten trage, daher wurde der Bericht gefordert, wie sothanen Beschwerden am füglichsten abgeholfen werden könne?

Der Gegenstand betraf also nicht nur

a.) die Unterthanen der anliegenden fürstlichen Ortschaften, welche Güter in andern Orten, in denen sie weder als Burger noch Beisaßen aufgenommen, kaufen wollten, sondern auch

b.) fremde und auswärtige Leute, sofort

c.) herrschaftliche Diener, die sich gegen das Verbot eines solchen Güterkaufs anmaßeten.

Den damals vorhandenen Regierungsmitgliedern, davon wirklich keiner mehr in fürstlichen Diensten stehet, auch der gröste Theil davon gestorben ist, war eben so wenig, als dem wirklichen Regenten von den bestehenden Verordnungen etwas bekannt, weit besser aber waren die Gemeinde des Oberamts Kißlau, wozu Langenbrücken gehört, unterrichtet, und ein gleiches war den Vorgesetzten zu Weibstadt nach dem Ziffer 21. nicht verborgen. Ziffer 21.

Der Grund davon liegt in dem unterm Ziffer 22. beigehenden und erst vorgefundenen, wegen der Losung und des Wiederkaufs ergangenen Landesgesetze vom 25ten Mai 1528. durch welches verordnet wird, daß ein fürstlich speierischer Ausmärker, die in jenem Orte wo er nicht gesessen, zum Verkauf kommende Güter nicht eher an sich bringen könne, bis sich die inn- oder ausser dem Ort gesessene und zum Losungsrecht nach und nach zugelaßene Freunde zur Losung und Wiederkauf nicht verstehen, oder aber alle andere Ortsinnwohner sich der Losung und des Wiederkaufs nicht bedienen wollen; wobei noch merkwürdig ist, daß wegen der Losung und des Wiederkaufs zu Mingolsheim, Malsch, und Langenbrücken anno 1517. eine Ordnung erlassen worden, die anfangs nicht ausfindig zu machen war, jedoch nach Fertigung des Restitutionslibells sich erst vorgefunden hat und unterm Ziffer 23. beiliegt. Und gleich wie dieses Landesgesetz durch das nachfolgende vom 26ten September 1614. Ziffer 24. bestättiget und nur wegen der Sippschaft eine Einschränkung vorgegangen ist; so wird durch den Ziffer 25. noch weiter dargethan, daß der Herr Cardinal von Schönborn durch eine besondere landesherrliche Verordnung vom 7ten Junius 1732. sämtlichen fürstlichen speierischen Unterthanen bei 100. Rthlr. Straf verboten habe, ein Haus, Scheuerplatz, Weingärten, Wiesen :c. oder andere Immobilargüter, nichts davon ausgenommen, ohne ihren landesherrlichen und ihrer Successoren special- schriftlichen Consens an einige Ausmärker und fremde Unterthanen, unter keinem Prätext zu verkaufen, vertauschen, fortbringen, versetzen oder zu veralieniren :c. wodurch

Ziffer 22.

Ziffer 23.

Ziffer 24.

Ziffer 25.

ad a.) der unwidersprechliche Schluß folget, daß der Mingolsheimer Burger Georg Schanzenbach als ein fürstlich-speierischer Ausmärker so wohl in Rücksicht auf das vorliegende Landesgesetz die befragte 11 Viertel Güter zu Langenbrücken nicht habe kaufen dörfen und die Aussagen der Kißlauer Oberamtsstab-

halter (vid. *Lit. L. ad Exceptiones*) ganz gegründet gewesen seien; maßen ebenfalls ausgetragenen Rechtens ist;

quod ii pro forensibus (scil. Ausmärker) in jure reputentur, quamvis eandem Provinciam inhabitantes, tamen in diverso municipio subsistentes. vid. *Berger œconom. Iur. Lit.* 1. *Tit.* 2. §. 9.

auch in der Verordnung vom 4ten Julius 1739. Ziffer 18. die fürstlich-speierische Ausmärker von den fremden Unterthanen bedachtsam unterschieden worden, und beiden der Ankauf quæstionis verboten ist, und das Landesgesetz vom 25ten Mai 1518. Ziffer 22. die fürstlich-speierische Unterthanen als Ausmärker durch die Worte: Ausmärker und Personen, die mit an den Orten, wo die Güter gelegen, gesessen, item: einem Ausmärker in unserm Stift gesessen, kenntlich macht und bestärket, daß vorbemerkter Rechtssatz, im Hochstifte Speier angenommen sei.

Grob haben mithin die vorherigen Beamte Woll und Alt, (davon der erste vor mehreren Jahren verstorben, der andere aber nicht mehr als Amtmann angestellt ist), gefehlet, daß sie den Kauf der 11. Viertel Güter dem Schanzenbach zugegeben haben, besonders da der Amtmann Woll aus den Aussagen der Kißlauer Oberamtsstabhalter, von der unrechtmäßigen Gütererwerbung des Schanzenbachs überzeugt war, welches clandestinische pflichtwidrige Benehmen des Amtmanns aber, und der, vielleicht aus Unwissenheit des Amtmanns Alt begangene Fehler den Landesherrlichen Gesetzen in diesem Falle nicht haben derogiren oder dem Schanzenbach eine Schutzwehr leisten können, da Anwalds gnädigster Herr Principal zur Zeit, wo die unerlaubte Acquisition bekannt geworden, den 21ten Mai 1781. befohlen hatte, daß Schanzenbach diese Güterstücke wieder abgeben solle. Hiebei ist noch ein vor einigen Tagen vorgefundenes Rescript vom 5ten Februar
Ziffer 26. 1584. laut Ziffer 26. des Fürstbischofs Eberhard an Schultheiß, Burgermeister- und Rath zu Bruchsal merkwürdig, da so gar einem zu Bruchsal mit einer Wohnung angesessenen von Hohneck der Güterkauf aus der Ursache nicht gestattet worden, weil derselbe kein Burger war. Davon dörften sich vielleicht in der Folge mehrere Beispiele in den Hochstifts Landen vorfinden, wenn man mit der Archivseinrichtung weiter kömmt, unerachtet derlei Fälle nicht täglich sich ereignet haben werden und genug ist, daß hierdurch die Aufrechthaltung des Gesetzes bestättiget werde, davon das neueste Beispiel oben §. 5. nach dem Z. 5. a. vorliegt. Hieraus erhellet

§. 11.

Die unwahre Angab: im Hochstifte Speier sei hergebracht, daß so wohl die hochstiftische Ausmärker, als auch fremde Unterthanen nach Gefallen Güter acquiriren könnten. Die Kißlauer Oberamtsstabhalter hatten also

ad b.) die Wahrheit gesagt, daß kein Auswärtiger liegende Güter im Hochstifte erwerben dörfe. Da jedoch die bestehende Verordnungen von Anwalds gnädigsten
Ziffer 27. Herrn Principalen Herrn Vorfahrer vermöge des Ziffer 27. am 11ten Jänner 1749. gemildert worden, daß *NB.* den Kindern aller Ausmärker ohne Unterschied und Ausnahme nur allein die Beibehaltung der anerbenden Elter- und groselterlichen Güter unter der Bedingniße: daß davon alle Lasten entrichtet würden, zu gestatten wäre — und ein gleiches durch die Verordnungen vom
Ziffer 28. 25ten Junius und 3ten September 1763. Ziffer 28. wiederholt wurde; so

läßt sich hieraus nicht nur die Ursache entdecken, aus welcher die forenses die Beibehaltung einiger Güter aus landesherrlicher Specialverwilligung im Hochstifte besitzen dörfen, sondern auch die Nachläßigkeit der jeweiligen Beamten entnehmen, welche auf die bestandene Verordnungen, besonders jene vom 14ten April 1763. Ziffer 29. nicht pflichtschuldig gehalten haben, vermöge welcher alle aus den fürstlichen Landen mit landesfürstlicher Einwilligung gezogenen Leibeigene, und sonstige Unterthanen vor ihrem Abzug alle im fürstlichen Hochstifte liegende Güter, entweder an die ihrige (nämlich die Befreunde im Orte) oder an einheimische (nämlich die Burger im Orte) hätten verkaufen sollen. Ziffer 29.

Daß aber Kurpfalz Unterthanen im Hochstifte Speier et vice versa die fürstlich-speierische Unterthanen in kurpfälzischen Landen ererbende Güter beibehalten dörfen, rührt aus dem, unterm Ziffer 30. beiliegenden Vertrage de anno 1755. her. Ziffer 30.

Endlich

ad c.) ist ebenfalls aus dem der Exceptionsschrift beiliegenden Buchstaben M. erwiesen, daß die Hochstiftische Dienerschaft ohne herrschaftliche Erlaubniße keine Güter acquiriren dörfe, mithin verdienen auch in diesem Punkte die Kißlauer Oberamtsstabhalter allen Glauben, und muß der sich hieraus ergebende Schluß fest bestehen, daß so wohl a) die fürstlich-speierische Ausmärker, als auch b) alle auswärtige Unterthanen (mit Ausnahme der ererbenden Elter oder großelterlichen Güter(sofort c.) die fürstliche Dienerschaft zum Besitz der liegenden Güter die landesherrliche Erlaubniß erhalten haben müße, welche der Georg Schanzenbach zum Ankuf der befragten 11 Viertel nicht gehabt hat, folglich solche wieder abzugeben schuldig ist, da ihm die von den vorigen Beamten, zum Nachtheil der Langenbrücker Unterthanen, unterloffene verordnungswidrige und strafmäßige Mitwirkung zum ferneren Besitz nicht berechtiget nnd die, wegen von einigen Weibern und den fremden, auch etwelchen Dienern besitzenden Güter, angeführte Beispiele ihm weit weniger zum Vortheil gereichen, als theils dieselben landesherrliche gesetzmäßige Erlaubniß hatten, theils aber die Unterthanen Weiber in ihrem Geburtsorte mit ihren Männern wohneten, keineswegs aber der Schanzenbachische Fall vorhanden war, daß sie in einem andern Orte, als jenem, der ihnen zum Wohnsitz gestattet gewesen, Güter angekauft hatten

§. 12.

Die dritte Beschwerde besteht darinn, daß die schanzenbachische Ehefrau, welche durch ihre Heurath, mit einem zu Mingolsheim als Burger aufgenommenen speierischen Unterthanen ihr Burgerrecht zu Langenbrücken keineswegs verloren habe, sich ebenfalls nach Mingolsheim zu begeben nicht schuldig sey. Dritte Beschwerde.

Bei Darstellung der ersten Beschwerde ist schon bewiesen, daß der Schanzenbach zu Langenbrücken seinen Wohnsitz nicht nehmen dörfe, dessen er zum voraus überzeugt war, da er nach dem Ziffer 31. den 19ten April 1781. und also nach erhaltener abschlägigen Entschließung in Betreff der verlangten Burgeraufnahme zu Langenbrücken einen Uebergabskontrakt mit seinen Schwägern dahin getroffen, daß ihm das Eigenthum davon alsdann verbleiben solle, wenn er zu Langenbrücken sich häußlich Ziffer 31.

niederzulassen, die gnädigste Erlaubniß erhalten werde: sollte ihm aber dieses nicht gestattet werden, so solle er damit nach seinem Gefallen zu schalten und walten freye Zug nnd Macht haben.

Die letzte Bedingniß hatte nun freilich keine Wirkung, und der Schanzenbach hat selbst in Actis eingestehen müssen, daß es einem Unterthanen nicht frei stehe, von einem Orte in das andere zu ziehen. Indessen will er seine Zuflucht zu den vermeintlichen Rechten seiner Ehefrau nehmen, und glauben, daß dieselbe als eine Bürgerstochter eine gebohrne Bürgerinn zu Langenbrücken sei, auch als eine angebliche Miteigenthümerin des dasigen Engelwerthshauses und sonstigen Güter das Recht habe, daselbst nach Gefallen zu wohnen, und sowohl die Wirtschaft, als sonstige bürgerliche Nahrung alldort zu treiben, zumalen diese Wirthschaft den Häuser und Hofreiten dergestalt anklebe, daß derselben Besitzer auch ohne weiters zu jenem berechtiget wäre.

Vor allen Dingen zeichnen die Lugen und Widersprüche den niederträchtigen Karakter des Schanzenbachs, dessen Sachwalters und aller wegen des Engelwirthshaußes zu Langenbrücken mitverwickelten Personen nach dem Leben treflich aus. Dann

a.) nach dem Ziffer 3. sagte klagender Schanzenbach am 7. März 1781. daß sein Schwager Franz Molitor weder die Wirthschaft antretten, noch sich bürgerlich zu Langenbrücken einlassen wolle.

b) Nach dem Ziffer 31. will Schanzenbach im Monat April 1781. dieses Haus unter den alldort benannten Bedingnissen übernommen haben, und

c.) vermöge des zum Nachtrag des Gravatoriallibells angefügten Ziffers 32. sagt Franz Molitor noch am 31. Mai 1781. daß dies Engelwirthshauß sein Eigenthum sei.

Wem soll nun dies Wirthshauß zugehören? vermuthlich dem Molitor; welcher es zur spätesten Zeit für sein Eigenthum angab. Dem sei aber, wie ihm wolle, so wird sich unten bei der fünften Beschwerde wegen dieser Lügenbande das zweckmäßige sagen lassen. Daß aber

§. 13.

die schanzenbachische Ehefrau nicht zu Langenbrücken verbleiben dörfe, sondern ihrem Ehemanne nach Mingolsheim folgen müße, ist nicht dem mindesten Zweifel unterworfen: und man kann sich nicht einen Grund vorstellen, der einen solchen erregen möchte. Dann

Erstens der Regel nach, ist eine jede Ehefrau gemäße des göttlichen und geistlichen Rechts verbunden, dem Ehemanne zu folgen und bei demselben zuwohnen.

Unaquæque mulier sequatur virum suum sive in vita, sive in morte.

vid. Canon Unaquæque 3. caus. 13. q. 2.

und nur kann eine Leibs- oder Seelengefahr zur Ausnahm dienen, keineswegs aber dazu gehören, wenn allenfalls der Mann, und in gegenwärtigem Falle der Schanzen-

bach

bach sagen wollte: er verlange nicht, daß seine Frau zu Mingolsheim bei ihm wohne, sondern dieselbe zu Langenbrücken verbleiben möge,

Da schon das gemeine Recht verordnet hat,

quod uxor mutet domicilium imo & originem dum viri conditionem sequitur,

vid. *L. fin. C. de incolis*

Mevius ad jus Lubecense. lib 1. *T.* 2. *art.* 2. *n.* 10.

Nun ist eines Theils bei der schanzenbachischen Ehefrau keine solche Gefahr vorhanden, die ihr den Ueberzug nach Langenbrücken behindere, andern Theils aber machen sie die rechtlichen Umstände dazu verbindlich.

Der vorgebliche Satz; daß ein jeder Eingebohrner des Hochstifts Speier zugleich ein gebohrner Burger mit allen daherfließenden Rechten sei, ist eben so ungegründet, als wenig erwiesen werden kann, daß sich hievon im Fürstenthum Speier ein einziges Beispiel vorfinde. Hiebei ist zum voraus in Anregung zu ziehen, daß bei den Deutschen die Bürger nicht gebohren werden, und daß niemand von deswegen Burger sei, weil er eines Burgers Kind ist.

vid. W*aldschmidt dissert. juris public. de differentiis Municipiorum Romanorum & civium Germaniæ* §. 13, ibique citati *Beyer* & *Thomasius.*

Hiermit stimmet

Emminghaus in citit. *Dissert.* §. 11.

überein dicens;

civica autem percepturus commoda Jus civitatis prius rite adquirere, huncque in finem Senatum oppidanum (und in unserm Falle den Landesherrn) *adire & ut ab eo in numerum civium recipiatur petere debet, sive extraneus fuerit, sive ex patre jam ejusdem urbis cive natus.*

Desgleichen sagt:

Hildebrand in dissert. de jure civium originariorum cap. 1. §. 14. *porro ultimum modum jus nostrorum civium impetrandi constituit assumptio, sive allectio expressa in originariorum civium numerum. Hæc receptio hodie multis in locis adeo est necessaria, ut nemo originariorum, sine hac in actu secundo, sive exercitio civis esse possit, licet talis jam dudum sit per nativitatem in actu primo sive signato.*

Und obwohl der Herr Professor Hoffmann zu Marburg in seiner commentatione *de indigenis, eorumque prærogativis* §. 51.

dafür hält, daß die receptio Indigenarum pro nova confirmatione eorum jurium, quæ illis ortu collata sunt, anzusehen sei, sofort in dem §. 72. verschiedene gerechtsame benennet, die den angenommenen Bürgern zustehen sollen; so ist doch zuverläßig, daß 1.) ein gebohrnes Bürgerskind zu Ausübung der bürgerlichen Gerechtsame nicht eher als nach seiner bürgerlichen Aufnahm gelangen könne, und daß 2.) nach des Herrn Hoffmann selbstigen Eingeständniß ad dict. §. 72. der Landesherr bestimmen könne, welche Rechte ein solcher Bürger auszuüben habe per verba:

Nihil tamen impedit, quo minus contrarium Legibus pro statu & commodo Reipublicæ singulari caveatur.

welchem vorausgesetzt Euer Excellenz zu erwägen geruhen, daß

1) in diesseitigen Exceptionibus §. 11. und 14. sowohl, als im vorgehenden §. 5, zu Genügen dargethan sei, daß nach der allgemeinen Verfassung des fürstl. Hochstifts Speier, keinem Unterthanenkinde das Burgerrecht zustehe, ehe ihm solches von dem Landesherrn mittels der burgerlichen Aufnahme gestattet worden. Daß

2) zu dessen Erlangung alle hochstiftische Eingebohrne eben so, als die auswärtige sich melden und die verordnungsmäßigen Erfodernisse glaubhaft beibringen, so fort die darauf erfolgende landesfürstliche Einwilligung abwarten müßen.

3.) Daß der Schanzenbach und seine Ehefrau zu Langenbrücken keine bürgerlichen Rechte hatten, weil sie in diesem Orte nicht bürgerlich aufgenommen waren, wohl aber daß ihnen beiden

4.) solche zu Mingolsheim, allwo sie von Anwalds gnädigstem Herrn Principalen das Burgerrecht erhalten — nach Landesgebrauch und nach Maßgab der Landesgesetze zustunden.

5.) Der Georg Schanzenbach, nach dem Burgereid laut Ziffer 16. verpflichtet sei, in dem Orte Mingolsheim, wo er als Burger angenommen worden, seine Nahrung alleinig zu suchen, und daß

6.) dessen Ehefrau, unerachtet dieselbe zu Ablegung des Bürgereides nicht angehalten worden, noch dazu als ein Weib pflege angehalten zu werden, dennoch wie ihr Mann verbunden sei, ihren Nahrungsunterhalt zu Mingolsheim zu suchen, und mit demselben daselbst zu wohnen.

Mulieres enim, quod attinet, illæ quidem hoc modo jure civitatis fruuntur & civitati vi vinculi, quo maritus illi tenetur, simul quoque obstringuntur, licet ad præstationem juramenti in persona non admittantur.

Stryck in usu moderno L. 50. tit. 1. §. 3.

7.) Daß die schanzenbachische Ehefrau sogar dem Auffenthaltsrechte zu Langenbrücken und der dortigen bürgerlichen Nahrung durch ihre Verehlichung mit dem Schanzenbach, stillschweigend entsaget und habe entsagen, mithin die nothwendig zunehmende Wohnung in Mingolsheim anerkennen müßen, sonst sie als Bürgerin nicht angenommen worden wäre.

Pariter & illud extra controversiam positum est, quamprimum quis aliud domicilium sibi constituit, forum originis ita extingui, ut nec commodis nec incommodis illius amplius fruatur.

Waldschmid in citat. dissert. §. 13. ibique allegatus Stryck in usu moderno tit. de Judic. §. 17.

In hoc casu autem renuntiationis cives (etiamsi fuerint) *esse desierunt, et iis non magis quam illis, qui nunquam tales exstiterunt, intra urbem diutius habitare licet, nisi expressam ejus a Magistratu veniam precibus aut conventione, obtinuerint Emminghaus cit. loc.* §. 29. welchen Grundsätzen

8.)

8.) Die von beiden Autoren beigefügte Clausel; nisi forte jus indigenatus ei. dem quæsitum sit, nicht im Weege stehe, weil das Indigenat nach den Verordnungen de annis. 1726. 1739. et 1776. kein doppeltes Burger..cht gestattet, und jene, so in einem Orte nicht bürgerlich angenommen worden, und sich in selbem aufhalten, ausgewiesen werden sollen, auch

9.) die schanzenbachische Ehefrau Ausweiß des Ziffers 19. eigentlich gehalten war, ihre Güter und sonstiges Eigenthum zu Langenbrücken zu veräusseren, welche Verfügung zum Besten seiner Unterthanen zu treffen der Landesherr befugt ist.

vid. supra citat. *Hoffmann* §. 72.

folglich ein des muthwilligen Klägers Ehefrau zustehen=sollendes angebornes Burgerrecht zu Langenbrücken niemals in rerum natura erfindlich gewesen, noch sei.

§. 14.

Die vierte Beschwerde: daß die schanzenbachische Ehefrau ihre Wirthschaft und Güter zu Langenbrücken durch keine andere Leute, als Burger zu Langenbrücken verwalten zu lassen, nicht verbunden sei, ist um so auffallender, als aus jenem, was §. 16. der diesseitigen Vernehmlassung angeführt worden, unwidersprechlich richtig gewesen, daß die Betreibung der Wirthschaft den vorzüglichsten Zweig der bürgerlichen Nahrung ausmache und im fürstlichen Hochstifte Speier kein Fall erweißlich, daß ein Wirth nicht zugleich Burger in seinem Wohnorte sei. Man setze aber den Fall, daß auch zuweilen hier und dort mit Einwilligung des Landesherrn eine Ausnahm statt gefunden habe; so ist doch durch die neue landesfürstliche Verordnung vom 16ten Junius 1780. Ziffer 30. als ein allgemeines Gesetz bestimmt, **daß alle diejenige ohne Ausnahme, so in einem des fürstlichen Hochstiftsorte als Burger nicht angenommen worden, auch die gemeine Nutzbarkeiten nicht genießen sollen.** Vierte Beschwerde. Ziffer 30.

Diese allgemeine und dem Begriffe vom Burgerrechte so genau entsprechende Verordnung war also schon lange vorher erlassen, ehe es dem Schanzenbach im Jahre 1781. einfiel, den Satz aufzustellen, daß es in seiner Ehefrau Freiheit stehe, das Wirthshaus und ihre Güter auch durch andere, als Langenbrücker Burger verwalten zu lassen; und der Schanzenbach wird seinem wegen beharrlichen und im Jahr 1783. fortgesetzten Angeben, um somehr strafbar, als dieses Landesgesetz bereits vier Jahre nacheinander publicirt war, und noch immer mit den anderen Landesverordnungen publiciret wird, sohin er davon die vollkommene Wissenschaft hatte, dennoch aber verordnungswidrige Sätze behaupten wollte. Unerhört ist im Fürstenthum Speier, daß ein auswärtiger sich auf seine, entweder aus einer Erbschaft, oder aus vorliegendem Vertrage, oder aus sonstiger landesherrlicher Erlaubnisse besitzende Güter häuslich niedergelaßen und bürgerliche Nahrung getrieben habe. Hiervon ist kein Beispiel aufzuweisen, und es wird auch solches keinem auswärtigen jemals gestattet werden, wenn er nicht vorher zum Burger oder Beisaß aufgenommen worden sei. Und da deducirter maßen der Georg Schanzenbach und seine Ehefrau selbst nur allein zu Mingolsheim, wo sie beide bürgerlich aufgenommen seind, keineswegs aber zu Langenbrücken ihren Wohnort nehmen, vielweniger im letztern bürgerliche Nahrung treiben, und gemeine Nutzbarkeiten, worunter hauptsächlich die Wirthschaft zu zählen ist, genießen dörfen; so darf sich weit weniger ein anderer, der

nicht bürgerlich zu Langenbrücken aufgenommen, eines solchen Genusses ermächtigen und wird hievon gesagter maßen kein Vorgang beizubringen sein.

§. 15.

Fünfte Beschwerde.

Zur fünften Beschwerde würde es allerdings gereichen, sofern unter den in dem Urtheile vom 16ten Juni a. c. enthaltenen Ausdrücken: **daß dem Franz Molitor anheim zugeben sei, wem er von seinen Miterben das Wirthshaus zum Engel in Langenbrücken überlassen oder sonst damit disponiren wolle**, die Absicht darunter verborgen liege, daß alsdann entweder den schanzenbachischen Eheleuten, oder aber einem andern, der zu Langenbrücken nicht bürgerlich angesessen, frei stehe, die Wirthschaft in solchem zu treiben. Zu keiner dieser Absichten konnte Anwalds gnädigster Herr Principal einwilligen, da schon ad gravamen 3tium unhintertreiblich hergestellt ist, daß die schanzenbachische Eheleute nicht bürgerlich zu Langenbrücken angenommen seien, mithin dieselben eben so wenig, als ein auswärtiger, der das Burgerrecht alldort nicht erlangt hat, nach der Verordnung vom 26ten Junius 1780. weder bürgerliche Nahrung zu Langenbrücken treiben, noch gemeine Nutzbarkeiten genießen dörfen. Sollte aber der Sinn nicht dahin gerichtet sein, sondern nur bezielen, daß der Franz Molitor seinen Antheil an diesem Wirthshaus seinen Miterben dergestalt überlassen könne, daß sie nicht selbst die Wirthschaft treiben, sondern einem andern dortigen bürgerlichen Unterthanen die Führung derselben entweder im Bestande überlassen oder als ein Eigenthum abgeben; so wäre in so weit dagegen nichts einzuwenden, sobald vorher die höchst richterliche Erklärung, zu Folge der angezogenen Landesverordnung vorgegangen sein würde.

Ob aber dem Franz Molitor oder welcher aus seinen zwei Schwestern dieses Wirthshaus zugehöre, ist noch zur Zeit ein Räthsel, welches wegen den am Schlusse des §. 12. bewiesenen lügenhaften Angaben, sich nicht auflösen läßt, da erwähnter Molitor dieses Wirthshaus bald nicht antretten will, bald aber solches dem Georg Schanzenbach überlassen haben solle, und bald solches für sein Eigenthum angibt, weswegen auch von Richteramtswegen nicht hat errathen werden können, welche Beschaffenheit es eigentlich mit solchem habe. Der Herr Referens in dieser sowohl als in der molitorischen wegen verordnungswidrig gebetener Entlassung vom Soldatendienste angezettelten und für connex angegebenen Sache — wird wohl aus dem Zusammenhang der Acten entnommen haben, welche Betrugsvolle Einleitungen geschehen, um glauben zu machen, daß **eines theils**, zur vermeintlichen Erreichung der schanzenbachischen Absichten, um zu Langenbrücken verbleiben zu dörfen, und **andern theils** um den Molitor vom Soldatendienste befreien zu mögen, bald jener und bald dieser wechselweiße der Eigenthümer des in Frage seienden Wirthshauses war, welches jedoch keinem zu seinem Ziel erspießlich sein konnte. Nicht minder erheblich ist

§. 16.

Sechste Beschwerde.

Die sechste Beschwerde: **daß nach Innhalt des Urtheils gegen die citirte und nicht erschienene Mitappellanten Heiligenthal und Zolck, so viel den Satisfactionspunkt betrift, das gebetene Ruffen habe erkannt werden wollen.** Da doch

In diesseitigen Exceptionen §. 6. 7. und 8. augenfällig dargethan worden, daß in Rücksicht auf die benannte Mitappellanten von einer unter den Partheien

zu

zu verhandlenden Rechtssache keine Frage gewesen, noch eine habe seyn können, auch der Fall nicht so geartet war, daß der Appellant vorläufig darüber habe vernommen werden müssen und also annoch undenkbar sei, wie eine Citation gegen Heiligenthal und Zolck erlassen und jezt das gebettene Ruffen erkannt werden mögen. Den Aufschluß wird das eigentlicheFactum darlegen: rückerinnerlicher massen hat der Mingolsheimer Burger Georg Schanzenbach (vid §. 1. und der dort angeführte Ziffer 1.) die selbst unterthänigst angesuchte bedingte Erlaubniß zum Auffenthalt in Langenbrücken erhalten, welche aber nach dem Ziffer 3. wo ihm das verlangte Burgerrecht zu Langenbrücken den 8ten März 1781. abgeschlagen wurde, wieder aufgehoben worden ist. Schanzenbach hätte folglich nach der Ausführung §. 2. nach Mingolsheim, wo er mit seiner Frau bürgerlich aufgenommen, sogleich überziehen sollen.

Nun w r Anwalds gnädigstem Herrn Principalen zwei Monate darnach, vermöge der dem fürstlichen Berichte unterm Buchstaben J. erfindlichen Anzeige am 21ten Mai 1781. zu vernehmen, daß gedachter Schanzenbach sich annoch zu Langenbrücken aufhalte, worauf nämlichen Tags der landesherrliche Befehl an die fürstliche Regierung erlassen wurde: dem Georg Schanzenbach die Weisung zu erteilen, binnen 14. Tagen nicht nur nach Mingolsheim, wo er als Burger gnädigst angenommen worden, zu ziehen, sondern auch die zu Langenbrücken anerkaufte Güter wieder zu veräussern ꝛc.

Die Folge des landesfürstlichen Befehls vom 21ten Mai 1781. bezielte also lediglich den Ungehorsam des Schanzenbachs, weil er dem vorgehenden vom 8ten März 1781. pflichtschuldig nicht nachgelebt hatte, und hiebei war nicht die mindeste Absicht, eine Reflexion auf einige unterm angeführten Buchstaben J. enthaltene Beschwerde gegen den Schanzenbach zu nehmen, auch von Anwalds gnädigstem Herrn Principalen eine diesfallsige Untersuchung, Ausweiß der höchsten Entschließung vom 21ten Mai 1781. nicht vorgenommen werden wollte. Vielweniger hat der quärulirende Schanzenbach gegen die befragte beschwerende Anzeige des Schultheiß und Gerichts unterm mehrangezogenen Buchstaben J., welche ihm mittels Communication des fürstlichen Berichts bekannt geworden, eine Klage bei der Behörde, (das ist bei seinem Oberamt) auch nicht einmal bei der fürstlichen Regierung, noch bei Anwalds gnädigsten Herrn Principalen bis auf diese Stunde angestellet, sondern derselbe oder vielmehr sein rabulistischer Sachwalter hat sich einfallen lassen, nur allein gegen die benannte beide Burger zu Langenbrücken Heiligenthal und Zolck (unerachtet er weder bei Einlegung der Berufung, noch bei derselben Einführung gegen dieselbe eine Klage geführet, oder das mindeste davon in Anregung gebracht hatte) mittels eines Nachtrags zum Libell puncto satisfactionis eine Beschwerde aufzustellen.

Unerklärbar ist es, wie gegen Heiligenthal und Zolck eine Citation puncto satisfactionis habe begehret oder dieselbe erkannt werden mögen, da besage der Acten, worauf man sich ausdrücklich berufet, von dem Schanzenbach (dann jene seinem Nachtrag zur Appellation Ziffer 32. beiliegende Anzeige seines Schwagers Molitor ist weder im Nahmen Schanzenbachs geschehen, noch war sein Schwager dazu bevollmächtigt, folglich auch keine Schanzenbachische Klagschrift zu nennen,) niemals bei einer fürstlichen Behörde eine Klage gegen den Heiligenthal und Zolck angestellet, noch ge-

gen diese eine Genugthuung wegen einiger gegen ihn beschehenen Anzeige verlanget worden, vielweniger ein richterlicher Spruch vorhanden war, welcher den Schanzenbach mit seiner Klage abgewiesen, oder rechtliche Genugthuung versaget hätte. Es war also diesfalls keine Beschwerde zu finden und wegen einer nicht vorhandenen Klage konnte auch keine Frage super protracta vel denegata justitia sein, und wer wird etwas unrechtmäßiges und zu einer Beschwerde geeignetes in dem von fürstlich-speierischer Regierung an das Ziffer 33. Oberamt Kißlau den 28ten Junius 1782. erlassenen Rescripts nach dem Ziffer 33. finden, weil dasselbe den mitcitirten Langenbrücker Bürgern Heiligenthal und Zolck hat bedeuten müssen: daß sie an dem Rechtsstreit, welcher von dem auf dem Engelwirthshaus daselbst sitzenden Mingolsheimer Burger, Georg Schanzenbach Puncto seiner Fortweisung aus Langenbrücken erhoben worden, gar keinen Antheil auf irgend eine Art zu nehmen hätten.

Hier war es um Erhaltung der fürstlichen Gerichtbarkeit zu thun, wo man derselben per saltum ausweichen wollte. Würde der Schanzenbach eine Satisfactionsklage gegen den Heiligenthal und Zolck angestellet haben, und ihm wäre keine Gerechtigkeit angediehen, alsdann wäre ein anderer Fall vorhanden gewesen: da aber dies nicht geschehen, so konnte auch keine Beschwerde, keine Beruffung und keine Vorladung statt finden. Anwalds gnädigster Herr Principal kann und wird also niemals zugeben, daß in gegenwärtigem Falle die fürstliche Gerichtbarkeit übergangen werden wolle; glaubt aber der muthwillige Schanzenbach sich diesfertshalben beleidiget und wird bei der fürstlich-speierischen behörigen Gerichtsstelle auf Genugthuung klagen, so kann er sich eine strake Justizpflege versprechen.

Euer Excellenz werden aus diesen zusammengezogenen factischen Umständen gerechtest ermessen, daß gleichermaßen bei nicht statt befundener Citation, auch das gebettene Rufen nicht habe erkannt werden mögen, sondern eigentlich der anmaßliche Kläger ad forum competens hätte verwiesen werden sollen.

Endlich hat

§. 17

Siebente Beschwerde. Die siebende Beschwerde einen doppelten Gegenstand, weil vermuthet werden will, daß

a) Anwalds gnädigster Herr Principal gegenwärtige Sache, welche Jura partium betroffen haben solle, und zu der ordentlichen Gerichtsstelle zu verweisen gewesen wäre, aus seinem Kabinet entschieden: auch

b) in dieser am kaiserlichen Reichskammergericht anhängig gewesenen und blos die litigirende Theile betroffenen Sache, einer Parthei zu erscheinen und zu handlen untersagt habe.

Allein da keine von beiden Unterstellungen in casu substrato ex actis sich ergiebt; so mußte Anwalds gnädigstem Herrn Prinzipalen diese Auflage und die angefügte Warnung: daß im Wiederholungsfalle nachdrucksamere reichskonstitutionsmäßige Verfügungen getroffen werden sollen, äusserst beschwerend fallen.

Die Acten müssen das unläugbare Zeugniß geben, daß

ad a.)

ad a) Das Urtheil Sr. Hochfürstlichen Gnaden landesherrliche Entschließung vom 21. Mai 1781.(*vid. lit. F.* des fürstlichen Berichts) für die Cabinetsentscheidung halten müsse, und daß derselben Gegenstand *jura partium* betroffen hätte, welche zur ordentlichen Gerichsstelle zu verweisen gewesen wären.

Um aber Euer Excellenz des Gegentheils zu überführen, muß man das wesentliche der fürstlichen Resolution wiederholter auszeichnen, und die rechtfertigende Bemerkungen beisetzen.

Drei Punkte waren es, welche dieselbe enthielte, und zwar: Es wurde der fürstlichen Regierung aufgegeben, dem Georg Schanzenbach die unverweilte Weisung zu erteilen, daß

Erstens derselbe binnen 14. Tagen nicht nur nach Mingolsheim, wo er als Burger gnädigst angenommen worden, ziehen, sondern auch

Zweitens die zu Langenbrücken angekauffte Güter (sie bestanden aus 11. Viertel Acker) vordersamst veräusseren solle.

Drittens der junge Molitor zu seiner innerhalb 14. Tagen zu erfolgenden Erklärung anzuhalten sei, ob er das Wirthshauß zum Engel zu Langenbrücken übernehmen wolle, widrigenfalls solches nochmals versteigert werden sollte.

Wegen des dritten Punkts war nach Verlauf von 10. Tagen nach erlassener höchster Entschließung vom 21 Mai 1781. keine Frage mehr, weil der Molitor den 31. ejusdem (*vide* der Ziffer 32. des gegentheiligen Nachtrags ad libellum gravaminum) Sr. Hochfürstlichen Gnaden anzeigte, daß gedachtes Wirthshauß sein Eigenthum sei, mithin konnte auch bei Fassung des Urteils davon keine Rede mehr sein, jedoch war die fürstliche Verfügung ganz gesetzmäsig, weil vermöge vorgehenden §. 12. vorher nicht konstirte, wem das Eigenthum zugehörte und ex ante deductis dem Schanzenbach der verordnungswidrige Auffenthalt und Nahrungsstand zu Langenbrücken nicht gestattet werden konnte, hiezu aber keine Richterstelle vonnöthen war, indem es nicht auf jura partium, sondern auf den Vollzug des landesherrlichen Gesetzes ankam. Es muste also der Sinn des Urtels auf den ersten und zweiten Punkt gerichtet sein. Da aber in den anteactis sowohl, als besonders bei der ersten und zweiten Beschwerde gegenwärtigen Restitutionslibells aus erst vorgefundenen neuen Urkunden und weiteren Belegen unumstoßlich dargethan ist, daß 1) alle fürstlich-speierische Unterthanen von dem Landesregenten allein und nicht von seiner Regierung aufgenommen werden, 2) Der Georg Schanzenbach mit seiner Ehefrau zu Mingolsheim und nicht zu Langenbrücken bürgerlich aufgenommen war. 3) Der von ihm anmaßlich beschehene Ankauf den Landesgesetzen schnurstracks entgegen lief, mithin 4) alle diese Gegenstände keineswegs jura partium sondern eine durchgängige und offenbare Entgegenhandlung der in statum publicum & oeconomicum des Hochstifts einschlagenden Gesetze, (worüber nach der kaiserlichen Wahlkapitulation art 1 § 8. kein Eingriff statt findet) betrafen, in welchen Fällen 5.) dem Landesherrn die Reichsgesetze zur Seite stehen, die Wirkung seiner Landesverordnungen gegen einen ungehorsamen Unterthanen nach Maßgab des art 15. §. 8. der kaiserlichen Wahlkapitulation in verbis.

Immassen dann auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zugelassen und erlaubt sein solle, sich nach Verordnung der Reichskonstitution (vid §. 2. des Reichsabschieds zu Augsburg de anno 1526 ꝛc.) bei ihren herge-

 brach-

brachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen juribus **selbst wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen.** in Vollzug zu setzen, wozu im gegenwärtigen Falle keine gerichtliche Handlung erforderlich war, weil die Landesgesetze unlaugbar vorhanden, und also das Betragen des Schanzenbach aus einem offenbaren Ungehorsam und einer blosen Widersetzlichkeit herrührte; folglich der landesherrliche Befehl gesetzmäsig und nur von der nachgesetzten fürstlichen Regierung der Ordnung nach zu vollziehen gewesen. Und da

ad b) aus den diesseitigen Exzeptionen beigefügten **Buchstaben R.** welcher mit Vorbedacht ad §. 16. unterm **Ziffer** 33. nochmals beigelegt ist, offenbar wird, daß weder von Sr. Hochfürstlichen Gnaden, noch aus ihrem Befehle dem **Heiligenthal** und **Zolk** bedeutet worden, gar keinen Antheil an der Schanzenbachischen Klage, wegen seiner Fortweisung nach Mingolsheim zu nehmen, wohl aber solches die fürstliche Regierung aus den in den benannten Stellen angeführten Rechtsgründen eigends verordnet habe; so werden Euer Exellenz gerechtest ermessen, daß dieser Vorwurff auf Anwalds gnädigsten Herrn Prinzipalen, gemäße der Akten sich nicht anwenden lasse, und überhaupt das rechtmäsige der landesherrlichen Verfügung vom 21ten **Mai** 1781. (dessen Datum in dem Urteile vom 1ten Julii, wo die fürstliche Regierung das Reskript an das Oberamt Kislau erlassen hat, genommen worden,) aus dieser ganzen Ausführung zu entnehmen, sofort solche in ihrer Wirkung bestehe, und bestehen müße.

§. 18.

Vorstehender Innhalt läßt allerdings muthmassen, daß dieses höchste Reichsgericht theils durch die unrichtige, ganz und gar unwahrhafte und theils durch dergestalt geartete Vorstellungen, welche auf landesherrliche Gnadenverwilligungen oder errichtete Verträge einen Bezug hatten, davon aber die eigentliche Umstände verschwiegen worden, von dem Rabulitischen Sachwalter Schwobentha in den Schanzenbach- und Heußlerischen Sachen (welche zusammen zu registriren gebetten wird) boshafter Weise hintergangen worden seie, welches demselben eigen ist und wodurch er mehrere Unterthanen zu ihrem grosen Nachtheil, zu ungegründeten Prozessen veranlasset hat. Dessen Karakter ist zwar nicht zu seinem Vortheil landkündig; indessen will man davon einige Schilderungen vorlegen, welche dieses höchste Reichsgericht zu einem solchen gerechten Schluß bewegen werden, damit derselbe den fürstlich speierischen Unterthanen nicht mehr gefährlich werden könne.

Anwalds gnädigster Herr Prinzipal fand sich den 28ten **März** 1781. laut des
Zifer 34. **Ziffers** 34. bewogen, besagten Schwobentha als damaligen Regierungsadvokaten seiner bisherigen Advokatenstelle in Gnaden zu entlassen. Derselbe legte zwar sogleich eine Berufung an den kaiserlichen Reichshofrath ein, verzögerte aber die Uebergab des libelli gravaminum bis zum 13 März 1783. in welchem er einen andern Gegenstand, da ihn nämlich die fürstliche Regierung wegen eines Vergehens, mit einem 8. tägigen Personalarrest bei Wasser und Brod belegte, mit einmischte und am Schluße seines Libells Innhalts des getreuen Auszugs Ziffer 35. bath: **Ihn wieder in seine vorige Advokatur und Prokuraturstelle einzusetzen, auch wegen des erlittenen Arrests eine Genugthuung angedeihen zu lassen,** mit welchen beiden Begehren aber derselbe nach dem **Ziffer 36.** den 11ten August 1783. abgewiesen wurde.

Ziffer 35. Ziffer 36.

Besag-

Besagten 11. August 1783. erfolgte nach dem Ziffer 37. in Sachen Bruchsal Stadtrath und Burgerschaft entgegen Se. Hochfürstliche Gnaden zu Speier ein anderweites Conclusum, welches dem Schwobentha untersagte: **dem Stadtmagistrat und der Bürgerschaft künftig nicht mehr als *Causidicus* zu dienen.** Dies höchste Reichsgericht fand die Beweggründe Anwalds gnädigsten Herrn Prinzipals allzu erheblich, als daß Hochdaselbe der verfügten Untersagung ab officio advocaturæ nicht hätte entsprechen sollen; und wenn Euer Excellenz die glaubwürdige Abschrift des Ziffers 38. nur zur Einsicht nehmen, so werden Hochdieselbe noch im Jahr 1785. einen Prævaricatorem in seiner wahren Gestalt endecken, weil es nicht wohl thunlich sein kann, daß ohne Nachtheil der von ihm bedient wordenen Parthie ein solcher Verschlag statt finde, daher auch Anwalds gnädigster Herr Prinzipal dem unverschämten Anbringer nicht das geringste Gehör ertheilet haben, und den Antrag gegründet finden, daß ihm künftig die Stelle eines Causidici bei diesem obersten Reichsgericht durchaus untersagt werde. Ziffer 37. Ziffer 38.

Dieser Mann und hauptsächlich die beide höchstwiderspänstige Unterthanen **Schanzenbach** und **Heußler** haben allgemeines Aufsehen im Brurrhein erwecket, wodurch mehrere Unterthanen verleitet worden seind, nicht zwar einen pflichtwidrigen Ueberzug aus einem Orte in das andere eigenmächtig zu unternehmen, wohl aber hierauf anzutragen: das Gerücht der in den Schanzenbach- Heißler und Wagnerischen Sachen ergangenen Urteilen ist in eine ungeheure Masse nach Aehnlichkeit eines fortgewälzten Schneeballs dergestalt gewachsen, daß verschiedene unruhige Unterthanen sich berechtiget glauben, den landesherrlichen Befehlen auf alle Art sich zu widersezen, und jenen Anordnungen, welche dem gemeinen Besten der fürstlichen Landen, in Rucksicht auf das eigenmächtige Ueberziehen aus einem Orte in das andere - das untersagte doppelte Burgerrecht - und sonst für das erspriesslichste befunden worden, die schuldige Folge nicht zu leisten, welches Unheil mit Beihülfe widrig gesinnter Gemüther vergrösert würde, falls man gleichgiltig nachsehen wollte, daß diese Leute zu Polizeilieutenants der allgemeinen Unruhen straf frei sich aufwerfen dörften. Nun bleibt noch

§. 18.

Uibrig, in der Kürze zu erwähnen, daß die aus den fürstlichen Diensten getrettenen Räthe, theils von dem neuen Einbringen keine Wissenschaft haben konnten, weil erst gelegenheitlich der neuen Archivseinrichtung die neue Urkunden sich vorgefunden hatten, theils aber die anderweite Belegen zur Sache dienlich zu sein nicht vermeint haben werden, sonst sie den Gebrauch davon zu machen nicht unterlassen hätten. Weit weniger konnte Anwalds gnädigstem Herrn Prinzipalen davon etwas bewust sein, und vielleicht würden Höchstdieselbe von der eigentlichen Lage nichts erfahren haben, wenn nicht die Nothdurft erfodert hätte, einem andern Rathe die Akten zur Einsicht und zum unmittelbaren Vortrag an Se. Hochfürstliche Gnaden zu zustellen, wobei sich die Beteiligung der Landeshoheitsrechte und derenselben rechtmäsige Beibehaltung als der eigentliche Gegenstand, worauf es ankam, durch die neue entdeckte Urkunden völlig aufklärte, weshalben Anwalds gnädigster Herr Prinzipal sich veranlasset sah, das Mittel der Wiedereinsezung in den vorigen Stand selbst einzulegen, von den neugefundenen Urkunden den zweckmäsigen Gebrauch zu machen, sofort die neue Gründe mit noch anderen und besonders jenen, so bereits in actis vorgekommen, nach dem unstreitigen Lehrsaz aller Kammeralisten kumuliren zu lassen, welches durch Vorlegung gegenwärtigen Restitutionslibells bewerkstelliget

worden, und daher gar kein Bedenken zu nehmen war, nach der Vorschrift des gemeinen Bescheids vom 7ten Juli 1671. den vorgeschriebenen Restitutionseid Innhalts der angebogenen Vollmachten mit reinem Gewissen abzulegen, und sich hierzu wie hiermit geschiehet, um somehr zu erbiethen, als nunmehr kein fernerer Zweifel obwalten mag, daß

1.) der anmaßliche Kläger Georg Schanzenbach kein Burger in zwei Orten sein könne, auch von einem Ausburger im Hochstifte Speier keine Spur sich finden lasse, folglich derselbe sich zu **Langenbrücken** nicht aufhalten dörfe, sondern nach **Mingolsheim**, wo er mit seiner Frau bürgerlich von dem Landesherrn aufgenommen worden, unweigerlich überziehen müße. vid. §. 1. bis 9.

2.) daß derselbe die verordnungswidrig zu **Langenbrücken** erkaufte 11. viertel Ackers wieder zu veräußeren schuldig sei. vid. §§. 10. und 11.

3.) Daß die schanzenbachische Ehefrau kein Burgerrecht zu **Langenbrücken** habe und ihrem Manne nach Mingolsheim unabänderlich folgen und bei ihm als seine Ehefrau wohnen müße. vid. §§. 12. und 13.

4.) Daß die schanzenbachische Ehefrau keineswegs berechtiget sei, das Wirthshaus und Güter zu Langenbrücken durch andere Leute, die alldort nicht bürgerlich aufgenommen seind, verwalten zu lassen. vid. §. 14. folglich auch

5.) der Franz Molitor mit dem Engelwirthshaus nicht anderst, als in Gemäßheit der bestehenden Landesgesetzen disponiren könne. vid. §. 15.

6.) Daß die mit citirte Bürger zu Langenbrücken Heiligenthal und Zolck bei diesem höchsten Reichsgericht, um willen noch zur Zeit der Gegenstand zur Erkänntniß dahin keineswegs geeignet, zu erscheinen nicht schuldig, sondern der Georg Schanzenbach seine vermeintliche Satisfactionsklage bei der behörigen fürstlich-speierischen Gerichtsstelle in der gehörigen Ordnung anzubringen verbunden und gehalten. vid. §. 16.

7.) Daß die von Anwalds gnädigstem Herrn Principalen den 21ten **Mai** 1781. erlassene und von seiner fürstlichen Regierung den 1ten **Junius** darauf vollzogene höchste Entschließung weder a.) jura partium betroffen, folglich zu den ordentlichen Gerichten nicht gehöret habe, noch b.) von Anwalds gnädigstem Herrn Principalen einem oder andern der litigirenden Theile untersagt worden, bei diesem höchsten Reichsgericht zu erscheinen und zu handlen, sondern, c.) das vorwürfige Gebott von der fürstlichen Regierung aus triftigen und nicht zu verkennenden erheblichen Beweggründen ausgegangen und schließlich d.) der angezogenen fürstlichen Resolution der sattsame Rechtsbestand zur Seite stehe. vid. §. 17.

8.) Daß allerdings gerecht sei, dem Schwobentha die Stelle eines causidici der fürstlich-speierischen Unterthanen bei diesem obersten Reichsgericht zu untersagen. vid. §. 18.

§. 20.

Aus allen diesen höchstwichtigen Umständen, mit welchen die in den fürstlichen Schriftsätzen schon vorgekommene zu vereinbaren und in gemeinsame oberstrichterliche Erwägung zu ziehen seind, läst sich der zuverläßige Schluß fassen, daß von Seiner hochfürstlichen Gnaden zu Speier mit bestem Fuge und Rechte dies reichsgesetzmäßige Rechtsmittel er-

ergriffen worden, besonders da es um Aufrechthaltung ihrer Landesgesetze zu thun war, welche von einigen widerspänstigen Unterthanen hatten untergraben und ihr Landesherr gleichsam genöthiget werden wollen, sich ihrer Willkühre zu überlassen.

Der Anfang dieses strafbaren Unternehmens hatte bereits gesagtermaßen üble Folgen nach sich gezogen und mehr als einem unruhigen Unterthanen Muth gemacht, sich nach seinem Gutdünken und Gefallen einen Ort zu wählen, in dem er nicht von der Landesherrschaft aufgenommen war. In der betrübtesten Lage würden sich die speierische Landen finden, wann der freie Zügel dem Muthwillen überlassen blieb: das Land würde aus Unterthanen bestehen, von deren Willen es abhing, auf eine dem Zigeunervolke ähnliche Art aus einem Orte in das andere zu wanderen. Wie vielerlei Stof könnte es zu Erreichung einer solchen Absicht geben? Eigensinn — ein gegen des Orts Vorgesetzten oder das Amt tragendes Misfallen — eine Erbschaft- oder die Frau habe Güter in einem andern Orte (wie die schanzenbäch- heußler- und wagnerische Fälle waren) und dergleichen unerhebliche Ursachen könnte der unruhige Unterthan zum Stichblat nehmen, ohne daß ihm von dem Landesherrn eine Hinderniß in den Weg gelegt werden dörfte: und zu was würden die fürstliche Landesordnungen nutzen, vermöge derenselben der Landesherr bei Aufnahm eines Unterthanen sein Augenmerk vorzüglich dahin richtet, ob der Ort übersetzet sei oder nicht? ein solches umwandern im Lande würde nicht allein ungewiß machen, wie viele Unterthanen in einem Orte vorhanden, sondern öfters verursachen, daß eines zum Schaden der übrigen übersetzt, das andere aber ebenfalls zum Nachtheil entvölkert blieb, und zur Tragung der Landeslasten vermindert werde. Gleichermaßen würde es dem Unterthanen frei stehen, verordnungswidrig in zwei Orten Burger zu sein oder zu Besorgung seiner Güter und zum Genuß der Gemeindsutilitäten einen unverbürgerten oder gar einen Ausländer in diesem Orte anzustellen, welches doch den Landesgesetzen schnurstracks zuwider lief: und am Ende hätte der Regent die landesherrliche Gewalt verloren, die bestehende Landesverordnungen in Vollzug zu setzen, oder neue heilsame Vorkehrungen eintretten zu lassen, welche er für das Beste seiner Landen am ersprießlichsten finde. Mit einem Worte: die durch die Reichsgesetze bestättigte Landeshoheit würde in einen leeren Schatten verwandelt, welches doch die Meinung dieses höchsten Reichsgerichts unmöglich gewesen sein wird, oder sein kann. In dieser festen Vermuthung läßt sich leicht denken, daß die Urteile vom **16ten Junius dieses Jahres** nach ihrem Innhalt nicht hätten erfolgen können, wenn die vorige fürstlich-speierische Räthe die jetzige Hülfsmittel theils bei Handen gehabt, und theils angewendet hätten. Da aber

§. 21.

Für jetzt das unrechtmäßige des schanzenbachischen Unternehmens sowohl, als von Seite seiner Frau durch gegenwärtige Vorstellung vor Augen liegt; so ergehet an Euer Excellenz Anwalds unterthänigste Bitte; die vorgefundene neue Urkunden und all- übriges erheblichste Einbringen in oberst-richterliche gerechte Erwägung zu ziehen, sofort seinen gnädigsten Herrn Principalen tam ob documenta noviter reperta et reliqua adducta, quam ex generali et salutari clausula: si quae justa mihi causa videbitur, adversus sententiam decima sexta junii anni currentis latam ex nobili officio judicis in integrum zu restituiren, sofort die Sache in den vorigen Stand, wie sie vor erwähntem Urtheil gewesen, zu setzen und demnächst zu sprechen: daß

1.) das Urteil vom 16ten Junius a. c. aufzuheben und diesemnach

2.) der fuglose Kläger mit seinem Klagwerk ab und zur genauen Befolgung des respective unterm 21ten Mai und 21ten Junius 1781. an ihn erlassenen Befehls anzuweisen sei dergestalt, daß derselbe so fort

3.) alsbald und seine Frau den Ort Langenbrücken raumen und in ihren gemeinschaftlichen Wohnort zu Mingolsheim sich begeben, auch in demselben beständig verbleiben, nicht minder

4.) die zu Langenbrücken erkauften 11. Viertel Güter wieder versilbern, ferner

5.) sich keineswegs einer bürgerlichen Nahrung zu Langenbrücken mehr anmaßen, folglich auch sie selbst die dortige Wirthschaft nicht treiben, noch

6.) einem andern zu Langenbrücken nicht verbürgerten Unterthanen, vielweniger aber einem Ausländer die Verwaltung ihres Wirthshauses und Güter übertragen sollen. Desgleichen

7.) der Franz Molitor gegen die im vorgehendem Nummer 5. bestimmte verordnungsmäßige Vorschrift nicht handlen dörfe, ferner

8.) das gegen die Langenbrücker Bürger Heiligenthal und Zolck erkannte Ruffen aufzuheben, und der Georg Schanzenbach anzuweisen sei, seine etwa habende Satisfactionsklage bei der behörigen fürstlichen Gerichtsstelle anzubringen, Endlich

9.) daß dem Schwobentha die Stelle eines causidici für die fürstliche Unterthanen, er sei, wer es immer wolle, bei diesem höchsten Reichsgericht auf immer zu untersagen, und zum Schluß

10.) der muthwillige Kläger in alle verursachte Kosten zu verdammen sei. Anwalds gnädigster Herr Principal findet sich

§. 22.

Um so mehr gemüßiget, auf gerechteste Erkenntniß samtlicher in dem vorgehenden §. 21. specificirten Punkten wiederholter anzutragen, als bei Uebergehung eines oder des anderen der Schanzenbach nebst seiner Ehefrau, auch der Molitor mit dem irrigen Wahne sich beglaubigt halten würden, daß jenes, so ihnen nicht ausdrücklich verbotten worden, erlaubt sei eines, andern theils aber es auf Aufrechthaltung der einschlagenden Landesgesetze ankömmt, und deren Kraft durch die oberstrichterliche Erkänntniß bestärket wird und also andere unruhige Unterthanen sich nicht beigehen lassen dörfen, dem strafmäßigen Beispiele des Schanzenbach zu folgen. *Desuper.*

An-

Anlagen.

Ziffer 1.

Anszug Rescripti Celsissimi Spirensis ad Regimen de dato Bruchsal den 10ten December 1774.

Passus Concernens.

Ad §. 16. *Nro.* 4. Tabellæ Supplicantium wird dem Gesuche des Georg Schanzenbach, pro dispensat. in militar. ætate per annum et jure Civico in Mingolsheim, in Rücksicht seines Vaters per totum gnädigst deferiret, wann alles genugsam verifizirt, und sonsten nichts darunter verborgen ist.

Ziffer 2.

Copia Regierungs Circularis an sämtliche fürstlich = speierische Ober = und Aemter. De dato Bruchsal den 9ten Jebruar 1760.

Nachdem zeithero vielfältig die Erfahrung gegeben, daß diejenige, welche deren zu verrichten habender Militairdiensten halber, aus verschiedenem Betracht der dabei vorgekommenen Bewegursachen, und unter anderen vornehmlich dieser, um ihren alten Eltern an Handen gehen zu können, dispensiret worden, sich hernächst alsso gleich unangesehen anderer sonst annoch bei selbigen obgewalteter Impedimentorum, besonders aber des annoch abgängigen geziemenden Alters, verheuratet haben, somit als Unterthanen angenommen worden seind; hingegen aber bei Ertheilung der Dispensation von denen Militairdiensten es die Meinung keineswegs hat, daß diesen Dispensatis, zugleich auch das Heuraten gestattet, und dieselbe in denen zur bürgerlichen Aufnahm erforderlichen requisitis dispensiret seien; **als verordnen und befehlen wir andurch, daß derlei *Dispensatis* in Zukunft nicht eher, der als bis dieselbe das 25te Jahr ihres Alters erreichet, und *ratione hujus ætatis* sowol, als *ratione inferendorum*, auch deren zu verrichten habenden Wanderjahren sich gebührend legitimiret haben werden, ohne diesfalls weiters specialiter von uns erhaltener Dispensation das Heuraten gestattet, noch denenselben der Ausrufschein ertheilet werden solle.** Worauf sofort von Oberamt, oder Amtswegen für das künftige vest = und unverbrüchlich zu halten, mithin wann = und wie die Publication dieser unserer Verordnung schuldigst vollzogen worden, an uns zu berichten ist. Die wir 2c.

Ziffer 3.

Abschrift.

Hochwürdigster Bischof und Reichsfürst,
Gnädigster Fürst und Herr Herr!

Theils wegen hohem Alter meines vor einem Jahr schon verstorbenen Schwiegervaters Franz Molitor gewesenen Engelwirths zu Langenbrücken, theils wegen noch nicht erreichter Majorennität meines Schwagers Franz Molitor hatte ich sechs Jahre lang die Wirthschaft, welche keiner von beiden zu betreiben im Stande war, biß daher nothgedrungen fortgeführet.

Da aber mein Schwager Franz Molitor, welcher das zur bürgerlichen Annahm erforderliche Alter bereits erreichet, weder die Wirthschaft anzutretten, noch sich bürgerlich in Langenbrücken einzulassen gesinnet ist, und ich mich, die Wirthschaft fortzuführen, und in das Burgerrecht daselbsten einzulassen entschloßen habe;

So ergehet an Euer hochfürstlichen Gnaden mein unterthänigstes gehorsamstes Bitten, Höchstdieselbe mir das Burgerrecht in Langenbrücken zu gestatten gnädigst geruhen mögten. Gnädigster Willfahrung mich getröstend harre in tiefester Submißion

Euer hochfürstlichen Gnaden

Bruchsal den 7ten März 1781.

Unterthänigst = gehorsamster
Georg Schanzenbach.

§. 12. præf. Celsissimo Br. den 8. März 1781.

Resolutio Celsissimi.

Abgeschlagen.

Ziffer 4.

Copia Rescripti Regiminis Spirensis an das Oberamt Kißlau. De dato Bruchsal den 3ten August 1781.

P. P.

In anmaßlicher Appellationssache Georg Schanzenbach proprio, uxorio, et Curatorio nomine Franz Molitors zu Langenbrücken in Betref Abziehung von dem Engelwirthshaus und Güter Verkaufs daselbst, wurde uns heute durch einen Kammerbotten ein von dem kaiserlichen und des Reichskammergericht erkanntes Schreiben um Bericht insinuirt. Da nun auch in diesem Schreiben eine temporal Inhibition enthalten ist; so geben Wir hievon denenselben und euch mit der Weißung andurch Nachricht, mit fernerem Verfahren in dieser Sache bis auf unsere anderweite Resolution an sich zu halten. Die wir 2c.

Ziffer 5. (a.)

Auszug des Wochenblatts für das Hochstift Speier. Nro. 41. de dato Bruchsal Mittwochs den 10ten October 1787.

Sachen, so zu versteigern.

Die **Karl Seibische** Eheleute bürgerliche Innwohnere in **Gräfenhausen** haben Alters halber sich entschlossen, ihr Hauswesen etwas enger zusammen zu ziehen und ihr daselbstliegendes unten beschriebenes Wirthshaus zum rothen Ochsen samt Zugehörde freiwillig an den Meistbietenden unter annehmlichen Bedingnissen versteigern zu lassen, zu welcher Versteigerung man von Oberamtswegen Terminum auf Mittwoch den 14. künftigen Monats November Nachmittag um 2. Uhr festgesezet hat; denen Steigerungsliebhabern wird dahero solches zur Nachricht, um sich an bestimmten Tage in Gräfenhausen einzufinden, mit dem Anhange jedoch bekannt gemacht, daß ein Fremder **oder sonst in Gräfenhausen nicht bürgerlich angesessener Steiger** inner der vorbehalten werdenden Ratifikationszeit bei Oberamt nachzuweisen habe, **daß von höchsten Orten die bürgerliche**

An=

Annahm und respective Abzugserlaubniß nach Gräfenhausen ihm gnädigst ertheilet worden sei. Kirrweiler den 1ten October 1787.

Hochfürstlich = speierisches Oberamt allda.

Beschreibung.

Das Wirthshaus zu Gräfenhaußen hat

1.) die ewige Schildgerechtigkeit zum rothen Ochsen, ist zweistöckig, 55. Schuh lang und eben so viel breit, liegt längst der Landstraße auf einem sehr bequemen Nahrungsplatze, mit zwei Ein- und Ausfahrten; im untern Stocke ist eine geraume Wirthsstube, daran stoßende große Küche und ein Schlachthaus, auf der andern Seite ein Krämerladen mit zwei Stuben: im obern und zweiten Stocke sind drei große Stuben, eine Küche und fünf Kammern, worauf zwei gebordete Speicher und unter dem Hauße zwei gewölbte Keller, deren gröster 40. Fuder hält, und womit auch zum Theil ganz neue in Holz gebundene Fässer versteigert werden.

2.) Der am Hauße liegende große Hof enthalt eine große Scheuer in sich, drei große Pferdställe, drei Ställe für Hornviehe, vier Schweinställe, einen gewölbten Keller, worinn das Gemüß aufbewahret werden kann, einen großen Holzschoppen und einen Küchengärtchen.

3.) Gegen den Hof über jenseits der Straße liegt ein in vier Quadrate getheilter Pflanzgarten ad 28. Ruthen, so mit Spalierbäumen besetzet, ringsherum mit einer Brustmauer und Palisaden umgeben und sehr nutzbar ist, welcher auch in der Versteigerung mit dem Hauße begeben wird.

Ziffer 5. (b.)

Abschrift Circularis an alle hochfürstlich = speierische Ober- und Aemter. De dato Bruchsal den 11ten März 1747.

Demnach Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr gnädigst befohlen, daß vor allen Dingen der Bedacht dahin genommen werden solle, damit die Ortschaften und Gemeinden mit Annahm allzu vieler Innwohnern nicht übersetzt werden, als wordurch nothwendiger Weiß nicht allein die nothwendige gemeine Utilitäten sehr geschwächt, und die daselbst wohnende Leut die nöthige Subsistenz nicht mehr finden, sondern auch gnädigster Herrschaft selbst mehr Schaden, als Nutzen daraus erwachsen würde; also wird demselben und euch dieser gnädigster Befehl *Celsissimi* hiermit unverhalten, und man solchem gehorsamst nachzuleben von selbsten wissen wird. Die wir ꝛc.

Ziffer 6.

Copia Regierungs Circularis an sämtlich fürstlich = speierische Ober- und Aemter dies- und jenseits Rheins. De dato Bruchsal den 14ten Juni 1773.

Nachdem von Celsissimi nostri hochfürstlichen Gnaden uns der wiederholte gnädigste Befehl und Weisung zugekommen ist, genauest darauf zu sehen, daß weder ein Ort mit Burgern, weniger aber mit Hintersaßen übersetzet werde, allermaßen die

Gemarkungen nicht größer würden, wohl aber die Waldungen und Viehtriften allzuviel leideten, und sich ehender verminderten; als thun wir in Gemäßheit dieses heilsamsten gnädigsten moniti dieselben und euch ausdrücklich hiemit anweisen, bei Instruirung jeweiliger bürgerlicher Annahmsgesuchen hierauf mit Vernehmung des Gerichts und gemeinen Ausschusses, genaue Rücksicht zu nehmen, und den desfallsigen Befund jedesmalen unter anderen in dem Bericht ausdrücklich und in specie anzumerken. In dessen gänzlichen Verlaß 2c. wir 2c.

Ziffer 7.

Abschrift Circularis an alle hochfürstlich-speierische Ober- und Aemter. De dato Bruchsal den 18ten Julius 1747.

Demselben und euch muß ohne Zweifel der ab Eminentissimo p. m. dahier ergangene Befehl annoch wohl bewust seyn, daß alle im Druck oder schriftlich ausgegangene Verordnungen jährlich den versammleten Gemeinden publiciret, und wie solches geschehen, circa principium anni subsequentis berichtet werden solle. Da aber derselbe und ihr diesem, von dermalen regierenden Seiner hochfürstlichen Gnaden nicht wiederrufenen Gebot bishero die schuldigste Folge nicht mehr geleistet habt; als müßen demselben und euch diese Saumseeligkeit verweisen und ermahnen, fürs künftige dasselbe genauest zu befolgen, und es auf weitere Erinnerung nicht ankommen zu lassen. Die wir 2c.

Ziffer 8.

Extractus

Hochfürstlich-speierischen Cabinetsprotokolls. De dato Bruchsal den 21ten November 1778.

Ad Protocollum Regiminis in jurisdiction: de 16. Novembris 1778. *Ad* §. 6. *Pag.* 53-54.

Den um bürgerliche Annahm zu Forst supplicirenden Johann Groß von Oestringen betrefend.

Resolutio Celsissimi.

Indem der supplicirende Johann Groß bereits im Jahr 1774. als Burger zu Oestringen angenommen worden, wovon weder im Oberamtsberichte, noch Concluso eine Meldung geschiehet; so hat es dabei sein Bewenden, mithin wird das jetzige Begehren lediglich abgeschlagen.

Ziffer 9.

Abschrift Regierungs-Rescripti an das Vicedomamt Bruchsal. De dato Bruchsal den 24ten April 1780.

P. P.

Celsissimi nostri hochfürstlichen Gnaden ist von uns der Innhalt des vicedomamtlichen Berichts vom 31ten elapsi, den um bürgerliche Annahm dahier supplicirenden Mathes

thes Hiemer Burger von Obergrombach betreffend per protocollum unterthänigst vorgetragen worden. Nachdem aber Höchstdieselbe dieses Gesuch ein für allemal abgeschlagen haben; als ohnverhalten wir solches hiemit zur Verbescheidung des Supplicantens. Die wir ꝛc.

Ziffer 10.

Abschrift Regierungs-Rescripti an das Vicedomamt Bruchsal. de dato Bruchsal den 15ten Jänner 1781.

P. P.

Da die Ueberzüge der Unterthanen aus einem in das andere Ort des Fürstlichen Hochstifts Speier, dergleichen nach Innhalt derenselben und eueres Berichts vom 12ten hujus der Burger zu Büchenau Martin Moritz nach Kirrweiler vor hat, und wobei ihre liegende Gründe verkaufet werden, mehr zum Schaden als Nutzen gereichen, nicht zu gedenken, daß es eine Anzeige unruhiger Leuten sei; so ist dem supplicirenden Moritz die nachsuchende Erlaubniß zu Abänderung seines Domicilii nicht gestattet worden ꝛc.

Ziffer 11.

Abschrift Bruchsaler Vicedomamtsberichts an Seine hochfürstliche Gnaden. de dato Bruchsal den 5ten April 1782.

P. P.

Zufolg der uns mittelst Auszugs hochfürstlich-speierischen Cabinetsprotocolls vom 12ten V. M. zugegangenen gnädigsten Weißung, erstatten Euer hochfürstlichen Gnaden wir den unterthänigsten Bericht, daß der zu Obergrombach bürgerlich angenommene Leo Hiemer würklich von hier dahin abgezogen sei. Die wir ꝛc.

Ziffer 12.

Abschrift Bruchsaler Vicedomamtsberichts an Seine hochfürstliche Gnaden. de dato Bruchsal den 9ten März 1784.

P. P.

Euer hochfürstlichen Gnaden haben dem in hiesiger Hofschreinerei gestandenen Burger Peter Schreiner von Edesheim unterm 1sten dieses noch eine 10. tägige Frist seines Aufenthalts gnädigst gestattet, und wir haben ihm nemlichen Tags diese gnädigste Entschliesung mit dem Anfügen bedeutet, daß, wo er binnen dieser Frist nicht von hier auszöge, und sich nacher Edesheim begebe, man gehörige Zwangsmittel gebrauchen, und Fuhren auf seine Kosten bestellen, und seine Effecten fortführen lassen würde.

Gestern haben wir denselben an den nahen Ablauf der 10. tägigen Frist durch den Amtsbotten erinneren lassen, und dieser demselben erwideret, daß er heut ohnfehlbar auszöge: dem Schuhmacher Brecht hingegen ließen wir 10. Rthlr. Straf ankünden, wenn er den Schreiner länger als bis Morgen in seinem Haus behielte. Heute schickten wir den Amtsbotten zu mehrerer Sicherheit des Vollzugs nochmal zu dem Schreiner, und dieser versicherte, daß er den hiesigen Burger Franz Schindel zu Fortführung seiner Mobilien

gedungen hätte, Schindel kame auch gleich hernach, und die Mobilien wurden auf den Wagen geladen; Amtsbott muste dabei bleiben, und acht haben, ob die Ausfuhr vor sich gienge, Schindel fuhre auch von dem Brechtischen Haus fort, aber nicht zur Stadt hinaus, sondern an das ritterstiftische Vicarihaus, so jetzo Vicarius Ganter bewohnet.

Auf Anzeige des Amtsbotten schickte man sogleich diesen mit dem Policeydiener Goßlar dahin, acht zu geben, daß die Mobilien nicht abgeladen würden, indessen Schindel seine Pferde ausgespannet, den Wagen stehen lassen, und weil er auf gegebenen Befehl nicht wieder anspannen und fortfahren wollen, mit Soldatenwacht geholet, und auf die Wachtstube in Arrest gebracht worden.

Wir ließen zu Fortführung des Wagens andere Pferde des hiesigen Rathsverwandten Ursini bestellen, und da dieser anspannen wollte, überbrachte der hiesige Stiftsbott unterthänigst hiebei gefügtes Kapitular Decret de hesterno, nach welchem dem Peter Schreiner die Schreiner Arbeit des vorhabenden hießigen neuen Ritterstifts Dechaney Gebäudes zugesagt, und die Erlaubnis gestattet sei, daß er seine Hausgeräthschaften in dahiesiges alte Dechaneygebäu verbringen, er aber seine Wohnung in einer ritterstiftischen Behaußung einsweilen nehmen könne. Da der mit Mobilien geladene Wagen noch in den Pfaffengäßlein vor dem ehemalig Keßlerischen Vicarihaus stehet, und der Policeydiener Goßlar, daß solcher nicht abgeladen werde, dazu gestellet ist, die Ursinische Pferde aber zum Anspannen bereit sind, so fragen bey Euer ꝛc. um weitere höchste Verhaltungsbefehle gehorsamst an, und harren ꝛc. ꝛc.

Indorsatum.

Resolutio Celsissimi.

Das Vicedomamt soll ohne den mindesten Aufenthalt, den höchsten Befehl vom 13ten November vorigen Jahrs, Angesichts dieses in Vollzug setzen, und diesen Leibeigenen Unterthan in sein wohn- und hochstiftisch-speierisches Burgerort Edesheim ohngesäumt überbringen lassen.

Ziffer 13.

Abschrift Bruchsaler Vicedomamtsberichts an Seine hochfürstliche Gnaden. de dato Bruchsal den 9ten August 1786.

P. P.

Vermög sicher eingelangter Kundschaft ist die Schlosser Pullische Ehefrau, nach dem derselben an den Blateren krank gewesenes Kind soweit genesen, von ihrem zu Jöhlingen würklich befindlichen Mann mit denen Kindern gestern würklich dahier abgeholet worden, und nach gedachtem Jöhlingen abgegangen.

Euer hochfürstlichen Gnaden sollen wir dahero nach weiter erhaltenem höchsten Befehl vom 27ten Julius den ferneren unterthänigsten Bericht erstatten, und in tiefester Erniedrigung erharren ꝛc.

Ziffer 14.

Ziffer 14.

Abschrift Bruchsaler Vicedomamtsberichts an Seine hochfürstliche Gnaden. de dato Bruchsal den 10ten November 1786.

P. P.

Daß der Förster Burger und Schreiner Diehl, welcher sich einige Zeit dahier aufgehalten, verflossenen Mittwoch den 8ten dieses mit Weib und Kindern nacher gedachtem Forst würklich abgezogen sey, hierüber erstatten Euer hochfürstlichen Gnaden wir den unterthänigsten Bericht, und erharren 2c. 2c.

Ziffer 15.

Daß nach einer bestehenden hochfürstlich=hohen Landesverordnung die in einem Ort sich jeweilen einfindende oder aufhaltende die daselbst weder Bürger noch Hintersaßen sind, von den Ortsstabhalter sogleich ausgewiesen werden, von den Stabhalter diesfalls der Befolgungsbericht an die vorgesetzte Aemter alljährlich erstattet, von letztern aber auch alle Jahr bey hochfürstlicher Regierung die weitere diesfalsige Anzeige gemacht werden, solches bezeuget nach den vorhandenen viel jährichen amtlichen Berichten. Bruchsal den 13ten September 1787.

F. J. Wilhelm m. p.
Hochfürstlich=speierischer Regierungsregistrator.

Ziffer 16.

Abschrift Circularis an alle hochfürstlich=speierische Ober=und Aemter. de dato Bruchsal den 9ten März 1758.

Nachdem wir für gut befunden haben, ein allgemeines Formular, nach welchem die neu aufgenommen werdende Burger und respective Hintersaßen verpflichtet werden sollen, zu verfassen; als communiciren wir euch sothane Formulam juramenti mit dem Befehl, sich hiernach zu achten, fort die neu angehende Bürger, auch respective Hintersaßen solchergestalten und nicht anderst zu verpflichten. Die wir 2c.

Formula Juramenti.

Ihr sollet geloben und einen körperlichen Eid zu Gott dem allmächtigen und allen lieben Heiligen abschwören, daß

1.) dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Franz Christoph Bischofen zu Speier, Probsten der gefürsteten Probstey Weissenburg, des heiligen römischen Reichs Fürsten 2c. 2c. unserm allerseits gnädigsten Herrn und allen Höchstderoselben Nachfolgern am fürstlichen Hochstift Speier ihr getreu, hold und gewärtig sein, das ist, gegen sie als gnädigste Landesherrschaft und dero fürstlichen Hochstift keine Untreu, Gefährlichkeit oder Bosheit weder in kleinen noch grosen Dingen, wie solche Nahmen haben mögen, ausüben, sondern solche vielmehr in erfoderndem Fall mit euerem Guth und Blut vertheidigen, auch für die höchste Person eueres gnädigsten Landesherrn schuldigste Ehrerbietigkeit nnd Lieb tragen, sodann allen herrschaftlichen Befelchern, Anweis=und Verordnungen, nicht minder wohlhergebrachten Landesgewohnheiten ohnversäumte Folge leisten, und solchen nachleben.

2.) Euerer gnädigsten Herrschaft und dero fürstlichen Hochstift, wie imgleichen der Gemeind, worinn ihr Burger angenommen werdet, Nutzen und Bestes befördern, und allen Schaden, soviel in euren Kräften und Vermögen ist, abwenden sollet und wollet, sonderlich

3. wann ihr etwas erfahren würdet, welches zum Nachteil oder Gefahr eurem gnädigsten Landesherrn, dero fürstlichem Hochstift oder auch der Gemeinde, wovon ihr Mitbürger seyd, gereichen könnte, ihr schuldig und gehalten seyd und verbleibet, ein solches denen euch vorgesetzten Beamten oder Ortsvorstehern, ohne die geringste Verweilung getreulich anzuzeigen, und alle üble Folgen, so viel euch möglich mit zu verhüten.

4.) Sollet ihr euch mit diesem euren körperlichen Eid verbinden, Seiner hochfürstlichen Gnaden eures gnädigsten Herrns vorgesetzten Amtleuten, auch anderen dero höheren Gerichtern und Stellen, wie auch denen Gemeinds- und Ortsvorstehern, Stabhaltern und Gerichtern jederzeit geziemende Ehr zu bezeigen, die in herrschaftlichen oder Gemeindssachen von ihnen euch zukommende Befelchere getreulich und unverdroßen zu befolgen, auch bei solchen angeordneten Beamten in euren gerichtlichen Klagsachen, und nirgends anderstwo ausser Land zuerst die Gerechtigkeit zu suchen und zu erwarten.

5.) Ihr der gemeinen Burgerschaft in allen herrschaftlichen Anlagen, als Schatzungen, Beeth und dergleichen nach eurem Vermögen und gemacht werdenden Austheilern, schuldig beihelfen und mit allem Fleiß die richtige Abgabe besorgen desgleichen die herkommliche Frohnden, wie andere, willig verrichten oder verrichten lassen, mithin wie übrige eure Mitbürger im gemeinen Wesen mitthuen, heben, und legen sollet und wollet.

6.) Sofern ihr mit der Zeit zu gemeinen Aemtern und Diensten gezogen, oder euch Gemeindsrechnungen anvertrauet werden, ihr solches Amt getreulich und fleißig versehen, auch der euch überlassen werdender Einnahm und Ausgabe halber alljährlichgebührliche Rechnung thuen, und euch für schädlichen Rückständen hüten sollet.

7.) Sollet ihr euren Leib und Guth, ohne vorhero erhaltene Landesherrliche Erlaubnis und allenfalls entrichteten herkömmlichen Abzug ausser denen fürstlichen Hochstifts Landen nicht entziehen, heimlich durchgehen, oder das eurige ungebührlich fortbringen. Endlichen

8.) sollet ihr währender euer habenden Burgerschaft und herrschaftlichen Schutz euch dergestalten aufführen, handlen und thuen, wie frommen, getreu- und ehrlichen Burgern und Landesunterthanen zu thuen oder zu lassen, eignet und gebühret, und ein jeder seinem gnädigsten Landesherrn zu thun schuldig ist, ohne Arglist und Gefährde.

Bestabung.

Alles, was mir ist vorgehalten und vorgelesen worden, habe ich recht und wohl verstanden, gelobe und schwöre darauf, dem allem getreulich nachzukommen, so wahr mir Gott helfe und seine liebe Heiligen. Amen.

Ziffer 17.

Ziffer 17.

Abschrift Circularis an alle Ober- und Aemter des Hochstifts Speier. de dato Bruchsal den 29ten November 1726.

Wir müssen äusserlich mit Misfallen vernehmen, daß von des Hochstifts leibeigenen Unterthanen allerhand Betrüge gespielet werden, da theils unter andern aus denen leibeigenen Orten, worinn sie wohnbar eingesessen, ohne vorhero erhaltene gnädigste Concession von dar ab, und in andere etwan ohnleibeigene Orte des Hochstifts ziehen und sich niederlassen; wir wollen also nicht nur von demselben und euch berichtet sein, ob dergleichen in denen anvertrauten Ober- oder Amtsorten und Dorfschaften, wie viel in jedem und welche specifice sich befinden, so ohne gnädigste Erlaubnis von einem dergleichen leibeigenen Ort ab- und in das andere unleibeigene gezogen, und sich dato ohne der Leibeigenschaft sich abgethan, und derohalben mit hochfürstlicher Kammer verglichen zu haben, darinnen aufhalten, sondern auch anbeinebst alles Ernstes befehlen, daß führohin solches im mindesten mehr gedultet und keinem, wer der auch seyn möge, zugegeben werden solle es seie dann, daß sie darüber von gnädigster Herrschaft die Concession impetriret haben, und solche vorweisen können. An deme beschiehet unser Befehl und wir seind ꝛc.

Ziffer 18.

Abschrift der Verordnung an alle hochfürstlich-speierische Ober- und Aemter unter der Queich. de dato Bruchsal den 4ten Julius 1739.

Nachdeme bishero sich verschiedentlich ergeben hat, daß ein in einem leibeigenen Ort verbürgerter Unterthan von da hinweg und in eine Stadt oder sonstiges freies Ort Eminentissimi hochfürstlichen Hochstifts Speier zu ziehen begehret, auch aus hochfürstlichen Gnaden die Manumißion des Endts erhalten hat, und dann keineswegs gestattet werden kann, nach soll, daß solchenfalls ein dergleichen *Manumissus* an beeden Orten die Burgerschaft behalte, sondern diese, wo er zuerst gewohnt aufgeben, und nur in loco actualis Domicilii Burger sein muß; als hat derselbe und ihr hierauf nicht nur accurat zu halten, sondern auch darbei in dem gnädigst anvertrauten Amt zu publiciren, daß wenn ein solcher manumittirter Unterthan in dem ersten loco Domicilii liegende Güter hat und behaltet, (welches man aber um deswillen nicht leicht leiden muß, weil sonst denen Orten die Nahrung entzogen wird, und die Reiche alles zusammen kaufen, die Armen, so in loco bleiben, nichts behalten) selbiger hiervon alle Frohnden und übrige præstanda und onera quoad minutissima, wie andere Gemeindsleute, so in loco wohnen, prästiren müße. Wir versehen uns accurater Befolgung und seind ꝛc.

Ziffer 19.

Abschrift Rescripti Regiminis an das Vicedomamt Bruchsal. de dato Bruchsal den 29ten Jänner 1781.

Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden bittet der Burger von Hambrücken Conrad Weickenmeyer: ihm das Burgerrecht zu Heiligenstein gnädigst zu verwilligen,

maßen er vorhabe, dahin abzuziehen, und seiner allda wohnenden 80. Jahr alten verwittibten Schwiegermutter Wohnhaus samt Feldgüterstücken zu ihrer und ihrer einzigen minderjährigen Tochter Verpflegung zu übernehmen. Wie nun Höchstdieselbe diesem unterthänigsten Ansuchen gnädigst zu willfahren geneigt sind, dergestalten jedoch, daß der Supplicant vorher anzeige, daß er seine sämtliche Güter zu Hambrücken wirklich veräussert habe, massen Höchstsie derselben Beibehaltung zu gedachtem Hambrücken nicht gestatten; also haben Dieselben und ihr besagten Weickenmeyer zu vernehmen: ob er seine sämtliche Liegenschaften zu Hambrücken wirklich veräußert habe; wozu derselbe, falls dergleichen Veräußerung noch nicht geschehen wäre, anzuweisen, auch wie solches befolget worden, anhero zu berichten. Die wir rc.

Copia Rescripti Regiminis an das Amt Marientraut. de dato Bruchsal den 9ten April 1781.

Auf eueren Bericht vom 29ten December v. J. thun wir dermalen zur Resolution hiemit ohnverhalten, daß dem Burger Conrad Weickenmeyer von Hambrücken in seinem bittlichen Ansuchen willfahret, derselbe sofort als Burger in Heiligenstein præstitis præstandis angenommen worden sey. Welches ihr also dem Supplicanten und sonstiger Behörde bekannt zu machen, auch das weiters Erforderliche hiebei zu verfügen habt. Die wir rc.

Ziffer 20.

Abschrift Circularis Regiminis an sämtliche Ober- und Aemter im Hochstift Speier. de dato Bruchsal den 30ten März 1772.

Nachdem bei Celsissimi nostri hochfürstlichen Gnaden die unterthänigste beschwehrsame Vorstellungen geschehen, wie nachtheilig einer Gemeinde es falle, wann denen umliegenden Ortschaften, oder andern Fremden und forensibus der Ankauf und die Bestandnehmung deren in der Gemeindsmarkung gelegenen Güther gestattet werde, welches um so frequenter zu werden beginne, als diese Ausmärker einen stärkeren Kaufschilling und respective Bestandgeld dann die Gemeindsleute zu zahlen, nebst deme auch öfters Contractus simulati mit unterzulaufen pflegeten, so daß denen Gemeindsinnwohneren das Losungs- oder Abtriebsrecht hierdurch ebenwohl merklich erschweret würde; wie dann insbesondere die Gemeinde Neuthard wegen Einschränkung des Güterkaufs unterthänigst angestanden und dabei angezeigt hat, wie dasiger herrschaftlicher Jäger von denen angekauften vielen Güthern nicht die geringste Gemeindslasten trage; als hat derselbe und ihr diese Sache in pflichtmäßige Ueberlegung zu nehmen, fort in unmaßgeblichen Vorschlag zu bringen, wie sothanen Beschwerden in Zukunft am füglichsten abgeholfen werden möge?

Ziffer 21.

Abschrift Waibstadter Stadtschultheiserei Berichts an hochfürstlich-speierische Regierung de dato Waibstadt den 20ten Mai 1772.

Da dahier zu Waibstadt allschon vorhin eingeführet ist, daß keinem gestattet wird, Güther zu kaufen, es seie dann, daß derselbe dahier das Burger- oder wenigstens

das

das Hintersaßen Recht impetiret hat, als welches man zu Abtreibung der Ausmärkeren das beste Mittel zu seyn erachtet; so sollen solches ad rescriptum gratiosum de 30. Martii a. c. gehorsamst unverhalten.

Ziffer 22.

Abschrift hochfürstlich-speierischer Verordnung die Losung und Wiederkäuffe verkaufter Güther betreffend. de dato Udenheim den 25ten Mai 1528.

Wir Georg von Gottes Gnaden Bischof zu Spyer, Pfalzgrave bey Ryn, und Herzog in Beyern rc. bekennen und thun kunth offenbar allermeniglich in und mit diesem Briefe, als uns verrückter Zeyt durch unsere lieben angehörigen Schultheiß, Gericht und Gemeynde unserer Stette, Flecken und Dörffer am Brurein, und jhenseit Ryns und auch sunst durch unsere Hofrichter und Rete, bestendiglich angelangt, und wir des glaublichen Bericht empfangen, das bis anher etwan vil liggender Gütter, Eckere, Wiesen, Wyngärten, Welde, Büsch und anders durch die inwoner derselbigen unserer Stette, Flecken und Dörffer, in unserm Fürstenthumb und Stieft Spyer ußmerkern und Personen die nit an den Orten, wo die Gütter gelegen, gesessen, verkaufft, dardurch solliche Güttere der Verkäuffer gesipten Freunden und andern Jnwonern der Orte, da die Gütter gelegen, gesessen, entzogen worden, und noch teglichs beschehe zu nit kleynem Abbruch und ringerung gemeynes Nutz und der gebürenden Dienst, so sie uns zethun verbunden, auch Schmelerung irer Notdürfftigen Underhaltung und Leibsnarung mit untertheniger Bitt, sollichs durch gebürlich Jnsehens zu verkommen. Demnach und dieweil wir soliche Bitt ziemlich und notdürfftigen Jnsehens wirdig ermessen, so haben wir gesetzt und geordnet, setzen und ordenen auch gegenwertiglich in crafft dieses Brieffs, für uns, unsere Nachkommende und Stieft Spyr, und wollen, welcher unser Underthan und Hintersäßs hienfüro eyniche liegende Gütter verkauffen will, wu er dann under den Jnwonern desselben Ends, da er gesessen, khein Kauffer verhanden hat oder weyß, so soll er das zuvor eynem Schultheissen und Gericht, des Ends, da die feylen Gütter gelegen seind, zu erkennen geben, und soliche feyle Gütter uffbietten, die das fürther alßbald der ganzen gemeynde verkünden sollen, und obe soliche gütter alsdann durch einen Jnwoner dem verkauffer mit Syppschafft nit verwandt, in den nechsten Acht oder vierzehn Tagen nach Verkündung kaufft werden, so soll dem eltesten nechstgesypten Fründe auch an selbigen Orte gesessen, und obe derselbig nehst gesyppt Freundt am selbigen Ende nit gesessen, oder aber daselbst gesessen, und so arme und unuermöglich were, das er die Losung und Widderkauffe nit thun möcht, oder wolt, alsdann dem andern nehstgesypten Freunde nach ime dem eltisten, doch auch an dem Orte, da die Gütter verkaufft sind worden, gesessen, für sich und ine selbs und keynem andern, wie sie auch bei iren Pflichten, damit sie uns verwandt, das anzeigen, und behalten sollen, und weyther gar nymandts die Losung solicher verkauften Güttere innerhalb eins Monatsfrißt allernechst nach beschehenem Verkauff und Kauff anzurechen, zethun vorbehalten sein und vergündt werden. Wu sich aber in den nehsten vierzehn Tagen nach solicher Verkündung nyemandts obgemelter massen anzeigen, oder des Kauffs underziehen würde, so soll alsdann dem Verkauffer unuerbotten, sunder erlaubt sein, seine Gütter eynem ußmerker in unserm Stiefft gesessen zu Kauff ze geben. Doch so soll in solichen ußmerkischen Keuffen den Jnwonern des Orts, da die

Gütter verkaufft worden seindt, sambt vnd eynem yeden besonder vnnd bevorabe **des Verkäuffers eltesten nehstgesypten Freundt**, vnd im Fall, das ime soliches nit gelegen were, dem andern nechsten nach ime für sich vnd ine selbs vnd keynem andern, wie obsteet, **die auch allen andern Jnwonern an der Losung vnd Widderkauff** aber-**mals fürgeen sollen der Widderkauff vnd Losung derselbigen verkaufften Güt-tere vorbehalten sein vnd gestattet werden**, also, das sie in zweyen Monaten aller-**nehst** nach Beschluß solichs Kauffs volgenden, in den Kauff tretten, vnd soliche Güttere widderkauffen vnd lösen mögen mit der Kauff summa, vnd in massen, wie der erst Kauff mit dem **Vßmerker** beschehen, vnd beschlossen ist, welchs Widderkauffs oder Losung der **Vßmerker** also gestatten, vnd solicher gekauffter Gütter alsbald widderum abdretten, vnd die zu Handen des Widderkäuffers und Lösers volgen lassen soll. Doch das ime sein usge-geben Kauffgelt vnd küntliche Besserung, ob er eynich an die Gütter gelegt hett, nach Erkänntnuß des Gerichts, da die Gütter gelegen, dagegen widderumb gegeben und gestat-tet werde, wie sich gebürt. Wu aber in bemelten zweyen Monaten sich nyemandts ange-regts Widderkauffs vnd Losung vnderzöge, so soll soliche Losung oder Widderkauff darafftet nit mehr statt haben, sonder der Vßmerker vnuerhindert bei seinem Kauffe rüwigklich vnd vnuerhindert bleyben. Vnd nachdem wir verschiener nemlich **im fünffzehenhunderßten vnd siebenzehenden Jaren** dero Losung vnd Widderkauffs halb den vnsern zu **Mongols-heim** vnd **Malsch**, auch **Langenbrücken** auff ire vnderthenigs bitten vnd anhalten eine Ordenung stellen vnd geben lassen. Ordenen, setzen vnd wollen wir, das dieselbig Ordenung gentzlich gefallen, auch todt vnd abe sein, vnd dieser vnser neuwen Ordenung stracks vnd vngeweigert nachkhommen vnd gelebt werde. Doch mit der Bescheydenheit, was in crafft derselbigen vnser ersten Ordenung hieuor in oder außserhalb Rechtens gehandelt, sich zuge-tragen hatt, vnd erkent ist worden, das dasselbig crefftig sein, vnd besteen soll, allermas-sen vnd gestalt, als ob diese vnser neuwe Ordenung nit vffgericht oder verkündet were wor-den. Vnd obe mit kauffen oder verkauffen widder diese vnsere neuwe Ordenung fürther etwas gethan, oder gehandelt würde, in was Schein oder Wege das geschehen möcht. Desgleychen obe eynicher Gebrauch, Gewonheit vnd herkhommen in einem oder meren vnsern Stetten, Flecken vnd Dörfern, dieser vnser Ordenung zu wydder mit der Losung vnd Widderkauff hievor gehalten vnd geübt weren worden, das vnd dieselbigen sambt vnd sonder heben vff, vnd vernichten wir yetzo alsdann vnd dann alsyetzo hiemit vnd in craft dieß Brieffs, vnd wollen, das dieser vnser neuwen Ordenung stracks vnd vngeweygert gelebt vnd nachgangen, auch darauff in- vnd vsserhalb rechtens gehandelt, geurteil, vnd erkent werde. Doch aber-mals mit diesem Gedinge, was vermöge derselbigen Gebräuchs, Gewonheit, vnd her-khommens bisanher, in vnd vsserhalb rechtens gehandelt ist worden, das solchs auch creff-tig vnd von werden sein, auch yemandts vß dieser vnser neuwen Ordenung ime deshalben eyniche Forderung oder Gerechtigkeit nit schöpffen, suchen, gewynnen oder haben soll vnd mag. Vnd obe yemandts darwider thun vnd handeln würde, der soll in vnser vnd vnserer Ambt-leuthe willkürliche Straff gefallen, auch nach Gelegenheit würcklich gestrafft werden. Be-heltlich vns vnd vnsern Nachkommenden diese Ordenung zu meren, zu myndern, zu ercle-ren, auch gantz oder zum teyle abzethun, wie das zu yeder Zeyt für gut vnd Nott ange-sehen, oder vns gelegen sein wirdet. Zu Vrkunth mit vnserm heran gedrücktem Secret-Jnsiegel versiegelt. Datum Udenheim vff Montag nach dem Sontage Exaudi, im funfze-henhunderßten vnd acht vnd zweintzigsten Jare.

Ziffer 23.

Ziffer 23.

Extractus ex Libro Contractuum Episcopi Georgii. Fol. LXXXI.

Ordenung den zu Mongelßheim und Malsch gegebben, wie es mit liegenden Gütter daselbst gehalten soll werden. de dato Udenheim Montag nach H. drei Könige tag 1517.

Wir Georg vonn Gottes Gnaden ꝛc. bekennen und thun kunth allermenigklich, das uns unsere lieben Angehörigen Schultheis Gericht und Gemeinde unserer Dorffer Mongelßheim und Malsch anpringen lassen haben, wie bißher etwo viel liggender Gütter, Acker, Wiesen und Wyngarten durch die Inwoner derselben dorffe ußmerkern und in andern Dorffen gesessen Personen verkaufft, darburch solch gütter der verkauffer gesippten Fründen und andern in denselben obgemelten Dorffen gesessen entzogen worden wern und noch teglichs derglychen beschehe, zu nit kleynem Abbruch Ires gemeinen Nutz, mit underthenig Bit, solchs durch gebürlichs Insehen zuuerkhommen; Demnach und diewyl uns solich bit zimlichs und gebürlichs insehens würdig beducht: So haben Wir gesetzt und geordnet, Setzen und ordnen auch gegenwerciglich in crafft diß Brieffs für uns und unsere nachkhommen und wollen, welcher hinfür einych liggend Gut in Mongelßheimer oder Malscher Marken gelegen, verkauffen woll, wu er dann unter den Inwonern desselben kein Käuffer fürhanden het oder wißt, so soll er das zuvor eim Schultheissen und Gericht des Ends, da die Gütter gelegen sint zu erkennen gebben und solch feyl gut ufbieteu die das fürter alßbald der Gemeind verkunden sollen: wu dan in den nechsten Acht tagen nach solicher Verkundung ein Inwoner desselben ends solichen Kauff annemen und dem Verkauffer solich Stuck oder gutt nach zimlichem Wert (wie das durch vier unpartiisch menner des Gerichts die der Ding ungeuerlich am verstendigsten geacht wern by iren eiden geschetzt wird) bezaln wolt, so sol der Verkauffer demselben den Kauff gebben und solch stuck oder gütter keinem ußmerker verkauffen darinnen des verkäuffers gesipte Fründt ob sie des Kauffs begerten, den Vorgang haben solten, wu sich aber in obgemelten acht tagen niemand obgemelter massen anzeigen oder Kauffs unterziehen wurd so soll alsdan dem Verkauffer unuerbotten syn, solch Stuck und gütter einem ußmerker im stiefft gesessen zu Kauff zu geben, doch so soll in solchen ußmerkischen Käuffen den Inwonern derselben Ort da die verkauffte Stuck und gütter gelegen sindt samt und einem yden besunder und am förderlichsten des Verkauffers gesippten Fründten wie obsteht der Wiederkauff oder losung derselben verkaufften Stuck und gütter vorbehalten syn, also, daß sie in Jarsfrist allernechst nach beschluss solichs Kauffs folgend in den Kauff tretten und solich gütter und Stücke widderkauffen oder losen mögen mit der Kauffsomm und in massen wie der erst Kauff mit dem ußmerker beschehen ist, welchs Widderkauffs oder Losung der ußmerker also gestatten und solcher gekaufftet Gütter alsbald widderumb abtretten und die zu handen des widderkauffs volgen lassen soll doch das Ime syn ußgegeben Kauffgelt und kundtlich besserung, ob er einige an die Gütter gelegt het, dagegen wiederumb gegebben und erstattet werd, wie sich gebürt, wu aber in obgemelter Jarsfrist sich niemants solchs widderkauffs underzög, so soll solch Losung oder widderkauff darafftet nit mer stat han, sunder der ußmerker unuerhindert by seinem Kauff blyben on all Gevährd, welcher herüber mit verkauffen oder kauffen widder dies unser ordenung thet, der soll in unser Amptleute willkürlich straff gefallen seyn und ernstlich gestrafft werden, beheltlich uns und unsern Nachkhommen dies ordenung zu meren zu mynern oder gar abe zu tun wie das zu yderzyt für gut oder not

In simili den zu Langenbrücken gegebben duntaxat omissa clausula Schetzung der iiij Menner.

angesehen wirt. zur urkhunt mit vnserm anhangenden Secret versigelt. Datum Udenheim am Montag nach der heil. dryer König Tag Anno domini Millesimo quingentesimo decimo septimo.

Ziffer 24.

Abschrift hochfürstlich-speierischen Verordnung an alle Obrr- und Aemter. de dato Udenheim den 26ten September 1614.

Philippus Christophorus ꝛc.

Nachdeme nun eine gute zeithero die in anno 1528 durch Weilland Unsern Vorfahrn Bischof Georgen vffgerichte Loßung vnd Wiederkauffs - Ordnung verkaufter Güter, auch welchermaßen die selbige in Unserm Stift Speier vergundt vnd zugelassen werden solle, in steter Observantz gewesen, darob auch ernst vnd vestiglich gehalten worden; so befinden Wir jedoch, daß theils anjetzo dieselbige etwas disputirlich gemacht, und aus dem Wörtlein Syppschafft oder nächst gesyppte Freund ein anders dann die Wort selbsten mit sich bringen gleichsam erzwungen und dieselbige auff des verkäuffers Schwäger auch extendirt und gezogen werden wollen, wann aber angeregte Wort allein vff die ag- et Cognatos Vettern- vnd Blutsfreundt mann - vnd weiblichen Geschlechts, gar nit aber vff affines oder Schwäger zu deuten, sintemalen die Loßungs Recht à dispositione Juris exorbitiren, dannenhero auch vmb so vielmehr nit zu erweitern, sonder zu restringiren vnd allein vff die Bluts Freundt vnd nit Schwäger zu verstehen seind, Als wirstu in künfftigen Fällen dich in deinem Ampt darnach zu richten, auch deine Bescheidt darauf zu erteilen haben; jedoch das diejenige, so bis anhero allbereit darwider verhandlet, oder sonsten den Schwägern die Loßung durch amptlichen Bescheidt erlaubt vndt zugelassen worden, in seinen crefften vnd Würckungen verpleiben zu lassen, vnd diese vnsere Interpretation vnd Auslegung in künfftigen Fällen zu gebrauchen vnd dich darnach zu richten wissen. In dem beschiehet vnser Bevelch vnd was an ihme selbsten den Rechten vnd Billigkeit auch angeregter Ordenung gemäß vnd Wir wolltens dir, deme Wir mit Gnaden wolgewogen, zur Nachrichtigung nit verhalten. Datum ꝛc.

Ziffer 25.

Abschrift Circularis an alle hochfürstlich- speierische Ober- und Aemter. de dato Bruchsal den 7ten Junius 1732.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. ꝛc. Weilen Wir schon öfters misvergnügt wahrgenommen haben, daß gegen unsere ehedeßen gnädigst ergangene Verordnung unseres Hochstifts Unterthanen und Insaßen ihr etwa zu verkauffen habende, und zumalen, auch in der Schatzung und herrschaftlichen Oneribus stehende Güther ohne Unterschied an Ausmärker, ausländische und fremden Herrschaften angehörige Unterthanen, zu unserer Unterthanen sowohl als der Landesherrschaft selbstigen Interesse, grosen Abbruch und Schaden, auch daraus entstehender vieler Confußionen und Streithändel mit denen Benachbarten, fort verkauffen thun, wir aber zur Conservirung unseres Hochstifts Interesse und Nutzbarkeit dergleichen ohnzuläßige und schädliche Veräusserungen sothaner Güther nicht zulassen wollen, er seye dann, daß es mit unserem Vorwissen, und

eigen-

eigenhändig von uns oder unserm Successoren Hand unterschrieben, zumalen wir schon öfters nachdrückliche und Pönalbefehle, auch Verordnungen deshalben geben haben; als ergehet abermalen zu jedermanns Nachricht unser gnädigst und respective ernstlicher Befelch hiermit; daß bei schon gesetzter Strafe, welche wir mit 100. Rthlr. hiermit verschärfen, niemand er seye auch wer er wolle ein Hauß, Scheuer, Platz Weingarten, Wiesen rc. oder andere Immobilargüter, nichts ausgenommen, ohne unsern landesherrlichen und unserer Successoren special schriftlichen gnädigsten Consens an einige Ausmärkere und fremde Unterthanen, unter was prätext es auch immer seyn möge, verkaufen, vertauschen, verschenken, fortbringen, versetzen oder veralieniren solle; ihr werdet euch also vor Schaden zu hüten und dieser unserer abermaligen gnädigsten Verordnung allerdings schuldigst nachzukommen wissen, gestalten wir hiermit declariren, daß wir uns deshalben an die Beamten, Schultheißen, Anwaldt und Gericht ohne weiteren Proceß halten, und ihnen den Regreß alsdann Salvo juris tamen ordine gegen die Verbrecher lassen wollen, euch übrigens rc.

Ziffer 26.

Copia Schreibens von Irer Fürstlichen Gnaden Herrn Bischofen Eberharden an Schultheiß, Burgermeister und Rath zu Bruchsal abgangen. de dato den 5ten Februar 1584.

Von Gottes Gnaden Eberhardt Bischof zu Speyer und Probst zu Weisenburg rc. Vnsern günstigen Gruß zuuor Ersame liebe getreue Wir haben ewer schreiben darin ir vns zu erkennen geben, was masen der veste vnser lieber besonder Jacob von Hoheneck einem vnserem Burger bei euch martin Gaben Anderthalb Morgen Ackers und ein Morgen Wiesen Abkaufft, welche hans Ernst Sigell abzulösen gemeint, aber unser losungs Ordnung dißfalls zu zweifel gezogen werden wolle rc. zu unsern handen empfangen undt seines fernern Inhalts verstanden.

Nun könden Wir gleichwol leichtlich vermerken, daß gedachter von Hoheneck vermeint berührte losung In Krafft des darin begriffenen wörtleins, Einwohner, zu verhindern, dieweil aber angezogene Ordnung Allein unsers Stüffts underthanen gemacht, auch das wort Incola oder Einwohner allein uff die *Subditos* undt underthanen vermög der Rechten verstanden würdt, und dan ermelter von Hoheneck des Orts kein underthan, oder undersaß sondern ein freyer vom Adell sein will, So hat er sich auch solcher unser ordnung nit zu behelffen, sondern den Angeben Löser deren vielmehr zu erfrewen, darumb so werden ihr auch obbenannten hans Ernst Siglen durch unsern Fauth bey der losung wißen zu handt zu heben. Im fall sich dann der von Hoheneck Je beschwerdt zu sein vermeint, undt dem löser Rechtens nicht zu erlasen gedenkt, mag er deswegen an gepürenden Orten ansuchen undt Klagen. das wolten wir euch hinwieder zur nachrichtung nit verhalten, undt seindt euch mit Gnaden gewogen. Datum Udenheim den 5. Februar Anno 1584.

Eberhardt.

Ziffer 27.

Abschrift Verordnung an alle hochfürstlich = speierische Ober = und Aemter. de dato Bruchsal den 11ten Jenner 1749.

Es ist zwar unterm 18ten Februar 1747. die Landesverordnung ergangen, daß alle Ausmärker ohne Unterschied und Ausnahm, welche Häuser, Aecker, Wiesen, Weinberge, oder sonstige Immobilargüther im fürstlichen Hochstift Speier titulo hæreditatis überkommen, ohne vorzuzeigen habender spezial gnädigste Erlaubnis solche nicht beibehalten, sondern innerhalb Jahr und Tag an Hochstifts Unterthanen so gut sie können, anzubringen suchen sollen; nachdemahlen aber bei näherer Erwägung, wie oftmahls auswärts verheirathete, theils in Diensten stehende, theils von dem ihrigen lebende Kinder von Eltern und voreltern Güther erben, deren Dominium in specie sie vorhin schon gehabt auch ohnedem gegen solche bona avita eine besondere Affection hegen, etwas hart befunden worden, wann die Elt = oder voreltelichen Güther zu besitzen gleich anderen forensibus, welche dergleichen noviter im Hochstift acquiriren wollen, und worauf die Eingangs erwehnte Verordnung hauptsächlich gemeint ist, versaget würde; also ohnverhalten wir demselben und euch zur Privatnachricht, daß Seine hochfürstliche Gnaden mehrgedachte Verordnung in tantum zu limitiren geruhet haben, daß Höchstdieselbe künftighin Kindern die Beibehaltung ihrer erbenden Elt = und Groselterlichen Güthern dergestalten jedoch gnädigst renoviren wollen, daß derselbe und Ihr diejenige Leute, so dergleichen elterliche Güther titulo hæreditatis überkommen, angeloben lassen sollet, hievon alle onera ordinaria et extraordinaria, gleich andern Hochstifts Eingesessenen, ohne Widersetzlichkeit zu bezalen widrigenfalls zu gewärtigen, daß mit ihnen, wie mit andern forensibus verfahren werde. Die wir ꝛc.

Ziffer 28.

Abschrift der Verordnung an alle hochfürstlich = speierische Ober = und Aemter, de dato Bruchsal den 25ten Junius 1763.

Wir haben zwar die von demselben und euch eingeschickte Spezifikazionen jener Güter, welche die ausser des fürstlichen Hochstifts Landen prævia manumissione gezogene Unterthanen darinnen noch besitzen, erhalten, daraus aber mit befremden wahrgenommen, wie wenig, ja fast gar nicht unsere desfalls unterm 18ten Februar 1747. 11. Januar 1749. und 12ten Januar 1754. ergangene Verordnungen gehalten worden. Es ist aber anbei nicht genug, daß man von Amtswegen sothane Verzeichniße nun eingesammlet hat, sondern wir verlangen für jetzo eine hinlängliche Justification, warum man gegen obgemelte ausdrückliche Verordnungen, denen jetzo in der Pfalz und sonsten wohnenden Leuten den Besitz sothaner im fürstlichen Hochstifft liegender Güter gestattet und zugelassen habe? wo wir uns doch versehen gehabt, daß derselbe und ihr denen, nach unterthänigstem Suppliziren, die Manumißion erhaltenden Leuten, die gewöhnlichen Patenten ehender nicht aushändigen und den Abzug gestatten würdet, bevor dieser Punkt deren Verordnungen Quæstionis zur Richtigkeit gekommen weshalben wir keine leere Entschuldigung annehmen werden, sondern wollen, daß, allenfalls es nöthig, von Amtswegen die Staabhalter und Gerichter hierüber auch gehört werden, um alsdann das weitere hierinnen verordnen zu können. Die wir ꝛc.

Abschrift weiterer Verordnung an alle Ober- und Aemter. de dato Bruchsal den 3ten September 1763.

Gleichwie der auf unsern Befehl vom 25. Juni a. c., die von denen ausser hochfürstlichen Landen gezogenen Unterthanen annoch im Hochstift besitzende Güter betreffend, weiters eingefolgte Bericht die Umstände und Ursachen zu vernehmen gibt, warum die vorhin in materia quæstionis ergangene gnädigste Landesverordnungen nicht so genau beobachtet worden, hieran jedoch dem fürstlichen Hochstift Speier, beträchtlicher Ursachen willen, allerdings gelegen, mithin erforderlich ist, in Zukunft hierunter die Befelcher besser und genauer als man dato wahrnehmen muß, in Erfüllung zu bringen; so erinnern wir euch hiermit alles Ernstes, sich nach denen in dieser Sache erlassenen ganz heilsamen Verordnungen um so gewisser schuldigst zu achten, auch hierzu alles Ernstes die Staabhalter und Gerichter anzuweisen, und die Vermehrung deren im fürstlichen Hochstift begüterten forensium da sorgsamer zu verhüten, als im künftigen widrigen Befund ihr nicht nur schwere Verantwortung, sondern auch eine sonst wirklich empfindliche Straf zu gewarten habt; wobei wir jedoch die von denen forensibus anererbende gros- und elterliche Güter ausnehmen, weshalber es bei dem Innhalt der desfalls ergangenen special Declaration sein Bewenden hat: wie dann auch man von selbsten auf einmal nicht für thunlich ansiehet, daß jene possessionirte forenses, die bereits justo titulo im Hochstift Güter haben, davon vertrieben werden, wo gleichwohlen durch fleißige amtliche Aufsicht sich vielleicht in ein- und dem andern Fall ergeben dörfte, daß dergleichen Güter durch Kauf oder Vertausch an diesseitige Unterthanen mit der Zeit gebracht werden mögen.

Schließlichen erinnern wir besonders, daß im Fall währenden letzteren Kriegsjahren circa præstanda ordinaria et extraordinaria belli forensium halber, sich ein solcher Umstand ergeben haben sollte, daß sie mit Entrichtung ihres Güteranschlags noch im wirklichen Rückstand wären oder diesseitige Gemeinden an ihnen etwas zu prätendiren hätten, der amtliche Bericht hierüber an uns specialiter abgestattet werden solle. Die wir ꝛc.

Ziffer 29.

Abschrift der Verordnung an alle hochfürstlich-speierische Ober- und Aemter. de dato Bruchsal den 14ten April 1763.

Ob zwar schon unter voriger Landesregierung Seiner hochfürstlichen Eminenz höchstseeligen Andenkens, die dato noch subsistirende heilsame Landesverordnung unterm 11ten Februar 1736, und 29ten Januar 1737. dahin ergangen, daß die manumittirt werdende hochstiftische Leibeigene ihre in dem fürstlichen Hochstift etwa habende liegende Güther nicht behalten dörfen, sondern an die ihrige oder sonsten an Einheimische verkaufen sollen; so will jedoch dermal verlauten, das hierauf so stricte nicht mehr gehalten werde, wodurch aber wider die guten Absichten das fürstliche Hochstift mit forensibus überschwemmet, und die ab derley Gütern abzuführende onera in ihrer Eintreibung immer schwerer diffikultirt werden. Wir sehen uns dahero allerdings veranlasset, diesem Unweesen vorzubiegen und in zeiten zu steuern, wollen mithin, daß derselbe und ihr eine genaue Verzeichnis von jenen manumittirten Leibeigenen oder sonstigen ausser Land gezogenen Unterthanen, die etwa hin- und dar ihre liegende Güther in dem hochfürstlichen Territo-

M rio

rio beibehalten haben und dato noch besitzen, einschicken und besonders darinn diese Güter nach ihrer Maaße, Zahl und Situation bemerken sollet. In dessen onfehlbarer Erwartung wir ꝛc.

Ziffer 30.

Auszug des Vertrags zwischen Kurpfalz und dem Hochstift Speier. de dato 1755.

Siebenzehender Art.

1.) Diejenige Begütherung, welche die kurpfälzische Unterthanen im Hochstift würklich besitzen, und inhaben, solle selbigen fürtershin verbleiben, auch

2.) was gemelten churpfälzischen Unterthanen durch Heyrathen oder Erbschafften zufallet, ihnen gleichergestalt belassen werden, sonsten aber

3.) Güther durch Käufe und andere Contracten zu acquiriren nicht anderst dann mit Bewilligung derselbigen Landesherrschaft erlaubt seyn: als warum sie allemahl zu suppliciren und die Entschließung lediglich abzuwarten schuldig.

4.) Dieses alles solle auf gleiche Weiße reciproce in churpfälzischen Landen gegen die speierische Unterthanen beobachtet werden.

Ziffer 31.

Auszug Berichts des hochfürstlich-speierischen Amtskellers Ries zu Marientraut ad Celsissimum Spirensem. de dato Marientraut den 19ten April 1786.

Passus Concernens.

Da aber das zum Engel ein alt von Holz gebautes Haus und verschiedener Reparationen und Unterhalt nothwendig hatte, in der Gemeinschafft hingegen täglich mehr hätte verfallen dörfen, ich auch ein ebenmäßig altes Haus zu Rothenberg ohnehin schon zu unterhalten hatte, so übergaben ich und meine Frau unsern an gedachten Häußern gehabten Antheil so viel mir noch erinnerlich beywohnet, im April Monat 1781. (den Uebergabs Contract habe nicht in Handen) an Georg Schanzenbach unter folgenden mir noch beygehenden Bedingnißen: Georg Schanzenbach solle meiner Frauen Molitorischen Häußerantheil überkommen und zwar das zum Engel im Anschlag ad 4100. fl., jenes unten im Dorf gelegenen aber ad 2100. fl. in toto also pro 6200 fl. nebst 20. Ducaten in Kauf, mithin meiner Frauen 1 Drittel vor 2166. fl. 40. kr. jedoch solle meinem Schwager Franz Molitor frey und vorbehalten seyn, daß, wann er in Zeit drey Jahren a die dieses Contraets sich zu Langenbrücken niederzulassen gedächte, ihme gedachten Engelwirthshaus allda um die nemliche 4100. fl. abgetretten und eingeräumet werden solle und müße, jenes unten im Dorf gelegene Wohnhaus aber solle nach Verfluß oder während dieser drey Jahren abermalen versteigeret, und der sich etwa ergebende mehr-Erlöß unter sämtliche Erben pro rata vertheilet werden; sollte aber wider verhoffen Franz Molitor mehrgemeltes Engelwirthshaus nicht abtretten wollen; so solle nach Verfluß obbemelter dreyen Jahren ihme Schanzenbach solches zwar als Eigenthum alsdann verbleiben, wann er zu Langenbrücken sich häußlich niderzulassen die gnädigste Erlaubnis erhalten würde; sollte ihme dieses gnädigst nicht gestattet werden, so solle er damit nach seinem Gefallen zu schalten und walten freye Zug und Macht haben.

Ziffer 32.

Copia Rescripti Celsissimi Regiminis an die hochfürstlich = speierische Ober = und Aemter. de dato Bruchsal den 26ten Juni 1780.

Gleichwie nach einigelangter Celsissimi höchster Verordnung alle diejenige ohne Ausnahm, so in einem des fürstlichen Hochstifts Ort als Burger nicht angenommen worden sind, auch die gemeine Nutzbarkeiten nicht geniesen sollen; also thun wir dieses zur Nachricht auch ferners erforderlichen Bekanntmachung hiemit ohnverhalten. Die wir ꝛc.

Ziffer 33.

Abschrift hochfürstlich = speierischen Regierungsrescripts an das Oberamt Kißlau. de dato Bruchsal den 28ten Juni 1782.

Auf desselben und eueren Bericht vom 4ten dieses ertheilen wir hiemit zur Resolution; den beeden Langenbrücker Bürgeren Heiligenthal und Zolck auf ihre Anzeige zu bedeuten, daß sie an dem, von dem auf dem Engelwirthshaus daselbst sitzenden Mingolsheimer Burger Georg Schanzenbach puncto seiner Fortweisung aus Langenbrücken nach Mingolsheim erhobenen Rechtsstreite gar keinen Antheil auf irgend eine Art zu nehmen hätten, die wir ꝛc.

Ziffer 34.

Abschrift Rescripti Celsissimi ad Regimen. de dato Bruchsal den 28ten März 1781.

Nachdeme wir uns gnädigst bewogen gefunden haben, dem Advokaten Schwobentha auf die Art, wie es von unsers Herrn Vorfahrers Cardinal von Hutten Eminenz und Liebden mit dem Advocato Augusto geschehen, die Erlaubniß ferner in unseren Landen zu advociren nicht mehr zu gestatten, sondern denselben der bisherigen Advokatenstelle in Gnaden zu entlassen; so ertheilen wir denenselben und euch hiedurch den gnädigsten Auftrag, daß ihr dem sogleich ad Consilium vorzuberufenden Advokaten Schwobentha diese unsere höchste Entschließung bekannt machen sollet. Wobey gnädigst verordnen, daß hievon den betreffenden Stellen, besonders aber unseren Ober = und Aemtern die Nachricht zu dem Ende zu ertheilen seie, daß im Fall der in Gnaden seiner Advokatur entlassene Schwobentha dennoch fortfahre, bei unseren Dicasterien, Ober = und Aemter, oder sonstigen Stellen Schriften oder Memorialien zu übergeben, oder durch andere übergeben zu lassen, mithin sich di- vel indirecte in das Advociren einzumischen, solche Schriften, Memorialien oder sonstige Aufsätze nicht angenommen, sondern rückgegeben werden sollen. Die wir ꝛc.

Ziffer 35.

Auszug aus dem libello gravaminum in Sachen Schwobentha contra den Herrn Fürsten zu Speier sub præs. den 13ten März 1783.

§. 14.

An Euer kaiserliche Majestät gelanget demnach dieses unglücklichen allerunterthänigste flehentliche Bitte, plenos appellationis processus zu erkennen, sed ob Evidentiam gravaminum suspensa illorum expeditione dem Herrn Fürstbischofen zu Speier

per Rescriptum aufzugeben, daß Höchstdieselbe Anwalds Principalen wiederum in seine vorige Advokatur und Prokuratur einsetzen, sodann ihm für die ausserordentlich ausgestandene Schimpf, Arrest, und an Gesundheit und sonst erlittenen Schaden eine angemessene Satisfaction und Ehren- und Schadenersatz (wie Euer kaiserliche Majestät nach allenfallsig vorläufig abzulegenden juramento æstimationis solche selbst allergnädigst für gut finden wollen) thun, auch alle Kosten ersetzen solle

Euer kaiserlichen Majestät

allerunterthänigster appellantischer legitimirter Anwald Schumann.

Ziffer 36.

Abschrift

Veneris 8va Augusti 1783.

Schwobentha contra den Herrn ꝛc. Fürsten zu Speier appellat. den prostituirlichen Arrest betrefend sive appellantischer Anwald Schumann sub præs. 13. Martii nup. exhibet humillime libellum gravaminum juncto petito humillimo legali appon. N. 3 - 9. et conclusum in duplo

E contra appellantischer Anwald Stubenrauch sub præs. 28va Aprillis h. a. accusando lapsum termini Supplicat pro deficiente libello gravaminum appellationem pro deserta declarando appon. Concl.

Referuntur Exhibita

Johann Peter Söhngen.

Lunæ de 11ma Augusti 1783.

Schwobentha contra den Herrn Fürstbischoffen zu Speier appellationis den prostituirlichen Arrest ꝛc. betrefend

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo. werden die gebetene Appellationsproceße abgeschlagen, idque

2do. notificetur dem Herrn Fürstbischoffe zu Speier per rescriptum.

Johann Peter Söhngen.

Ziffer 37.

Auszug Reichshofraths Conclusi.

Lunæ 11. Augusti 1783.

Zu Bruchsal Stadtmagistrat- und Burgerschaft contra den Herrn Bischofen zu Speier puncto diversorum gravaminum.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

Passus Concernens.

Wie nun kaiserliche Majestät zu dem Herrn Fürstbischof das allergnädigste Zutrauen hegeten: als versehnten sich allerhöchst Dieselbige auch zu ihm, daß er die Burgerschaft, wofern solche Beschwerde wider ihn anzubringen gesinnet sein sollte, von der Aufrichtung eines Syndicats nicht abhalten, den erwählten Syndicis so wenig, als dem Stadtmagistrat in ihren Recursen an kaiserliche Majestät einige Hindernisse in den Weg legen und solchemnach ersteren so wohl- als den Rathsgliedern sich bei dasigen- oder aus-

wärti-

wärtigen Rechtsfreunden, wovon jedoch der bisherige *Causidicus* Schwobentha ausgenommen werde, dessen *patrocinii* der Stadtmagistrat und die Burgerschaft sich, vorliegenden Umständen nach, jedoch seiner Ehre unbeschadet, künftig nicht mehr bedienen solle, Raths zu erholen 2c.

Ziffer 18.

Abschrift einer von dem Schwobentha Celsissimo Spirensi übergebenen Anzeige. de dato Bruchsal den 15ten Jänner 1785.

Euer hochfürstlichen Gnaden haben den Zahlmeister streitischen Paßivreceß der Barmherzigenbrüder- Waißen- und Findlingscasse mildest geschenkt; folglich ist Höchst Ihnen daran gelegen, daß dieser gnädigste Willen das Ziel erreiche und sothaner Receß bezahlet werde. Der Proceß wider die streitische Wittib ist verlohren und die an das Kammergericht ergriffene Appellation wird entweder abgeschlagen, oder doch am Ende das Urtel konfirmirt werden. In ein- wie in dem anderen Fall haben die mildest beschenkte Cassen keine Hofnung etwas zu erhalten. Ein nach meinen geringen Einsichten unfehlbares Mittel, diesen Receß noch giebig zu machen, ist übrig, welches bishero versäumt worden, muß aber an die Appellation gehängt werden. Dieses Mittel kann mit Ausschluß aller Menschen allein meinem gnädigsten höchsten Regenten anvertrauen, bin auch hierzu bereit, weil solches wider die streitische Wittib, welcher ich in dieser Sache gedienet, gar nicht nachtheilig. In Erwartung gnädigsten Befehls ersterbe 2c.

Buchst. B.

Abdruck

der

im Monate December 1787. gefaßten

und

beim hochpreißlichen kaiserlichen

und

Reichskammergerichte

am 9. Januar 1788. übergebenen

Unterthänigsten Imploration

pro

Restitutione in Integrum adversus Sententiam

decima sexta Junii 1787. latam

in Sachen

Heißlerischen Eheleute in Langenbrücken

wider

Michael Knebel

und die

Fürstlich = Speierische Regierung

appellationis prætensæ.

Mit Anlagen von Buchstaben A. bis P. inclusive.

Bruchsal 1788.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch = kaiserlicher Majestät Kammer = Richter,
Gnädigster Graf und Herr!

Aus den nämlichen erheblichen Gründen, welche Seine hochfürstliche Gnaden zu Speier bewogen haben, in der schanzenbachischen Sache das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einzulegen, und wirklich einzuführen, finden sich auch Höchstdieselbe genöthiget, in der anmaßlichen heißlerischen Klagsache erwähntes Mittel um so mehr eintretten zu lassen, als es hiebei ebenfalls nicht auf einen Justizgegenstand, sondern auf Beobachtung der bestehenden Landesgesetze ankömmt, denen sich der Heißler nebst seiner Ehefrau, als halsstarrige Unterthanen, ihren Pflichten gemäß, nicht haben fügen wollen und wegen ihrer niemals zu rechtfertigenden boshaften Wiedersetzlichkeit zum schuldigen Gehorsam, in Befolgung der landesherrlichen Befehlen gebracht werden müßen. Unterzeichneter Anwald soll also Namens seines gnädigsten Herrn Principals vor allen Dingen gehorsamst bitten, die heißlerische Sache zu jener des Schanzenbach, wegen ihres unzertrennlichen Zusammenhangs, wie schon per Decretum vom 23ten März 1784. erkannt worden ist, registriren zu lassen, besonders, da die Gegenstände aus einerlei Landesgesetzen ihre Erörterung zu nehmen haben und man sich in dieser Absicht zu Vermeidung unnöthiger Wiederholungen auf den in der schanzenbachischen Sache bereits producirten Restitutionslibell gröstentheils beziehen wird. Indessen ist

§. 1.

Nöthig eine kurze Geschichte ex actis vorangehen zu lassen, damit das widerspänstige Verhalten der muthwilligen Klägern augenfällig werde. Geschichte.

Vermöge des bei den Acten sich befindenden Kißlauer Oberamtsberichts vom 18ten April 1780. geschah die Anzeige, daß der Mingolsheimer leibeigene Burgerssohn **Andreas Heißler** um gnädigste bürgerlich- und kieferzünftige Aufnahm in seinem Geburtsorte **Mingolsheim** unterthänigst ansuchte. Nach den Verordnungen wurde zugleich bescheiniget, daß die hiezu erforderliche Requisita vorhanden und durch des Supplicanten Aufnahm das **Mingolsheimer Kieferhandwerk** nicht übersetzet werde.

Anwalds gnädigster Herr Principal nahm auf erstatteten Regierungsbericht, keinen Anstand, dem Begehren des **Heißlers** in Gnaden zu willfahren, und die fürstliche Regierung erließ hiernach den 29ten Mai 1780. die Weisung an das Oberamt Kißlau.

Den 27ten Jänner 1781. stellte die beckerische Wittib zu Langenbrücken per supplicam vor; daß sie **den Mingolsheimer Burger, Andreas Heißler** zu heurathen

willens sei, mit unterthänigster Bitte, denselben zum Burger und Kiefermeister zu Langenbrücken gnädigst aufzunehmen. Nachdem aber diese Vorstellung den 1ten Hornung 1781. erst überreichet wurde; so fanden Seine hochfürstliche Gnaden sich bewogen, dieses Begehren lediglich von der Hand zu weisen, welche höchste Entschließung auf der beckerischen Wittib ferner weites Ansuchen vom 3ten ejusque præsentato vom 10ten Februar 1781. nämlichen Tages wiederholet und das Oberamt Kißlau angewiesen worden ist, dieses der Supplicantinn zu bedeuten.

Anwalds gnädigster Herr Principal gedenkt zwar nicht, über die abschlägige Entschließung, die ohnehin auf die Landesordnung, wegen nicht Ueberhäufung der Burgerschaft in einem Orte sich gründet, Rechenschaft zu geben, doch aber war die landesherrliche Verfügung um so erheblicher, als nach der ersten Anzeige der Kieferzunft zu Langenbrücken vom 25ten und præsentato den 27ten Jänner 1781. fünf Kiefer zu **Langenbrücken** sich wirklich befanden ein wohlhabender Kiefermeister zu Langenbrücken die beckerische Wittib heurathen wollte **ein Langenbrücker Burgersohn in Beendigung seiner Wanderjahren; und drei andere in der Lehre des Kieferhandwerks begriffen waren.**

Hierauf blieb

§. 2.

Die beckerische Ehefrau ruhig, nahm sofort den Entschluß, den **Mingolsheimer Burger und Kiefermeister Andreas Heißler** zu ehelichen und sich mit ihm zu Mingolsheim zu setzen. **Heißler** that selbst hievon dem Oberamte Kißlau die Anzeige und wurde ihm den 31ten October 1781. der Ausrufschein ertheilet, vid. Lit. F. zum fürstlichen Regierungsbericht vom 3ten October 1785.

Buchstaben A. Dieselbe zeigte sogar den 30ten Jänner 1782. **Innhalts Buchstaben A.** (welchen beizulegen vorher nicht nöthig zu sein erachtet worden) als **Burgerinn zu Mingolsheim** nebst ihrem Ehemann **Andreas Heißler** ihren frühen Beischlaf dahin an, daß sie beide erst 4. Wochen lang geheurathet, sie Ehefrau aber schon vier und einen halben Monat schwanger sei mit der Bitte, ihren bereuenden Fehler mit einer gnädigen Strafe zu belegen, die auch nach der Milde erfolget ist; ganz unerwartet aber geschah den 28ten Hornung et sub Præs. den 2ten März 1782. Seiner hochfürstlichen Gnaden von ihrer Gemeinde Langenbrücken die Anzeige, daß der benannte **Heißler**, welchem bereits drei Wochen vorher, wegen seines halsstärrigen Auffenthalts, aufgegeben worden, binnen 3 Tagen den Ort Langenbrücken zu räumen, sich annoch mit seiner Frau alldort aufhielt. *)

Hierdurch wurde Anwalds gnädigster Herr Principal veranlasset, besagten **2ten Tag des Monats März** 1782. Seiner fürstlichen Regierung aufzutragen, daß der Andreas Heißler aus dem Orte Langenbrücken nicht nur gewiesen, sondern auch **wegen seiner Widersezlichkeit** mit einer Strafe beleget werden solle.

Den 15ten April 1782. erhielt das Oberamt Kißlau den weiteren Befehl, den noch immer sich wiederspänstig bezeigenden heißlerischen Eheleuten zum Ueberfluß 3. Täge

zum

*) Zur schuldigen Folge des dem schanzenbacher Restitutionslibell Ziffer 16. beigelegten Burgereides ist jeder angenommene Burger nach dem dritten Artikel schuldig, ein solch Pflichtwidriges und der Gemeinde nachtheiliges Unternehmen anzuzeigen, worauf auch jenes, was wegen des Heiligenthal und Zolk in dem §. 16. erwähnter schanzenbachischen Restitutionsschrift vorgekommen ist, einen Bezug hat.

zum Abzug **nach Mingolsheim** anzuberaumen, und nach deren fruchtlosen Verstreichung, dieselbe ohne weitere Rücksicht, nach Mingolsheim wirklich zu weisen.

Den 2ten Mai 1782. geschah die oberamtliche Anzeige, daß diese halsstärrige Eheleute keineswegs dem landesherrlichen Befehl vom 15ten vorigen Monats April vollzogen, daher das Oberamt den 29ten ejusdem derenselben Hausgeräthschaften auf Mingolsheim hätte verbringen lassen wollen. Allein die heißlerische Ehefrau habe der Geburt nahe zu sein, vorgegeben — und nach geäusserter verstellten Bestürzung sich zu Bette gelegt; eodem wurde dem Oberamte aufgetragen, sich mit Zuziehung des Landesphysicus Doctor Birnstiehl zu der heißlerischen Ehefrau zu begeben, **um zuverläßig herzustellen, ob sie sich in solchen Umständen befinde, daß sie von Langenbrücken auf Mingolsheim nicht überziehen könne,** widrigenfalls der höchste Befehl vom 15ten v. M. ohne weiteres ungesäumt in Vollzug zu bringen sei.

Anwalds gnädigster Herr Principal fand sich zum Vollzug seiner, mehrere Monate hindurch wiederholten = und von den heißlerischen Eheleuten pflichtwidrig verhöhnten Befehlen, so mehr bewogen, als das vorgegangene schanzenbachische böse Beispiel verschiedene Unterthanen zu gleichen Absichten verleitet hatte, maßen

a.) **der Obergrombacher Burger Mathes Siemer** ebenfalls zu **Bruchsal** als Burger angenommen werden wollte, welches ihm aber den 24ten April 1780. abgeschlagen wurde, und derselbe sogar im **Monate März** 1782. zum Abzug auf Obergrombach genöthiget werden muste. vid. die Ziffer 9. **und** 11. zum **Schanzenbachischen Restitutionslibell.**

b.) Vermöge des Oberamtsberichts vom 15ten April 1782. der **Joseph Wittmer Burger** zu **Roth** und **Georg Krug, Burger zu Malsch** ebenfalls zu **Langenbrücken** sich aufzuhalten gedachten, denen aber auch nicht willfahret werden konnte. Und

c.) Der **Jacob Ludwig Wagner** Burger zu St. **Martin**, sich gleichermaßen widersezt hatte, der an ihn den 8ten April 1782. ergangenen Weisung die schuldigste Folge zu leisten und in dessen Gemäßheit aus dem Orte **Roth** mit seiner Ehefrau nach Sanct Martin, wo sie bürgerlich angenommen waren, sich zu begeben.

Zu Vorbiegung dieser bösen Folgen war also das einzige Mittel, den wiederholten Befehl, vom 2ten Mai 1782. ergehen zu lassen, welcher auch den 8ten ejusdem ganz ruhig und in der Ordnung vollzogen worden ist, gleich der am 11ten ejusdem erstattete Oberamtsbericht nachgewiesen hat.

Indessen hatte dieses ungehorsame Betragen der heißlerischen Eheleuten, bei den Unterthanen grose Aergerniß erwecket, besonders da die heißlerische Ehefrau, welche in einer Chaise den 8ten Mai Nachmittags auf Mingolsheim in Begleitung ihrer Hebamme gefahren worden, in der Nacht um 2. Uhr auf den 9ten mit einem Wagen voll Geräthschaften wieder nach **Langenbrücken** sich begeben hatte; worauf der wiederholte landesfürstliche Befehl ergieng diese Eheleute nach **Mingolsheim**, wo sie beide bürgerlich angenommen worden, zu verbringen, der aber nach der Hand, und bis hieher nicht vollzogen wurde, weil Anwalds gnädigstem Herrn Principalen zu vernehmen war, daß den 23ten Mai 1782. Schreiben um Bericht cum Inhibitione, nebst einem Mandato attentatorum revocatorio &c. Seiner fürstlichen Regierung insinuirt worden sei.

§. 3.

Die in vorstehenden zwei Paragraphen bemerkte factischen Umstände seind diesem höchsten Reichsgerichte sowohl durch das an Hochdaßelbe am 12ten Junius 1782. abgegangene fürstlichen Schreiben, und die zugleich beigelegten Beweise, als auch sonst ex actis wahrheitsmäßig vorgestellt, worauf sich bezogen und hievon bei der betreffenden Stelle der unverkenntliche diensame Gebrauch gemacht werden, zum voraus aber der heißlerischen Eheleuten halsstarrige Widersetzlichkeit aus dem **Buchstaben B.** um so offenbarer wird, als die sub §. 2. benannte **Joseph Wittmer** und **Georg Krug** den in gleichermaße ergangenen landesherrlichen Befehlen durch ihren alsbaldigen Abzug auf die Orte, wo sie als Bürger angenommen worden, den schleunigen Gehorsam geleistet haben und erster sogar erklärt hat, **daß er sich nicht ungehorsam und widerspänstig betragen wolle, wie es bisher die Mingolsheimer Bürger Georg Schanzenbach und Andreas Heißler zum abscheulichen Aergerniß gethan hätten**, welchem Beispiele jedoch von letzteren pflichtmäßig nachzukommen gewesen wäre. Diesem vorausgesetzt will man sich

Buchstaben B.

§. 4.

Erste Beschwerde.

Wegen **der ersten Beschwerde** des Urteils vom 16ten Junius 1787. **daß die heißlerische Eheleute, jedoch dem von Andreas Heißler zu Mingolsheim erlangtem Burgerrechte und den damit verknüpften Verbindlichkeiten, so viel davon ein Ausburger, an seinem Burgerorte im Hochstifte Speier etwa zu prästiren schuldig sei, unabbrüchig, von Langenbrücken nach gedachtem Mingolsheim wider ihren freien Willen zu ziehen, nicht verbunden, sondern daselbst von dem Herrn Bischof und Fürsten zu Speier, seiner Regierung und dem Oberamte Kißlau, so lang sie sich ihrer Unterthanen Pflicht gemäß betragen, ruhig und ungestört zu belassen seien**, auf die unumstößliche Restitutionsgründe; **in Sachen Georg Schanzenbach wider die fürstliche speierische Regierung** ausdrücklich bezogen und hieher jenes wiederholet haben, was alldort hauptsachlich von dem §. 1. bis 9. sodann §. 12. und 13. vorgetragen worden, woraus zu entnehmen ist, daß

1.) ein **Ausburger** im Hochstifte Speier ein Unding sei,

2.) die heißlerischen Eheleute nicht Burger in zwei hochstiftischen Orten zugleich sein und in beiden die burgerliche Nahrung treiben können, mithin

3.) dieselbe sich ohne Widerrede aus dem Orte **Langenbrücken** entfernen und ihre Wohnung und Nahrung allein zu **Mingolsheim** nehmen und erhalten müßen.

Anwalds gnädigster Herr Principal muß hierauf fest bestehen und kann hievon so weniger abgehen, als die landesherrliche verordnungsmäßige Absicht in dem **heißlerischen** Falle zum hauptsächlichen Zweck hatte, kein Ort zu übersetzen, folglich auch darauf beharret werden muste, daß der **Andreas Heißler** sich in sein Geburts- und Burgeraufnahmsort begeben sollte, wo er seine Nahrung, ohne einen Burger zu Mingolsheim zu beeinträchtigen, haben konnte.

Nach Einsicht des |6.| der von unterzeichnetem Anwalde den 14ten October 1785. übertreichten actorum priorum erhellet ferner, daß von Seite des Kieferhandwerks zu **Langenbrücken** gegen die Aufnahm des Mingolsheimer Burgers und Kiefermeisters

meisters Andreas Heißler gegründete Einwendungen gemacht worden, **weil der Ort Langenbrücken allschon mit 5. Kiefer besezt sei, ein Langenbrücker Burgerssohn wirklich im Begriff stehe, seine Wanderjahre zu beendigen und drei andere in der Lehre sich befänden.** Ungerecht würde es gewesen sein, einen Bauernort, wie Langenbrücken ist, mit dem Heißler als Kiefer zu vermehren, wodurch die übrigen 4 Burgerssöhne aus Langenbrücken nicht sobald, und vielleicht gar keine Hofnung gehabt haben würden, in ihrem Geburtsorte auf ihr Kieferhandwerk sich niederzulassen; oder aber es wäre bei ihrer Annahm der Ort dergestalt zu übersezen gewesen, daß keiner die hinlängliche Nahrung gehabt hätte.

Ueber dies ist der Ort **Langenbrücken** mit Burgern dergestalt angehäuffet, daß **weder eine Wohnung um den Haußzinß**, noch zum Kauf in demselben erhalten **werden möge**; aus dieser, mit dem **Buchstaben C.** glaubhaft bescheinigten Ursache, fand sich Anwalds gnädigster Herr Principal bewogen, den am 3ten Hornung 1783. zu Langenbrücken bürgerlich aufgenommenen Langenbrücker Burgerssohn Franz Bauch am 27ten November 1786. zum Burger und Mezgermeister zu Mingolsheim anzunehmen, da gegen diese Annahm zu Mingolsheim nichts im Wege stand und derselbe zu Langenbrücken keine Wohnung finden konnte. Buchstaben C.

§. 5.

Die zweite Beschwerde ist über alle Erwartung, wann es heiset: so viel dann Zweite Beschwerde.

2.) **Die erkannt- insinuirt- und reproducirte kaiserliche** *Mandata S. C.* **betrift, ist dem Herrn Bischofen und Fürsten zu Speier, alles von desselben fürstlicher Regierung beschehenen unerheblichen Einwendens ungehindert, die impetrantische Eheleute in ihr, ihnen nach interponirter Appellation und insinuirten Inhibition** *attentative et spoliative* **entzogenes und unter dem von der Heißlerischen Ehefrau stipulirten und zum Theil erlegten Kaufpreis wieder verkauftes Hauß zu Langenbrücken, längstens binnen 4 Wochen wieder immittiren zu lassen und das Oberamt Kißlau hierzu sowohl, als**

3.) **zu unaufhaltlichen und unverkürzter Auszalung der bei der Vertreibung der Impetranten aus ihrem Wohnhause in gerichtliche Verwahr genommene 27 fl. 1 kr. an die Heißlerische Eheleute ernstlich anzuhalten, anbefohlen.**

Anwalds gnädigstem Herrn Principalen war die zweite Stelle der Urthel nicht wohl begreiflich, da Höchst Ihnen von dem vorwürfigen Haußkauf- und Verkauf nichts bewust gewesen, auch in solcher nur von verworfenem unverheblichen Einwenden ihrer Regierung gesprochen wird. Höchst Sie ließen also die bei ihrer fürstlichen Regierung vorhandene Acten zur Einsicht nehmen, um davon die actenmäsige Wissenschaft zu erhalten, woraus Höchst Ihnen zu entlehnen war:

1.) hatte der anmaßliche Kläger den 16ten April 1782. gegen die Fürstlich-Speierische Regierung pro decernenda Inhibitione temporali bei diesem höchsten Reichsgericht eine Supplic überreicht und gebeten, daß *Regimen Spirense* **die gegen den Heißler angebrachte Klage, das von der Gemeinde Langenbrücken ausgestellte Attestat, und das Urtheil,** (der unschickliche Ausdruck wird von dem am 2ten März 1782. ergangenen und den 12ten April *ejusd. anni* vollzogenen landesherrlichen Befehle, daß Heißler mit seiner Frau auf Mingolsheim ziehen solle rc. hergenommen) **verabfolgen**

lassen solle, um die dagegen ergriffene Appellation ein- und auszuführen. Hierauf wurde sich auf die Schanzenbachische Appellationsprocesse berufen: Die unstatthafte Berufung war also wegen des Ueberzugs von Langenbrücken nach Mingolsheim eingelegt, und das am Tage der überreichten Heißlerischen Supplic ganz schnell erkannte Schreiben um Bericht cum temporali Inhibitione wurde erst, wohlbemerkt, den 23ten Mai 1782. insinuirt.

2.) Den 27ten April und 4ten Mai 1782. bath Kläger pro Mandato attentatorum revocatorio dahin: daß die fürstliche Regierung ihren Befehl wegen Ausweisung des Heißlers aus Langenbrücken sogleich wieder einziehe, dem Appellanten gar keinen Zwang anthue, sondern Ihn *pendente lite* in Ruhe und Frieden lasse. Dies Mandat wurde zwar den 4ten Mai 1782. erkannt, aber ebenfalls erst den 23ten Monats Mai 1782. insinuirt.

3.) Den 16ten Mai 1782. trug Kläger auf ein Mandatum arctius attentatorum revocatorium gegen die fürstlich-Speierische Regierung, das Oberamt Kißlau und den Stadtphysicus Doctor Birnstiel an, und begehrte solches auf die den 8ten Mai 1782. erfolgte Ueberbringung der Heißlerischen Ehefrau auf Mingolsheim (hier wurde verschwiegen, daß diese Frau in der nämlichen Nacht vom 8ten auf den 9ten nach Langenbrücken rückgekehrt war, welche sich wirklich noch daselbst unerlaubter Weise aufhält) zu extendiren und den Heißlerischen Eheleuten die alsbaldige Beziehung ihres eigenen Hauses zu Langenbrücken zu gestatten, nicht weniger Genugthuung propter injurias angedeihen zu lassen.

Den 17ten ejusdem war schon das Mandat erkannt, jedoch erst den 12ten Junius 1782. insinuirt. Verba praeceptiva mandati quoad passum concernentem waren: daß die Impetranten unbeschwert sogleich ihr eigenthümliches Wohnhauß zu Langenbrücken wieder beziehen, sodann pendente lite in Ruhe und Frieden belassen werden sollen. Bei all diesen Begehren der Quärulanten und darauf erfolgten Extrajudicialerkänntnissen war keine Frage von einem Heißlerischen Haußkauf- und dessen Wiederkaufe, folglich davon keine Berufung eingelegt, sondern dieselbe betraf allein die Ausweisung des Heißlers und seiner Frau aus Langenbrücken nach ihrem Burgerort Mingolsheim. Es läßt sich also

§. 6.

Nicht fassen, wie gesagt werden könne; daß den impetrantischen Eheleuten, nach interponirten Appellation und insinuirten Inhibition ihr Wohnhauß zu Langenbrücken entzogen und wieder verkauft worden sei, da ausweiß der Acten die Kläger selbst in ihren überreichten Vorstellungen vom 16ten und 27ten April, sodann den 16ten Mai 1782. von einem Haußverkauf nicht die geringste Meldung thaten, noch einige davon (wie sich unten offenbaren wird) machen konnten, sohin auch nicht die den 23ten Mai und 12ten Junius 1782. insinuirte Inhibitiones und Mandata einen Heißlerischen Haußverkauf untersagt hatten.

Ferner ergeben die Acten, daß vorbenannten oberstrichterlichen Verfügungen vom 23ten Mai und 12ten Junius 1782. nicht entgegen gehandelt worden, angesehen die den 8ten Mai 1782. von Langenbrücken auf Mingolsheim überbrachte Heißlerische Ehefrau

frau vom 8ten auf den 9ten in ihr Wohnhauß zu Langenbrücken sich schon wiederbegeben hatte.

All dieses geschah vor Insinuation der Gebotsbriefe und eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit dem Heißlerischen Haußverkauf, davon nicht eher, als im Jahre 1783. und 1784. Erwähnung geschah.

§. 7

Innhalts der Acten producirte der Heißlerische Anwald den 11ten April 1783. einen schrift- statt mündlichen Contradictionsreceß cum petito, das Mandatum arctius cum extensione ad nova attentata ergehen zu lassen. Das Begehren war auf einen, **wohlbemerkt!** noch nie in den vordern Acten vorgekommenen Gegenstand, nämlich auf eine von der Kißlauer Ausfautei den 31ten Mai 1781. vorgenommen werden- wollende Versteigerung des Heißlerischen Hauses gerichtet, welcher mit der Berufung und den vorgehenden oberstrichterlichen Erkänntnissen in gar keiner Gemeinschaft stehen konnte, weil vorher von dieser Versteigerung kein Gedanken existirte. Den 22ten December 1784. wurden der fürstlich-Speierischen Regierung von den am 23ten März, d. a. erkannten Appellationsprocessen nur allein Citatio, Inhibitio & Compulsoriales nebst dem **Gegenbericht**, nicht aber der **Gravatoriallibell** insinuirt, woraus zu entnehmen war, daß der Appellant über den Verkauf des von seiner Ehefrau erkauften Hauses sich NB. **bei diesem höchsten Reichsgericht** beschwehret hatte. Derselben war dieser Gegenbericht ad excipiendum nicht communicirt, vielweniger der Gravatoriallibell insinuirt, und daher mogte von Ihr keine Vernehmlassung gefordert werden: doch aber zog dieselbe über diesen unbekannten Umstand das Oberamt Kißlau zum Bericht, um bei Einsendung der Acten diesem höchsten Reichsgerichte davon *per modum Informationis* die Nachricht zu geben.

Dem Vorhaben entsprach der Erfolg am 3ten October 1785. mittels Anfügung des oberamtlichen Berichts unter dem **Buchstaben G.** und wurde ausdrücklich bemerkt: daß dieser Bericht nur allein *melioris informationis gratia* beigeschlossen worden sei. Man kann also diese **Information** für ein **fürstlich-Regierungs Einwenden** nicht halten und Euer Excellenz werden es ebenfalls dafür nicht erkennen mögen, unerachtet in dem Urteile **dieser blosen Information der Name einer Einwendung** beigelegt werden will.

§. 8.

Dieser oberamtliche Bericht enthielt die Geschichtsumstände, welche sich mit dem beckerischen (der jetzigen Heißlerinn erster Ehemann war der Johann Becker zu Langenbrücken) Hausverkauf zugetragen; allein Anwalds gnädigster Herr Principal hätte gewünscht, daß derselbe mit den Urkunden begleitet gewesen wäre, auf welche die angeführten data den zweckmäßigen Bezug haben musten.

Höchstdieselbe haben solche zu Handen gebracht, und finden derenselben Erheblichkeit dergestalt gegründet, daß Höchstsie Euer Excellenz mittels ihrer Anführung unter dem **Buchstaben D. E. F. G. und H.** davon überzeugen wollen. Vordersamst ist nicht zu übergehen, daß nach Schreitung der beckerischen Wittib, jetzigen Heißlerinn, zur zweiten Ehe der fürstliche Ausfaut Hofrath Stephani bei verordnungsmäßiger Vermögensabsönderung wahrnahm, daß den aus der beckerischen Ehe vorhandenen zwei Kindern ihr ganzes Vermögen auf gedachtem, der Feuersgefahre ausgesetztem Hause hafte und gar nicht gesichert **Buchstaben D. E. F. G. und H.**

war.

war. Derselbe wollte also, nachdem, Innhalts des **Buchstaben F.** bereits am 4ten Jänner 1782. ad Inventarium der beckerischen Wittib, von sämmtlichen Theilen festgesetzt und beschlossen war, daß das zur beckerischen Ehe Errungenschaft gehörige Haus versteigert werden sollte, auf vorher den 23ten und 24ten Mai 1782. beschehene Bekanntmachung den 31ten ejusdem die Versteigerung vornehmen: derselbe hatte am nämlichen Tage mit Zuziehung des Langenbrücker Ortsstabhalters und in Beisein des für die beckerische Kinder (davon das eine fünf und das andere zwei Jahre alt waren) bestellt- und verpflichteten Pflegers, sodann des von seiner in den Kindswochen liegenden Ehefrau in ihrem Namen beschickten Ehemanns **Andreas Heißler** die Versteigerungsbedingnisse entworfen. Nach diesem aus Amtspflichten sowohl, als auch vermöge der von den Interessenten den 4ten Jänner 1782. getroffenen Uebereinkunft, veranstalteten rechtmäßigen Fürgang, erklärte der Andreas Heißler, daß nicht er, sondern seiner Frauen Schwager **Michel Borst** von Bruchsal, in Betref dieses actus zu einem Beistand ausersehen worden, welcher auf beschehene Vorberufung nebst dem Notarius Bez und zwei Zeugen erschienen und erklärten: daß die jetzische heißlerische Ehefrau das befragte Haus um den Kaufschilling ad 1600. fl. vor sich allein nicht nur übernehmen, sondern auch von Dato ihre zwei Kinder erster Ehe diesfalls von aller Gefahre und Schaden vollkommen frei und sicher stellen wolle, auch bei Verpfändung ihres eigenthümlichen Vermögens mit Bewilliaung ihres gegenwärtigen Ehemanns, so viel, als zur Sicherstellung ihrer 2. Kinder erforderlich, verspreche und angelobe. Gleichwie es aber darauf ankam, ob 1.) der Langenbrücker Burger Michael Knebel, als Hausverkaufer in Rücksicht seiner, wegen dieses Hauses zu fordern habenden Kaufgeldern, die beckerische Kinder von aller Ansprache für immerhin loszehle, und dargegen die heißlerische Ehefrau als Schuldnerinn annehme und 2.) ob nicht zum Nutzen der beckerischtn Kinder durch die tentirende Versteigerung ein mehreres erlößt werden könnte; so wurde beschlossen, daß ad 1.) von Ausfautei wegen der heißlerischen Ehefrau anfzugeben: Daß dieselbe a dato binnen 8. Tagen von dem Michael Knebel die diesfallsige Bewilligung in beweisender Forme beizubringen hätte, quo ad 2.) aber das hiebei fürwaltende Interesse der zwei beckerischen Kinder mit ihrem Pfleger und Ortsvorstand von Ausfautei wegen in Ueberlegung zu ziehen, und bis dahin das Geschäft zu suspendiren wäre. Im vorbeigehen muß man in Anregung ziehen, wie wenig Glauben dem Ziffer 8. zum jenseitigen Contradictionsreceß vom 11ten April 1783. beizulegen sei, welcher mit dem pflichtmäßigen Ausfauteiprotokoll sub Lit. F. nicht übereinstimmt.

Nachdem nun Innhalts des erst angezogenen **Buchstabens F.** am 10ten Junius 1782. die Heißlerische Ehefrau, zu folge des Ausfauteiabschlusses vom 31ten Mai 1782., das auferlegte Attestat nicht beigebracht und im Gegentheile der Hausverkaufer Michel Knebel bei der Ausfautei ausdrücklich erkläret hatte, daß er in Betracht seiner zufordern habender Hauskaufgelder die Heißlerische Ehefrau keineswegs als Privatschuldnerinn annehme; So hat die Ausfautei die auf den 10ten Junius 1782. vorzunehmende Versteigerung der **Langenbrücker Burgerschaft** (abermal ein Zeichen, daß kein anderer, als ein **Langenbrücker** Bürger steigern dörfe) behörig bekannt machen lassen, so fort unangesehen des von **Michel Borst** verlangten weitern Verschubs, eodem das Hauß um 1305. fl. mit Vorbehalt einer 14. tägigen Ratification versteigert. Es hatte

§. 9.

§. 9.

Diese Versteigerung ihre rechtliche Wirkung noch nicht erlangt, sondern die Ausfautei erstattete vordersamst nach dem **Buchstaben D.** ihren Bericht darüber an das Oberamt und stellte in solchem die Gründe vor, aus welchen zum Nutzen der Heißlerischen zwei Kinder aus erster Ehe die Haußversteigerung nützlich sei, besonders da der Haußverkäufer Michel Knebel die Heißlerinn für seine Privatschuldnerinn nicht annehmen wolle, auch der Heißlerinn ihr Vermögen nach dem **Buchstaben E.** zu einem einfachen Verlag (welcher noch weniger vorhanden sein konnte, da die Heißlerische Eheleute auf beigebrachte Bescheinigungen ad jura pauperum bei diesem höchsten Reichsgericht gelassen werden zu müssen, behaupteten) nicht hinreichend wäre, und im Falle die Heißlerinn dieses Hauß um die 1600 fl. überkomme, alsdann ihre armen unmündigen Kinder erster Ehe ihre Gleichstellungsgebühre, bis zum allenfallsigen Ableben ihrer Mutter, an diesem Hauß suchen, und also für Schlafgeld die jährlich carirende Zinnsen zum Besten ihrer Mutter zweiten Errungenschaft aufopfern müßten. Das Oberamt resolvirte den 25ten Junius 1782. **daß die Versteigerung des beckerischen Hauses in Hinsicht auf den, den beckerischen zwei erster Ehe Kindern daran zustehenden 2/3tel und weil der größte Theil des Vermögens dieser unmündigen Kindern auf einem, der feuergefahre ausgesetztem Gut, von Obervormundschaftswegen nicht belassen werden könne, auf den Fall ratificirt werde, wann innerhalb der bedungenen Ratificationszeit kein Mehrgebot geschehen sei, und nicht die heißlerische Ehefrau ihrem Erbiethen nach, dieses Hauß um den Kaufschilling zu 1600 fl. innerhalb 8. Tagen übernehmen, sodann nicht ihre erster Kinder, wegen ihrer ratae annehmlich versichern — von der gegen den Haußverkäufer und beckerischen Masseglaubiger, Michel Knebel bisher gehabten gefährlichen Verbindlichkeit befreien, und nach der ausfauteilichen Berechnung** (vid. *Lit. D.*) **indemnisiren wollte.**

Diese sub. *Lit. G.* ersichtliche Oberamtsentschließung wurde eodem, vigore des sub dicta *Lit. G.* beigefügten Decrets dem Ausfaut- und Hofrathe Stephani zugeschickt, mit der Auflage: **diese Resolution der heißlerischen Ehefrau und ihrem Ehemanne unverzüglich bekannt zu machen.**

Nach dem Ausfauteibericht vom 4ten Julii 1782. sub *Lit. H.* ist den 26ten vorgenannten Monats Junius die erwähnte oberamtliche Resolution den Heißlerischen Eheleuten durch den Langenbrücker Ortsstabhalter behörig publicirt und dabei berichtet worden, daß der Steigerer des versteigerten Johann Beckerischen errungenschaftlichen Wohnhaußes, Niklas Becker, sich den 3ten July gemeldet habe, der Ausfautei aber unbekannt sei, ob die heißlerische Ehefrau gemäß der oberamtlichen Verfügung vom 25ten des verwichenen Monats Junius sich auch gemeldet hätte? da aber immerhin die Gefahr von dem Hause den minderjährigen Kindern annoch aufliege; So wolle sie die Ausfautei sich die fernerweite Weisung ausbitten. Hierauf wurde vi indorsati ad *Lit. H.* von Oberamtswegen die Versteigerung, um willen sich die heißlerischen Eheleute in der angesetzten Friste nicht gemeldet hatten, ratificirt und davon der Ausfautei zur weitern Bekanntmachung, Aus- und Einweisung die Nachricht ertheilet.

Hiebei ist noch zuverläßig anzuführen, daß

a.) sich niemand gegen die oberamtliche Verfügungen vom 25ten Juny und 4ten July 1782. beschweret oder eine Appellation gegen solche eingelegt habe,

b.) daß nach dem eigenen Zeugniß der heißlerischen Eheleuten sub *Num.* 8. zum Contradictionsreceß vom 11ten April 1783. die heißlerische Ehefrau nicht aus ihren Mitteln, sondern aus der beckerischen Masse 400 fl. an Haußkaufsgeldern bezahlet hatte. Und

c.) eines nämlichen Richterspruchs, gleich jener vom 4ten July 1782. war, ein jeder Ortseinwohner, in gleichen Fällen würde zu erwarten gehabt haben, wenn er auch im Orte verblieben wäre und darinn sein unabänderliches domicilium behalten hätte.

§. 10.

Aus diesem Anwalds gnädigstem Herrn Principalen und seiner fürstlichen Regierung bis in das Jahr 1783. ganz unbekannten, nachher aber erst in Erfahrung gebrachten und durch die neue Belege sub *Lit. D. E. F. G. et H.* bestättigten wahren Hergang werden Euer Excellenz gerechtest erwägen, daß

a.) bei der den 13ten April 1782. gegen die am 12ten ejusdem angekündete Ausweisung aus Langenbrücken und den überzug nach Mingolsheim, anmaßlich eingelegten Berufung nicht die geringste Frage von dem Verkaufe des am 31ten October 1781. aus der Johann Beckerischen Errungenschaft angekauften Hauses habe sein können, weil erst den 31ten Mai 1782. die Ausfautei, nach der von den Intereßenten am 4ten Jänner ejusdem anni getroffenen Übereinkunft, zur Sicherheit der Beckerischen zwei unmündigen erster Ehe Kindern diese Versteigerung vornehmen wollte, und solche erst den 4ten July des nämlichen Jahrs von Oberamtswegen ratificirt wurde. Die Heißlerische erste Vorstellung pro temporali Inhibitione vom 16ten April 1782. redet auch nur davon: **daß die heißlerische Eheleute in ihrem Hause zu Langenbrücken bleiben, und nicht auf Mingolsheim ziehen wollen, weil sie niemals gesinnet seien, ihren Geburts- und Burgerort zu verlassen.**

Dies unterstellte ihr vermeintliches gleiches Recht, daß sie heißlerische Eheleute, unerachtet dieselbe zu Mingolsheim bürgerlich aufgenommen waren, eben so, wie Schanzenbach (auf welche Sache sich ausdrücklich bezogen wurde) zu Langenbrücken verbleiben dörften. Weit weniger wurde

b.) in den nachherigen exhibitis vom 27ten April und 16ten Mai 1782. von dem vorwürfigen Haußverkauf etwas gemeldet, mithin konnten auch

c.) die respective am 23ten Mai und 12ten Junius 1782. insinuirte Inhibitionen und Mandata darauf nicht einigen Bezug haben, gleich sie auch wirklich keinen hatten, wie jedem Lesenden in die Augen fallen wird. Und wenn man weiter

d.) in Betracht nimmt, daß nach den in dem vorgehenden **Buchstaben C.** angeführten Insinuatis, keine weitere reichskammergerichtliche Erkenntnisse ergangen seien und nur allein in dem am 3ten April 1783. exhibirten Gegenbericht, (der doch erst den 22ten December 1784. insinuirt worden) sodann in der **Beilage** 8. zum contradictionsreceß vom 11ten April 1783. von der am 31ten Mai 1782. vorgehabten ausfauteilichen Versteigerung des quästinonirten Hauses Meldung geschah, und nicht mit einer Silbe gedacht wurde, was wegen dieses Haußverkaufs am 10ten und 25ten Junius,

auch

auch den 4ten Julius 1782. vorgegangen; So wird sich das boshafte Vorhaben des rabulistischen Sachwalters leicht errathen lassen, welcher, ohne den mindesten Zusammenhang des **Haußverkaufs** mit der **Ausweisung aus Langenbrücken auf Mingolsheim**, seinen begangenen Fehler bedecken wollte, weil er im Falle einer erheblichen Beschwerde, die Berufung von den Oberamtsresolutionen vom 25ten Junius oder 4ten Julius 1782. an die fürstliche Regierung zu Bruchsal unterlassen hatte.

Bei welchen wahren factischen Umständen

e.) sich keine vorhandene Inhibition, oder ein Mandat denken, folglich auch nicht ein attentative et spoliative entzogenes Hauß ausfindig machen läst, und am mindesten

f.) eine connexitas causae aufzusuchen ist, da der oftbemelte Haußverkauf mit der anmaßlichen Appellation in Betreff des Rückzugs auf Mingolsheim, in gar keiner Verbindung gestanden, und Anwalds gnädigster Herr Principal nicht zugeben könnte, daß ein Gegenstand, wie dieser Haußverkauf war, davon weder Höchst Ihnen, noch ihrer fürstlichen Regierung eher, als in den Jahren 1783. und 1784. etwas bekannt wurde, mit Vorbeigehung der fürstlichen Regierungs Instanz, ad cameram imperialem erst in annis 1783. et 1784. unmittelbar gezogen werden wollte, wo die oberamtliche Entscheidung vom 4ten July 1782. schon lang in rem judicatam erwachsen war.

§. 11.

Die dritte **Beschwerde**; daß — Dritte Beschwerde.

3.) **das fürstliche Oberamt Kislau zu unaufhaltlich und unverkürzten Rückzalung der in gerichtliche Verwahrung genommenen 27. Fl. 1. Kr. an die heißlerische Eheleute ernstlich angehalten werden solle**, fällt eigentlich den muthwilligen Klägern und ihrem niederträchtigen Sachwalter zu Last, weil dieselbe in Zeiten und vor dem ergangenen Urtheil vom 16ten Junius 1787. die schon lang vorher erfolgte Zahlung nicht angezeigt haben und deshalben eine Ahndung verdienen.

Der unterm **Buchstaben J.** befindliche glaubhafte Auszug Kislauer Oberamtsprotokolls vom 15ten März 1785. und die unterm **Buchstaben K.** beigefügte vidimirte Quittung vom nämlichen Tage und Jahre bestättigen, daß der quärulirende Andreas Heißler diese 27. Fl. 1. Kr. besagten 15ten März 1785. bereits von dem Oberamte rückempfangen und sich zugleich anerbotten hatte, die in Untersuchungssache gegen ihn und seine Ehefrau puncto præmaturi concubitus noch rückständige Gebühren ad 2. Fl. 26. Kr. zahlen zu wollen. — Buchstaben J. Buchstaben K.

Nichts destoweniger muste Anwalds gnädigstem Herrn Principalen auffallend sein, daß in dem Urtheile **die unverkürzte Auszahlung** habe aufgegeben werden wollen, da doch ex actis constirte, daß der Amtmann zu Kislau gleich nach dem 8ten Mai 1782. dem Andreas Heißler selbst die in Verwahr genommene 27. Fl. 1. Kr. auszahlen wollen, und nur verlangt habe, daß er dagegen die dem Oberamte noch schuldige Gebühren und besonders jene, wegen unehlicher Schwängerung seiner Ehefrau, zahlen solle, wozu er sich aber nicht, auf Anrathen des Schwobentha verstanden hatte. Das amtliche Begehren war in der Billigkeit gegründet und der Heißler hätte sich selbst beimessen müßen, wenn gegen ihn das rückständige mit noch weiteren Kosten executive beigetrieben worden wäre.

§. 12.

Vierte Beschwerde.

Die vierte Beschwerde würde ohne Beispiel sein, sofern nicht nach Erwägung der in actis sowohl vorgekommeenn als der in der schanzenbachischen Sache eingebrachten novorum, sich derselben Aufhebung zuverläßig versprechen ließ. Man erachtet nothwendig, die eigene Worte des Urtheils vorauszusetzen:

Dann ist

4.) *in puncto Citationis super injuriis* weiter erkannt, daß mehrgedachter Herr Bischof und Fürst zu Speier wegen des auf seine ausdrückliche, noch nach der interponirten und bei diesem kaiserlichen Kammergericht introducirten Appellation, auch darauf erkannten und seiner fürstlichen Regierung insinuirten Inhibition, wiederholte Befehle den 29ten April 1782. von einer zahlreichen Amts- und Gerichtsdeputation mit Zuziehung einer Hebamme, den 8ten Mai *d. a.* aber auf einen neuen fürstlichen Cabinetsbefehl von dem Amtmann Dedell und dem Landphysico Birnstiehl an der heißlerischen Ehefrau, ihrer Niederkunft sehr nahe mithin derjenigen landesherrschaftlichen obersten Polizeiaufsicht, worauf der Herr Fürst und desselben Regierung die erlassenen Befehle zu gründen vermeinen, am ersten würdig gewesenen heißlerischen Ehefrau unternommenen allem Recht und der Billigkeit, auch der deutschen bürgerlichen Freiheit ganz entgegen gehenden harten Verfahrens, auch wegen der auf fürstlichen special Befehl an gedachter heißlerischen Ehefrau- nur 5. Tage vor ihrer Entbindung vollzogenen höchstillegalen Transportirung derselben von Langenbrücken nach Wingolsheim, mithin wegen alles dieses auf die ausdrückliche und wiederholte Anweisung und Befehle des Herrn Fürsten der gedachten Heißlerinn zugefügten Unrechts, und der damit verknüpften Unbild und Beleidigung in 1000. fl. *pro Satisfactione privata* für die heißlerische Ehefrau und überdies in eine fiscalische Strafe von 10. Mark löthigen Goldes zu condemniren und zu einer und dieser wirklichen Bezahlung demselben eine Frist von 6. Wochen *sub pœna realis executionis et respective dupli* zu präfigiren und anzusetzen sei.

Ferner wurde Anwalds gnädigster Herr Principal in sämtliche Gerichtskosten fällig ertheilet, anbei *paritio, sub comminatione pœnæ mandato ulteriori* vom 17ten Mai 1782. *insertæ*, auferlegt.

§. 13.

Das vorausgesetzte Urtheil enthält verschiedene Auflagen, zu deren Beseitigung nothwendig wird, jede unter ihre besondere Abtheilung zu bringen; und zwar solle von Anwalds gnädigstem Herr Principalen.

a.) der interponirt- und introducirten Appellation, auch

b.) der darauf erkannten und seiner fürstlichen Regierung insinuirten Inhibition zuwider gehandelt worden sein.

So viel nun

ad a.) die interponirt- und introducirte Appellation betrift; so ist in Rückerinnerung zu ziehen, daß

1.) der

1.) der **Andreas Heißler** den 29ten Mai 1780. auf sein selbstiges unterthänigstes Begehren als Burger und Kiefermeister zu **Mingolsheim** aufgenommen,

2.) die **beckerische Wittib, nachherige Heißlerinn**, mit ihrem Gesuch, den heurathen wollenden **Andreas Heißler** zu **Langenbrücken** zum Burger und Kiefermeister anzunehmen, den 27ten Jänner und 10ten Hornung 1781. abgewiesen worden.

3.) Diese abschlägige Entschließungen sich darauf gründen, damit der Ort Langenbrücken mit einem Burger und Kiefermeister nicht übersetzt werde. vid supra §. 1.

4.) Der **Andreas Heißler** sich diesen Befehlen anfangs schuldigst gefügt und den 31ten October 1781. bei dem Oberamt Kislau selbst angezeigt hatte, daß er die beckerische Wittib heurathen und sich **mit ihr zu Mingolsheim** setzen wolle.

5.) Die heißlerische Ehefrau den 30ten Jänner 1782. als **Burgerinn zu Mingolsheim** bei dem Oberamt ihre unehliche Schwangerschaft angezeigt habe, dennoch aber

6.) diese **beide halsstärrige Burgersleute zu Mingolsheim** sich gegen ihre Burgerspflichten erfrecheten, ihre Wohnung zu Langenbrücken zu nehmen, wodurch

7.) Anwalds gnädigster Herr Principal sich veranlässet sah, zu ihrer Fortweisung auf **Mingolsheim** die Befehle vom 2ten März, 15ten April und 2ten Mai 1782. zu erteilen, besonders da

8.) das böse Beispiel nicht nur verschiedene Unterthanen zu gleicher Widersetzlichkeit verleitet, sondern auch bei mehreren andern große Aergerniß erwecket hatte. vid supra §§. 2. und 3. Sobald man aber

9.) ex actis und vorzüglich aus dem Restitutionslibell in der schanzenbachischen Sache hieher überträgt, daß es a.) keine Gattung **Ausburger** im Hochstifte Speier gebe, b.) kein fürstlich speierischer Unterthan in zwei Orten zugleich Burger sein könne, c.) keiner ohne landesherrliche Erlaubniß, aus einem Orte in das andere sich begeben dörfe, und all dieses d.) durch die Euer Excellenz bereits vorhin und hauptsächlich in der schanzenbachischen Sache neuerlich vorgelegte, in den Statum publicum et œconomicum des Hochstifts Speier einschlagende Landesgesetze bestättiget wird, sohin e.) die heißlerische Eheleute sich wegen eines ihnen zuständigen und verletzten unzweifelhaften Rechts nicht beschweren konnten, zumal f.) nur allein die bestehenden Landesgesetze in Vollzug gebracht worden; so wird jeder unbefangene gestehen müßen, daß

10.) in diesem Falle keine Berufung an ein oberstes Reichsgericht eingelegt werden mochte, weil es nur auf den **schleunigen Vollzug** der Landesgesetze und Abwendung **fernerer von mehreren Unterthanen bereits bezeigten Widersetzlichkeiten** ankam, wo ohnehin juxta

Lauterbach in Colleg. theoretico - practico *Lib.* 49. tit. 5. §. 13.

wenigstens quoad effectum suspensivum, keine Berufung platzgreiflich ist, und hauptsächlich

11.) den heißlerischen Eheleuten in Befolgung der landesherrlichen Befehlen durch ihren Ueberzug nach Mingolsheim kein *præjudicium irreparabile* zugefügt worden, da ihnen nach der Hand in ihrem Wohnorte Mingolsheim noch immer frei gestanden wäre, ih-

re vermeintliche Klage fortzusetzen und den richterlichen Spruch ruhig abzuwarten, welchemnach

12.) der Vorwurf einer unrechtmäßigen Handlung, daß nach der eingelegten Berufung die fürstlichen Befehle haben vollzogen werden wollen, nicht bestehen mag, in weiterem Betracht, da sogar noch vor der Zeit, als die erlassene Inhibition den 23ten Mai 1782. insinuirt war, mit den Vollzug eingehalten worden, und die heißlerischen Eheleute noch wirklich zu Langenbrücken wohnen.

§. 14.

quoad b.) und daß der erkannten und **insinuirten Inhibition** zuwider gehandelt worden sei, muß ein factischer Irrthum sich zugetragen haben.

Die Acten müßen den Beweis vorlegen, daß die fürstlich-speierische Regierung von der **introducirten Appellation** und der darauf erkannten **Inhibition** nicht eher als den 23ten Mai 1782. Nachricht erhalten habe, welches theils durch das dahier aufgeschriebene Insinnatum des kaiserlichen Kammergerichtsbotten **Brennfleck** sich beståttigen und theils sich durch seine hiernach erstattet worden sein müssende Relation bewahrheiten muß.

Buchstaben L. Für eine diesfallsige vorläufige Nachricht konnte unmöglich die unterm **Buchstaben L.** angefügte, vom Notarius Bez den 19ten April 1782. dem Amtmann zu Mingolsheim zugestellte abschriftliche Urkunde decreti in Sachen **Andreas Heißler wider Michel Knebel** angesehen werden; und wem hätte träumen sollen; daß dieses rubrum den heißlerischen Abzug nach **Mingolsheim** betreffen möge? die fürstliche Regierung und mit ihr ein jeder hatte denken müßen, daß in einer zwischen dem **Heißler** und dem **Knebel** vom Oberamte Kißlau zum Vortheil des **letzten** entschiedenen Sache, vom **ersten** an das kaiserliche Kammergericht sich gewendet worden, davon aber der Aufschluß vordersamst aus den insinuatis sich ergeben müßte, der sich dann erst hernach ex insinuatis vom 23ten Mai 1782. dargelegt hat.

Bei welch-wahrer Lage nicht gesagt werden kann, daß nach der **insinuirten Inhibition** das geringste gegen die heißlerischen Eheleute, in Absicht auf ihre Ausweisung aus Langenbrücken, unternommen worden; dann alles geschah lang vorher, ehe Anwalds gnädigstem Herrn Principalen, oder seiner fürstlichen Regierung von der eröfterten Inhibition nur ein Wort bekannt wurde, folgsam hegen auch Höchstdieselbe zu Euer Excellenz das Zutrauen, daß diese Auflage, als unerfindlich, werde beseitiget werden. Gleiche Bewandniß hat es

§. 15.

Mit den in dem **Urtheile** beregten Fürgängen vom 29ten April und 8ten Mai 1782. welche sich ebenfalls vor der am 23ten Mai besagten 1782ten Jahrs erst **insinuirten** Inhibition zugetragen haben, mithin keineswegs für eine Entgegenhandlung des untersagten Verfahrens angesehen werden dörfen. Es beruhet also nur noch auf der Vorfrage, ob, bei nicht im Wege gestandener **Inhibition**, an den benannten beiden Tagen wider Recht und Billigkeit, gehandelt worden oder nicht? daß aber ersteres nicht geschehen, darüber müßen die Acten selbst den Ausspruch geben.

Euer

Euer Excellenz werden sich aus dem vorhergehenden §. 13. des pflichtvergessenen widerspänstigen Betragens der heißlerischen Eheleuten entsinnen, welches Anwalds gnädigsten Herrn Principalen nöthigte, die ungehorsame zu Gelebung der landesgesetzmäßigen Weisungen anhalten zu lassen. Dort ist ersichtlich, daß der Heißler auf sein selbstiges Verlangen zu Mingolsheim bürgerlich aufgenommen, und in dieser Absicht der Ausrufschein zur VerEhelichung begehret worden, ja sogar die Heißlerinn ihre uneheliche Schwangerschaft als **Bürgerinn zu Mingolsheim** angezeigt hatte. Da aber diese Eheleute dennoch halsstärriger weiße und verordnungswidrig ihren beständigen Wohnsitz zu **Langenbrücken** nehmen wollten, dieselbe am 2ten März 1782. zum Ueberzug nach **Mingolsheim** angewiesen worden seind.

Der hartnäckige Ungehorsam beider Eheleuten, unerachtet ihnen durch Befolgung des landesherrlichen Gebots kein Nachtheil zuwachsen konnte, gab Anlaß, daß die mehrfache Wiederholung der Ausweisungsbefehlen am 15ten April und 2ten Mai des gedachten 1782ten Jahrs eintreten muste.

Die Beweggründe der wiederholten Befehlen waren aus der Ursache unvermeidlich, damit gesagtermaßen nicht nur dem anhaltenden pflichtwidrigen Ungehorsame das Ziel gesteckt, sondern auch mehreren anderen zum gleichmäßigen Ungehorsam damals geneigten Unterthanen der Muth benommen würde, sich wegen gleicher Halsstarrigkeit nicht verantwortlich zu machen, welches zulezt einen Aufstand hätte erregen können.

Richtig war es und die fürstliche Regierungsvernehmlaßungen enthielten schon, daß kein Unterthan **ohne vorgängige landesfürstliche Erlaubniß und Einwilligung** in einem Orte, wo er nicht bürgerlich aufgenommen worden, sein **domicilium** aufschlagen dörfe, welches die in der schanzenbachischen Sache beigebrachte **nova**, worauf sich ausdrücklich wiederholter bezogen wird, ausser allen Zweifel sezen.

Anwalds gnädigstem Herrn Principalen stund also die rechtmäßige Gewalt zur Seite, nach Maßgab der in dem schanzenbachischen Restitutionslibell §. 17. angeführten Reichsgeseze, die halsstarrige heißlerische Eheleute in diesem Falle, wo es um Aufrechthaltung der hochstiftischen Verfassung lediglich zu thun war, zum Gehorsam zu bringen, ohne daß dem Landesherrn bei Ausübung seiner landesherrlichen Gerechtsame, ein Eingriff hätte geschehen können. Hiergegen läst sich

§. 16.

Nichts einwenden und ist **ex deductis** erwiesen, daß 1.) die in Frage stehende landesfürstliche Befehle, sofern auch der Gegenstand zur richterlichen Erkänntniß dieses höchsten Reichsgericht gehörte, **nicht nach der insinuirten Inhibition, sondern vor derselben** ergangen seien, und 2.) nicht gesagt werden möge, daß dieselbe wider Recht und Billigkeit streiten.

Ein anderer Umstand wäre es, wenn etwa in Vollziehung erwähnter Befehle ein Excessus sich antreffen ließ: Hierauf scheint zwar das Urtheil vom 16ten Junius 1787. zu zielen, in Betracht alldort die Fälle ausgezeichnet seind, wo solcher sich vorfinden solle, nämlich:

a.) durch

a.) durch die oberamtliche Verfügungen vom 29ten April und

b.) 8ten Mai 1782.

Allein! Man hat die bei fürstlicher Regierung vorhandene Acten genau eingesehen und kann sich abermals einer diesfallsigen Beschuldigung nicht überreden lassen: Man wird also aus solchen so wohl, als auch den neu beibringenden beglaubten Zeugnissen darüber den Beweiß holen, nach dessen Uebersicht sich von Euer Excellenz beiwohnenden Gerechtigkeitsliebe zum Voraus versprechen läßt, daß die vorbringenden wahren Umstände die harte Vorwürfe völlig ablehnen.

§. 17.

ad a.) soll den 29ten April 1782. **von einer zahlreichen Amts- und Gerichtsdeputation mit Zuziehung einer Hebamme, gegen die heißlerische Ehefrau hart verfahren worden sein.**

Nun fragt sich, an welcher Stelle ist der Beweiß zu finden? und wäre vielleicht solcher aus dem **Nummer** 4. der heißlerischen Supplic *pro nunc decernendo Mandato attentatorum revocatorio* vom 6ten Mai 1782. zu nehmen? Das Unschickliche dieses Mandatsgesuchs leuchtet um so mehr in die Augen, als die **vorgegangene** *Inhibitio* noch nicht einmal insinuirt war, sondern auf einen Tag, den 23ten Mai 1782. die *Inhibitio* und das erkannte **Mandat** zu gleicher Zeit insinuirt wurden, folglich fürstlich-Speierischer Seite kein attentatum hatte begangen werden können, da am 29ten April 1782. von einer Inhibition nichts constirte und sich niemand hätte träumen lassen mögen, daß die sub §. 11. supra unterm **Buchstaben L.** beigelegte Urkunde eines in Sachen **Andreas Heißler wider Michael Knebel ergangenen** *Decreti*, den Bezug auf **die Ausweisung der heißlerischen Eheleuten nach Mingolsheim** haben sollte, auch nicht das mindeste von einer Klage gegen den Knebel bewußt war, und ohnehin nach dem oben §. 13. allegirten **Lauterbach**, die anmaßliche Berufung keinen effectum suspensivum mit sich brachte.

Diesem vorgängig, geruhen Euer Excellenz vorberegten **Nummer** 4. zur hohen Einsicht zu nehmen, und Hochdieselbe werden nicht ohne Erstaunen bemerken, daß der Notarius Bez über einen **in seiner Abwesenheit** sich zugetragenen Vorgang ein Notarialinstrument verfertiget habe. Derselbe war also nebst seinen zwei Zeugen keineswegs gegenwärtig, sondern er instrumentirte **eine ihm von andern Personen, oder vielmehr nur von einem beteiligten Weibe bekannt** gemacht sein sollende **Erzählung.** Die Erzählende seind **die Andreas heißlerische Ehefrau, die der Notarius in ihrem Bette krank und schwach angetroffen haben will und ihre Schwiegermutter, welche ihm den 29ten April 1782. Abends ein Viertel sieben Uhr** angegeben haben sollen:

1.) Der Kißlauer Oberamtsactuarius und Oberamtsbott Schönherr seien am benannten Tage den 29ten April Mittags aus des Schultheißen Hause in die Heißlerische Wohnung gekommen, und hätten die Heißlerinn gefragt, ob sie von ihrem Ehemanne den Oberamtsspruch wohl vernommen, daß sie mit den ihrigen nach Mingolsheim abziehen müße? die Fuhren seien schon bestellt und es helfe nun nichts mehr.

2. Hierauf

2.) Hierauf habe die Heißlerinn unter andern ihre Schwangerschaft vorgestellet, der Amtsdiener aber erwiedert, es helfe keine Entschuldigung, weshalb sie in Angst und Schrecken zu der Mutter ihres verstorbenen ersten Mannes geloffen und sie um Beistand gebetten, welche aber sie Heißlerinn ermahnet habe, in ihr Hauß rückzukehren.

3.) Die fast in Ohnmacht schmachtende Heißlerinn hätte kaum ihre Wohnstube wieder betretten, auch sich auf das Bett niedergeworfen, so wären die Amtsdeputirte mit Zuziehung der Orts Hebamme Catharina Stanginn Wittib angekommen und hätten der Heißlerinn angekündigt, daß sie sich nun ohne weiters von der Hebamme visitiren lassen müße, um versichert zu sein, ob sie sich in solchem nahen Zeitpunct befinde, daß sie ohne Gefahr nach Mingolsheim nicht mehr abgehen könne, welchemnach

4.) die Hebamme erklärt hätte, daß sie sich um so weniger unterstehe, mit der Heißlerinn etwas vorzunehmen, als sie dieselbe hiezu, ohne ihr Verlangen nicht nöthigen könne und im Zwangsfalle nach erfolgtem Unglück, ihr die Verantwortung auf den Hals falle,

5.) Deputirte hätten versezet, ob sie Hebamme nicht errathen könne, wie lang die Heißlerinn bis zur Niederkunft noch zu gehen habe? ihre Antwort wäre aber

6.) gewesen: es sei in diesem Falle der gröste Unterschied zu machen, indem man Beispiele habe, daß dergleichen mit Wehen behaftete Weiber bisweilen noch 4 Wochen, bisweilen auch etwas weniger zu gut gehabt.

7.) Auf mehreres Hin- und Herreden hätte der Oberamtsbott sich herausgelassen: Er glaube gänzlich, daß man der Heißlerinn höchstens noch einige Täge zum Termin verstatten könne, worauf die Deputirte miteinander abgegangen seien.

8.) Die Hebamme habe nach deren Abzug, der Heißlerinn angerathen, sich durch den Pfarrer mit jenen den Sterbenden nöthigen Sacramenten versehen zu lassen. In diesen Sätzen bestehen

§. 18.

Hauptsächlich die fast durchaus unwahre Erzählungen, die beinahe so viel Lügen, als Worte enthalten, wie sich aus den von Anwalds gnädigstem Herrn Principalen eingezogenen zuverläßigen Nachrichten aufklären wird, vermöge deren der Verlauf folgender war:

Nachdem die heißlerische Eheleute die mehrfache landesherrliche Befehle wegen ihres Ueberzugs von Langenbrücken auf Mingolsheim sträflichst verachtet und die am 23ten April 1782. von Oberamtswegen dem Heißler bekannt gemachte Bedrohung: daß man bei längerer Wiedersezlichkeit die wirkliche Ueberbringung veranstalten werde, ebenfalls mit Verachtung in den Wind geschlagen hatten, wurde vom Oberamte Kißlau dem verpflichteten Actuarius Heel und dem Oberamtsbote Schönherr die Weisung ertheilet, die heißlerische Geräthschaften auf Mingolsheim überbringen zu

 lassen,

lassen, sohin der heißlerischen Eheleuten Ueberzug zu bewerkstelligen. Vermöge des
Buchstab. M. Buchstabens M. begab sich der verpflichtete Actuarius nebst dem Amtsbote, wegen ein- und andern diesfalls zu treffenden Anstalten in die Wohnung des Langenbrücker Schuldtheißen und vernahm erst von selbem, daß die heißlerische Eheleute den Abzug nach Mingolsheim jezt wieder durch die Schwangerschaft und vorgebliche nahe Niederkunft der heißlerischen Ehefrau (davon dem Oberamte bisher nichts bekannt gewesen) zu vereitlen trachten würden.

Der Actuarius ließ hierauf, nicht aus einem oberamtlichen Auftrage, sondern zu seiner Rechtfertigung, daß er seine Commißion nicht habe unbefolgt lassen wollen, mithin von der angeblich nahen Niederkunft der Heißlerinn glaubhafte Nachricht erhalte, die Ortshebamme in des Schultheißen Hauß berufen, dieselbe befragend: ob sie ihm nicht sagen könne, wie nahe die Heißlerinn ihrer Niederkunft sei? und als dieselbe nichts bestimmtes sagen konnte, glaubte der Oberamtsactuarius, daß die Hebamme die Heißlerinn werde visitiren müßen, welches sie aber nicht verrichten zu können vorgab.

Diese Unterredung geschah in der Behausung des Schultheißen und nicht in der Heißlerischen; doch aber nahm der Oberamtsactuarius die Hebamme, um die Heißlerinn zum Ueberzug zu bereden, in die heißlerische Wohnung mit sich und sprach der Heißlerinn freundschaftlich zu, sich den oft wiederholten herrschaftlichen Befehlen nicht zu widersetzen; weil aber dieses nichts fruchtete, und die Hebamme auf des Actuarius befragen in dem heißlerischen Hause, die Niederkunft nicht anzugeben vermochte; so hat sich derselbe aus gedachtem Hause entfernet, die Heißlerinn aber blieb nach, wie vor, zu Langenbrücken.

Den nämlichen Vorgang bestättiget die geschworne Hebamme Stanginn durch ihre
Buchstaben N. unterm Buchstaben N. enthaltene glaubhafte Aussage, woraus so wohl, als aus dem Buchstaben M., so dann der weitern wahrheitsmäßigen Bekenntniße des Amtsboten
Buchstaben O. Schönherr unterm Buchstaben O. erhellet, daß

1.) der Oberamtsactuarius nebst dem Amtsboten nur einmal mit Zuziehung der Heißlerinn ihrer Hebamme zu seiner Sicherheit, in dem heißlerischen Hause sich eingefunden,

2.) Die Heißlerinn mit möglichster Gelindigkeit, ohne doch etwas auszurichten, zum Ueberzug nach Mingolsheim zu bewegen gesucht und sich endlich

3.) bei fruchtlosen Zuspruch mit dem Amtsbote wieder entfernet habe. Hingegen werden

4.) die im Notariatsinstrument niedergeschriebene und von der heißlerischen Ehefrau (ihre Schwiegermutter war bei dem ganzen Hergang nicht einmal gegenwärtig) als der beteiligten Klägerinn erzählt sein sollende Unwahrheiten um so sichtbarer, als die Hebamme Stanginn mit einem Eide zu erhärten bereit ist, daß

5.) der Amtsactuarius Heel die Heißlerinn nicht ungestüm oder hart angesprochen, vielmehr friedsam ihr zugeredet, weitweniger

6.) derselbe in der heißlerischen Wohnung, noch in der Heißlerinn, noch ihres Manns (welcher nicht einmal anwesend war) Gegenwart gesagt habe, daß sie die Heißlerinn visitiren solle.

7.) unwahr

7.) unwahr sei, daß die Heißlerinn sich krank befunden, auch

8.) unwahr, daß sie Hebamme gesagt habe: die Heißlerinn solle sich mit den Sacramenten versehen lassen, ferner

9.) unwahr, daß in ihrer Gegenwart der Amtsbot sowohl in das Schultheissens, als auch in der heißlerischen Wohnung ein Wort dazu geredet habe, welch letzteres

10.) der Amtsbot selbst ausweiß des **Buchstabens O** eidlich zu erhärten sich erbietet.

§. 19.

Euer Excellenz geruhen nun weiters zu ermessen, was von dem Notarialinstrument des Notarius Beß (welcher bereits vi productorum per recessum oralem vom 13ten November 1782. mittels der Beilagen sub Nro 3. et 5. als ein fallarius dargestellet ist) zu halten sei, besonders da derselbe in solchem, dergestalt gearteter unwahren Ausdrücken sich gebrauchet habe, welche die Sprache einer Bauern Frau nicht sein konnten, eines- und anderten Theils, den actum am 29ten April 1782. abends gegen 7. Uhr zu Langenbrücken aufgenommen und zugleich eodem zu Bruchsal das Instrument ausgefertiget haben will, da doch solches in loco Langenbrücken hätte geschehen müssen. Und welchen Glauben solle diese Notarialfertigung wirken, da der Notarius von dem Fürgang nichts gesehen, oder gehört hat, sondern nur die Aussage **einer Frau, die pars ist,** aufgenommen?

Hochdieselbe werden zugleich aus dieser Notarialaufnahme eben so, als den Anlagen unter den **Buchstaben M. N. und O.** ersehen, daß der verpflichtete Oberamtsactuarius und der Oberamtsbott allein den 29ten April 1782. zu den heißlerischen Eheleuten abgeschickt waren und also nicht möglich sein könne, **daß nach des Urtheils Ausdruck, diese Absendung aus einer zahlreichen Amts- und Gerichtsdeputation bestanden sei.**

Desgleichen gibt der Hergang unwiderleglich zu erkennen, daß sich hiebei nicht das geringste harte Verfahren geäussert, (vielmehr die heißlerische Ehefrau neue wiederholte Ränke gebraucht und damals ihre nahe Niederkunft vorgespiegelt habe, um unter einem neuen Deckmantel ihren unbiegsamen Ungehorsam zu verstecken.

Endlich ist durch die Aussage der verpflichteten Hebamme Stanginn erwiesen, daß die heißlerische Ehefrau keineswegs krank gewesen sei und wird ihre boshafte Verstellung in der Folge und zwar

§. 20.

ad b.) sich augenscheinlich aufklären.

Das Urtheil vom 16ten Junius 1787. setzt ebenfalls den Fürgang vom 8ten Mai 1782. in die Reiche eines unternommenen Rechts- und Billigkeitswidrigen- auch der deutschen bürgerlichen Freiheit entgegen gehenden harten Verfahrens, weswegen sowohl, als auch wegen der auf fürstlichen special Befehl an gedachter heißlerischen Ehefrau nur 5. Tage vor ihrer Entbindung vollzogenen höchstillegalen Transportirung derselben von Langenbrücken nach Mingolsheim und dadurch zugefügten Unrechts und Unbilde die benannte Strafe angesetzt worden.

Eckelhaft würde es sein, alle vorhin oft bemerkte data in ihrer Ordnung hieher zu wiederholen, mithin ist genug ad acta im allgemeinen sich zu berufen, in welchen der so vielmals bezeigte unbiegsame Ungehorsam nicht zu verneinen ist. Die Acten bestättigen, daß Anwalds gnädigster Herr Principal auf den erhaltenen Oberamtsbericht vom 30ten April 1782. daß die Heißlerinn eine nahe Geburt vorgebe, ihrem Oberamte Kislau den 2ten Mai ej. anni den Auftrag ertheilet hatten, **mit Zuziehung des Landphysicus Doctor Birnstiel sich zu der heißlerischen Ehefrau alsbald zu begeben, um verläßig herzustellen, ob dieselbe sich wahrhaft in solchen Umständen befinde, daß sie von Langenbrücken auf Mingolsheim nicht überziehen könne? widrigenfalls der höchste Befehl vom 15ten vorigen Monats ohne weitere Rücksicht, ungesäumt in Vollzog zu bringen wäre.**

Diese nach einer vielfältigen fruchtlosen Langmuth, ergangene Entschließung läßt sich nicht mit dem Worte: **eines Unrechts** belegen, da sie die Folge zu Vollziehung der vorgängigen öfteren Befehle, zur Absicht hatte, und die **Inhibition** noch nicht vorhanden war, sondern erst den 23ten Mai 1782. insinuirt wurde.

Fürsichtiger hätte auch nicht zu Werk gegangen werden können, als einen *peritum in arte* abzuordnen, der zuverläßig herstellen sollte, ob die Heißlerinn wahrhaft auf Mingolsheim nicht abziehen könne? die heißlerische Eheleute hatten vielfache Ausflüchte zur Vereitelung der landesfürstlichen Befehle erdacht und ob die letztere von dergleichen Art sei (wie sie dann auch wirklich war) konnte niemand, als ein Sachverständiger herstellen. Gutachten von allen Juristen Facultäten und sonstigen Schöppenstühlen hätten keine Aufklärung geben können — und ob der Stadt- und Landphysicus Doctor Birnstiel gefehlt habe, mag auch von keiner anderen Stelle, als von einer medicinischen Facultät beurteilet werden.

Anwalds gnädigstem Herrn Principalen war wenigstens nicht bekannt, daß es dem Doctor Birnstiel an der besitzenden Geschicklichkeit fehlen sollte, und dessen Bericht, welcher zur Ueberzeugung unter dem **Buchstaben P.** nochmals beigelegt wird, gibt wenigstens den Beweiß, daß er mit der erforderlichen Klugheit seinen Auftrag vollzogen habe und der Erfolg hat bestättiget, daß der heißlerischen Ehefrau der am 8ten Mai 1782. beschehene Ueberzug von **Langenbrücken** nach dem eine Viertelstunde davon entlegenen Ort **Mingolsheim**, in des Doctor Birnstiel eigener Chaise und Begleitung ihrer eigenen Hebamme, nicht den geringsten Nachtheil zugefüget habe, sondern dieselbe sogar in der Nacht vom 8ten auf den 9ten wieder auf Langenbrücken frisch und gesund zurückgekehrt sei. **Buchstaben P.**

Hoffentlich wird man doch Anwalds gnädigstem Herrn Principalen, oder dem Doctor Birnstiel nicht zu Last legen wollen, daß die Heißlerinn 5. Tage darnach niedergekommen; dann wo wird eine allgemeine Versammlung aller nur erdenklichen Hebammen und Hebammen-Lehrer mit Gewißheit, den Tag einer Schwangern bestimmen, an welchem sie niederkommen müße? der Doctor Birnstiel wird durch seinen Bericht sub *Lit. P.* genugsam gerechtfertiget, in welchem er behauptet hat, daß der Heißlerinn der, eine Viertelstunde lange Ueberzug nach Mingolsheim gar nicht schädlich sei, und dieselbe konnte auch niemals das Gegentheil sagen. Der Weg von Langenbrücken nach Mingolsheim hat keine Aehnlichkeit mit dem Pflaster in der Reichsstadt Wezlar, sondern er bestehet in

einer ebenen Chaussee, deren Befahrung eben so wenig Unbequemlichkeit, als das gehen in einem Zimmer verursachet. Aus erwähnten glaubhaften Berichte des Doctor Birnstiel sowohl, als dem ad acta gekommenen des Amtmanns Dedell ist bewahrheitet, daß der heißlerischen Ehefrau gar nichts unbilliges zugemuthet, dieselbe mit Höflichkeit behandelt worden, und was nicht ausser Acht zu lassen ist, **dieselbe ganz gutwillig und mit vollkommenem Einverständnisse in Sonntagskleidern nach Mingolsheim in einer Chaise gefahren sei.**

Bei dieser Frau war also kein Schatten einer Unpäßlichkeit weder zur Zeit ihrer Fahrt nach Mingolsheim, noch nach der Hand bis hieher wahrzunehmen, und die lügenhafte Vorspiegelungen des Notarius Bez werden zu seiner ewigen Schande, in den benannten beiden Berichten augenfällig gemacht; hiebei war also kein hartes Verfahren auszusinnen; und eine Frau vom Stande würde eine mehr leutselige Behandlung nicht haben verlangen können.

Ungerecht war dieses Verfahren weit weniger, da die Landesgesetze nicht gestatten, daß ein fürstlich- speierischer Unterthan, ohne Landesherrliche Einwilligung, aus einem Orte in das andre, zu Aufschlagung seines domicilii, überziehen dörfe. Man beruft sich diesfalls ad ante acta in gegenwärtiger und der schanzenbachischer Sache, besonders auf den in der leztern überreichten Restitutionslibell und dessen Anlagen, aus welchen die Richtigkeit des vorstehenden Satzes bestehet.

Da nun aber von Landesherrschaftswegen die heißlerische Eheleute, gemäße der Landesgesetze oft und vielmals fruchtlos angewiesen waren, in den Ort **Mingolsheim**, wo sie bürgerlich aufgenommen gewesen, sich zu begeben, und alldort zu wohnen; so weiß man nicht, wie dem wirklichen gesetzmäßigen Vollzug der Name: **eines Recht- und Billigkeit widrigen Verfahrens** beizulegen sei, und wie ein solches **der deutschen bürgerlichen Freiheit widerstreben** solle?

Die sogenannte deutsche bürgerliche Freiheit gestattet keinem hochstiftischen Unterthanen und weit weniger **einem Leibeigenen**, wie die heißlerische Eheleute sind, als ein Vagabundenvolk im Lande umzuziehen und nach Gefallen einen Ort auszusuchen: vielmehr war es ein zu verabscheuender Mißbrauch, **unter dem Vorwande der bürgerlichen Freiheit**, der Landesherrschaft den Gehorsam zu versagen, und ihren Befehlen sich zur Aergerniß der übrigen Unterthanen vermessenst und langwührig zu widersetzen.

Aus diesem Grunde ist

§. 21.

Die Aufsuchung einer **Unbilde** nicht thunlich, man möge ihr auch einen Verstand beilegen, den man nur immer wolle, maßen das landesherrliche Verfahren weder den Landesgesetzen, noch der Billigkeit und den vernünftigen Gewohnheiten zuwider, sondern denenselben insgesammt genauest angemessen war; vielweniger hatte dasselbe eine vorsäzliche Beleidigung zur Absicht, oder man müßte jedem Unterthanen einraumen, daß er sich **wegen einer Unbilde beschweren könne, wenn er zum schuldigen Gehorsam und Befolgung der Landesgesetze angehalten würde.**

An der Rechtmäsig- und Billigkeit der vorwürfigen Gesetze läßt sich nicht zweiflen, weil die Grundursache, **die Nichtübersetzung** eines Orts vor dem andern bezielet und

F 2 dadurch

dadurch die Hemmung des bürgerlichen Nahrungsstandes entfernet wird, welche land- und leuteverderblichen Umstände ein Landesherr zu beseitigen, nicht vermögend wäre, wenn seinen Unterthanen frei stünde, aus eigenem Wohlgefallen und ohne die landesherrliche Einverständnisse, aus einem Orte in das andere zu ziehen.

Vordersamst werden die dahin geeigneten Gründe aus dem schanzenbachischen Restitutionslibell nochmals hiebei wiederholet, aus welchen und aus den gegenwärtigen Erläuterungen Euer Excellenz gerechtest erkennen werden, daß

a.) weder ungerecht, oder unbillig gegen die heißlerische Eheleute verfahren, noch der heißlerische Ehefrau eine Unbilde zugefüget worden, mithin der sub- et obreptitiè erschlichene Straf Ansaß *ex justitia* aufzuheben sei; sodann

b.) die fiscalische Strafe similiter ex justitia, gar nicht statt finde, da die, gegen die heißlerische Eheleute, nach Vorschrift der Landesgesetze, zu ihrem Vollzug eingetrettene Verfügung, den am 23ten Mai 1782. erst erfolgten Insinuationen der Inhibition und des Mandats lang vorhergegangen und also keine bezweckende Widerhandlung in actis vorliege, vielmehr offenbar sei, daß nach dem 23ten Mai 1782. alles in statu quo, bis auf diese Stunde geblieben. Daher auch

c.) kein Schaden erdenklich ist, und die condemnatio in expensas von selbst aufhöret. Es ergehet also

§. 22.

An Euer Excellenz Anwalds unterthänigste Bitte, die schanzenbachische Acten nebst dem Restitutionslibell und seinen Beilagen hieher vordersamst registriren zu lassen, sofort nach Erwägung all- erheblichen Einbringens, seinen gnädigsten Herrn Principalen tam ob documenta noviter reperta, quam ex generali et salutari clausula: siqua justa mihi causa videbitur, adversus sententiam decima sexta Junii anni currentis latam in integrum zu restituiren, und die Sache in den vorigen Stand, wie sie vor erwähntem Urtheil gewesen, zu setzen, und zu sprechen, daß

1.) die heißlerischen Eheleute, zu unterthänigsten Folge der auf die bestehende Landesgesetze sich gründenten Befehlen, alsbald nach Mingolsheim abziehen und ihr dortiges domicilium, ohne landesherrliche Erlaubniße, nicht verändern sollen; sodann

2.) es bei der oberamtlichen und in rem judicatam erwachsenen Verfügung vom 4ten July 1782. in Betreff des beckerischen Haußverkaufs sein bewenden habe; ferner

3.) in Rücksicht, daß weder ein hartes Verfahren gegen die heißlerische Ehefrau vorfindlich, noch auch gegen die von diesem höchsten Reichsgerichte erkannte Inhibition und Mandata gehandelt worden, sämmtliche Strafen ex justitia aufzuheben, sofort die anmaßlichen Kläger in omnes expensas zu condemniren seien. Desuper &c. &c.

Beilagen

Beilagen.

Buchstaben A.

Auszug Kißlauer Oberamtsprotokolls. de dato Mingolsheim den 30ten Jänner 1782.

Erschiene Andreas Heißler Burger- und Kiefermeister zu Mingolsheim und dessen Ehefrau Margaretha verwittibt-gewesene Beckerinn von Langenbrücken und zeigten an, daß sie sich mit dem frühen Beischlafe verfehlt, indem sie beede ererst 4. Wochen lang geheirathet, sie die Ehefrau aber schon anderthalb Vierteljahr lang schwanger seie, sie wollten also ihren Fehler bereuende um eine gnädige Strafe gebeten haben.

Conclusum.

Mundetur protocollum et mittatur ad celsum Regimen

In fidem

J. Machauer, Actuarius.

Buchstaben B.

Auszug aus dem hochfürstlich-speierischen Kißlauer Oberamtsprotokoll. de dato Mingolsheim den 10ten Mai 1782.

Zu Folge dem Abschluß vom 3. dieses ad §. 3. erschienen Georg Krug Burger zu Malsch, welcher sich bisher zu Langenbrücken aufgehalten, mit seinem Schwiegervater Martin Pfleger Burger und drey Königwirth zu Langenbrücken und wurde dem Georg Krug der hochfürstliche Regierungsbefehl vom 22ten v. M. bekannt gemacht, daß er von heute an zu rechnen, innerhalb 6. Tagen nach Malsch, als in sein Geburtsort, und wo er als Burger angenommen ist, bei Vermeidung schärfester Zwangsmitteln abziehen solle.

Hierauf erklärte Georg Krug, und dessen Schwiegervater Pfleger: er Krug seie so schuldig, als bereit, den Befehl der hochfürstlichen Regierung zu befolgen und wolle innerhalb dieser Zeit unfehlbar abziehen, sie sich so fort gegen Ihre hochfürstliche Gnaden so ungehorsam und widerspenstig nicht betragen, wie es bisher die Mingolsheimer Bürger Georg Schanzenbach und Andreas Heißler zum abscheulichen Aergerniß gethan haben.

Hierbei wurde gemeldet, daß wegen dem Joseph Wittmer Burger zu Roth, der sich bisher dahier zu Mingolsheim aufgehalten, ein gleicher Befehl ausgeflossen, dieser aber schon vor Einlangung des Höchstverehrlichen Regieruugsrescriptes von hier nach Roth abgezogen seie.

Conclusum.

Beruhet auf sich und auf dem Erfolge, ob der Georg Krug innerhalb der angesetzten Zeit abziehe oder nicht.

In fidem Extractus.

J. Machauer, Actuarius.

Buchstaben C.

Abschrift Langenbrücker Stab- und Gerichts Attestats. de dato **Langenbrücken den 17ten Juli 1786.**

Der dasige Franz Bauch hat die Zeit seines von Mingolsheim abziehen zu Langenbrücken im Wirthshauß im drei König gewohnet und logiert mit unserem Wissen, nun aber scheinet bei Staab vor der besagte drei Königwirth und giebt klagbar vor, er hätte den Bauch nicht länger als auf sechs wogen Eingenomen er solle ihm stabshilfe leisten, demselben aus zu bithen so wurde demselben gesprochen in Zeit 8. Tägen das Haus zu räumen und sich um eine andere Wohnung umsehen, worgegen aber der Bauch sich beschweret er könne kein Zinßhaus bekommen noch viehlweniger Eins zu kaufen welches wir selbsten attestiren, daß die Wohnungen nicht zu zinnsen oder zu kaufen seyen, urkundlich gegeben Langenbrücken den 17ten Juli 1786.

(L. S.)

Johannes Schäfer, Schultheiß.
M. Michenfelder des Gerichts.
Adam Dickgießer des Gerichts.
Michael Schäffer des Gerichts.
Oßwalt Ziegelmeyer des Gerichts.
J. Bentner Gerichtsschreiber.

Daß dieses Attestat von Schultheiß und Gericht zu Langenbrücken ausgestellt ist, wird hiemit von Oberamtswegen bescheiniget. Mingolsheim den 17ten Julius 1786.

(L. S.)

F. Dedell.
Karl Korb Amtschreiber.

Buchstaben D.

Abschrift Berichts des hochfürstlich-speierischen Ausfauten und Hofraths Stephani an das Oberamt Kißlau. de dato **Mingolsheim den 22ten Junius 1782.**

Wie die Anlage sub Nro. 1. beweiset, so bestehet die Massa des verstorbenen Langenbrücker Burgers Johannes Becker deductis deducendis in 2661. Fl. 28. Kr. supposito, wann die beschehene Versteigerung des errungenschaftlichen Wohnhaußes, so nach der Anlage sub Nro. 2. der dortige Burger Niclaus Becker pro 1305. Fl. als Mehrestbietender erhalten hat, ratificiret wird. An diesen 2661. Fl. 28. Kr. hätten die Johannes Beckerische zwei unmündige Kindere, wovon das eine 5. das andere 2. Jahren alt ist, pro illato consumpto Patris 639. Fl. 31. Kr. und von der übrig verbleibenden Summa für ihre zwei Drittel vätterliche Errungenschaft 207. Fl. 30. Kr., mithin in allem 847. Fl. 1. Kr. zu empfangen.

Sollte nun aber, um willen besagtes Wohnhauß um 1600. Fl. erkaufet und in subhastatione nur pro 1305. Fl. angebracht worden, die Ratification nicht erfolgen, so thäten die beide unmündige Kindere nicht nur ex Massa nichts erhalten, und müsten also die Interessen von denen anderer Gestalten zu beziehen habenden 847. Fl. 1. Kr. vielleicht bis zu ihrer Majorennität manglen, sondern sie müsten annoch an denen vorhandenen Paßivschulden ad 1317. Fl. 45. Kr. zwei Drittel mit 878. Fl. 30. Kr. übernehmen, aus dem ihrigen beinebens 31. Fl. 29. Kr. beilegen und hätten dargegen zu ihrer Versicherung dieses beträchtlichen Capitals weiter nichts als zwei Drittel an einem aller Ge-

fahr

fahr unterworfenem statt Nutzen bringenden Zinnßes jährlich merkliche Unterhaltuugskösten erforderenden hölzernen Haus, und also zwei Drittel an einem Aschenhaufen: wo hingegen bei erfolgender Ratification die Kindere von dem Genuß ihrer vätterlich beigebracht und errungenschaftlichen Güthern versorget, mithin die heraus zu empfangen habende 847. Fl. 1. Kr. alsgleich zu ihrem Nutzen auf Zinnsen gesichert ausgeliehen werden könnten.

Der von der Mutter gemachte Einwand: daß sie das befragte Haus um 1600. Fl. vor sich übernehmen, und behalten wolle, wird meines ohnzielsetzlichen Dafürhaltens um deswillen dahier nicht in Consideration zu ziehen seyn, weilen 1.) der Hausverkäufer Michael Knebel selbige pro debitrice privata nicht annehmen, folgsam die Kinder a nexu obligationis pro duabus tertiis nicht lossprechen will, und also propter majus periculum et damnum derer Kinderen das minus commodum der Mutter wird zurück weichen müßen, zumahlen und da 2.) auch nicht einmahl wahrscheinlicher weiß bei dieser Haus Uebernahme nur der mindeste Nutzen vor die Mutter vorwaltet, allermaßen dieselbe auf solche Art 3.) nicht nur Debitrix von 1600. Fl. pro Massa, sondern auch annoch pro 847. Fl. 1. Kr. und wann man den Hausanschlag nach ihrem offert pro 1600. Fl. und also um 295. Fl. höher nehmete, statt obiger 847. Fl. 1. Kr. an ihre Kindere 1043. Fl. 41. Kr. und also in toto eine Debitrix von 2643. Fl. 41. Kr. würde, hierzu aber derselben sämtliche beigebrachte Liegenschaften nicht einmahl zu einem einfachen Verlaag hinreichend wären, ohne zu erwähnen, daß, wann man auf dieses Offert reflectiren und ihr der Mutter das Haus um die gebottene 1600. Fl. überlassen wollte, alsdann die arme unmündige Kindere ihr Gleichstellungsgebühr bis zum allenfallsigen Ableben der Mutter an diesem Haus suchen und also vor Schlafgeld die jährlich carirende Zinnsen zum Besten ihrer Mutter zweiterer Ehe Errungenschaft anfopferen müßten. Einem hochlöblichen Oberamte solle also das weitere zur erleuchteter Einsicht schuldigst überlassen, der mit vorzüglichster Hochachtung beharre &c.

Buchstaben E.

Nro. 1. zum Buchstaben D.

Copia Status.

	Fl.	Kr.
Besagend das Johannes Beckerische errungenschaftliche Vermögen, als		
1.) Aus versteigtem Wohnhauß supposita Ratificatione : :	1305.	
2.) An errungenschaftlichen Liegenschaften und also ausschließlich der von beiden Johannes beckerischen Eheleuten beigebrachten und in natura vorhandenen Gütern, dem Anschlag nach : :	388.	
An Baarschaft nichts, weilen das vorhanden gewesene baare Geld ad 330. Fl. 24. Kr. zur abschläglichen Zahlung der schuldigen Hauskaufschillingsgeldern verwendet worden.		
3.) An Bettwerk und leinen Geräth mit Ausschluß des Ehebetts,	59.	36.
4.) An Zinn, Meßing, Kupfer &c. : :	7.	21.

	Fl.	Kr.
5.) An Holz und Schreinerwerk	37.	46.
6.) An Fuhr, Schaff- und Handwerksgeschirr	139.	6.
7.) An Victualien und Kuchenspeißen	30.	37.
8.) An Wein und Früchten	221.	35.
9.) An defuncti Kleidungen	26.	4.
10.) An Vieh und Fütternng	192.	56.
11.) An Früchten auf dem Feld	15.	—
12.) An Spiegel und Bilder	1.	2.
13.) An allerhand Hausgeräth	2.	52.
14.) An einnehmenden Schulden	554.	48.
Summa	2972.	43.

Hiervon gehen ab und sind zu zahlen, wie auch zu ersetzen

		Fl.	Kr.
a.) die vorhandene passiva mit	1317. Fl. 45. Kr.		
b.) ad illatum defuncti patris consumptum	639. Fl. 31. Kr.		
c.) ad illatum consumptum matris	704. Fl. 12. Kr.		
Addento gehen in Summa ab		2661.	28.
his deductis remanet pro acquestu		311.	15.

Solchemnach thäten denen unmündigen Johannes beckerischen zwei Kindern gebühren, vorbehaltlich der vätterlichen beigebrachten in natura vorhandenen Güther.

	Fl.	Kr.
1mo. Wegen consumirten vätterlichen Fahrnissen	639.	31.
2do. An der Errungenschaft ad 311. Fl. 15. Kr. zwei Drittel	207.	30.
Summa	847.	1.

Hieran haben dieselbe an denen in dem statu sub posit. 2da bemerkten und 388. Fl. taxirten errungenschaftlichen Güthern annoch zu suchen 2 Drittel mit 258. Fl. 40. Kr.

und also annoch von ihrer Mutter zu Completirung der Gebühr baar einzunehmen 588. Fl. 21. Kr.

Summa 847. Fl. 1. Kr.

Die Johannes beckerische Wittib, dermahlen verheurathete Andreas Heißlerinn hat vorbehaltlich ihrer in natura zurück empfangenen beygebrachte Liegenschaften zu fordern

1mo. Wegen consumirten Fahrnissen als 704. Fl. 12. Kr.

2do. Von

		Fl.	Kr.
2do. Von der Errungenschaft 1 Drittel mit	103. Fl. 45. Kr.		
	mit in Summa	807.	57.
hat aber hierauf empfangen die sämtliche vornen in dem Statu a posit. 3. bis 14. inclusive beschriebene Fahrnissen, so dem ohnpartheyischen Anschlag nach ertragen	1279. Fl. 43. Kr.		
hierzu kommet 1 Drittel von denen errungenschaftlichen Güthern mit	129. Fl. 20. Kr.		
So ist des Empfanges Summa	1409. Fl. 3. Kr.		
es gebühren derselbigen nur	807. Fl. 57. Kr.		
hat mithin zuviel	601. Fl. 6. Kr.		
und solle dahero hinaus zahlen			
1.) an ihre 2. Kinder		588.	21.
2.) und an passivis beizutragen		12.	45.
		Summa 601.	6.

Status Passivorum.

Die sämtliche Johannes beckerische passiva besagen mit Einbegrif der Ausfauthey- und Gerichtsgebühren in Summa		1317.	45.
hierzu werden verwendet *supposita ratificatione* die Hausversteigerungsgelder mit 1305. Fl. und hat die Mutter beizutragen	12. Fl. 45. Kr.		
	1317 Fl. 45. Kr.		

D. H. Stephani.

Buchstaben F.

Nro. 2. zum Buchstaben D.

Abschrift des ausfauteilichen Steigerungsprotocolls. De dato Langenbrücken den 31ten Mai und 10ten Junius 1782.

Actum Langenbrücken den 31ten Mai 1782.

Nachdeme allbereits unterm 4ten Jenner dieses Jahrs *ad Inventarium* der Johann Beckerischen Wittib Margaretha gebohrner Ganningerinn von sämmtlichen Theilen festgesezet und beschlossen worden, daß das zur Johannes Beckerischen Eheerungenschaft gehörige Haus versteigeret werden solle; als wurde in Gefolg des unterm 23ten und respective 24ten dieses an dahiesigen hochfürstlichen Staabhalter von Ausfauteiwegen gethanen Erlasses auf heut terminus hierzu anberaumet und vordersamst mit Zuziehung dahiesigen Staabhalters Johannes Schäfers in Beisein des für die Johannes Beckerische Kindere, wovon das eine 5. und das andere 2. Jahr alt, bestellt- und verpflichteten Pflegers Johannes Brecht und weilen die Johannes Beckerische Wittib nunmehro verheirathete Andreas Heißlerinn annoch in denen Kindeswochen lieget, nahmens derselben ihres diesfalls beschickten Ehemanns Andreas Heißler folgende Versteigerungsbedingnissen entworfen, nemlichen

1mo wird eine Ratificationszeit von 14 Tägen hiermit vorbehalten.

2do kann Steigerer vor Abfluß des instehenden Monaths Juny das Hauß nicht beziehen muß gleichwohlen

3tio von dem Tag erfolgenden Ratification alle Gefahr und sonstige Beschwerden und Lastbarkeiten von dem versteigten Hauß übernehmen.

4to Belangend den Steigerungsschilling so muß hievon 1/3tel Martini dieses Jahrs, 1/3tel Martini 1783. und das letztere 1/3tel Martini 1784. in guten groben Geldsorten nach dem Reichsfuß nach jedesmaliger Anweisung bezahlt werden.

5to Muß nach Innhalt des beschehenen Contracts der Michael Knebelischen Tochter der ohnentgeldliche Wohnsitz, jedoch vor ihre Person allein in dem hintern Wohnzimmer bis 1784. gestattet werden, oder Steigerer muß sich desfalls mit dem Michael Knebel inbesondere abfinden.

6to Wird das Eigenthumsrecht, jedoch ohne Gefahr bis zu Bezahlung des letzten Hellers vorbehalten.

Praelectis his conditionibus erklärte Johannes Heißler, daß nicht Er, sondern der Schwager von seiner Ehefrauen Michael Vorst, Burger von Bruchsal in Betreff dieses Actus zu einem Beistand ausersehen worden, und wirklich bei Handen seie, welcher dann auf beschehenes Vorrufen und nebst ihme so weiters erschienen sind der Juris practicus Albertus Betz von Bruchsal nebst bei sich habenden Gezeugen Josephus Kniele und Adam Schlegel beiderseits bürgerlich zu Bruchsal und stellten sofort ersagter Michael Vorst nebst dem juris Practico als von der heißlerischen Ehefrauen erbettene Vor- und Beistände vor: daß die Johannes Beckerische Wittib dermalen verheurathete Andreas Heißlerinn das befragte Wohnhauß um den Kaufschilling ad 1600 fl. vor sich ganz allein nicht nur übernehmen, sondern auch von dato an ihre 2 Kindere ersterer Ehe diesfalls von aller Gefahr und Schaden in alle Weege frei und sicher stellen wolle und bei Verpfändung ihres eigenthümlichen Vermögens mit Bewilligung ihres wirklich gegenwärtigen Ehemannes in soviel, als zur Sicherstellung ihrer 2 Kindere erforderlich seie, solches verspreche und angelobe.

Resolutum.

Da es annoch auf die 2. Fragen ankommet, ob

1mo der Michael Knebel dahiesiger Burger in Rücksicht seiner eben wegen diesem Hauß zu forderen habenden Kaufgelderen die Johannes Beckerische Kindere von allem und jedem Anspruch vor nun und alle Zeit loszähle und dargegen die Andreas Heißlerische dermalige Ehefrau als Schuldnerinn allein übernehme, und

2do ob nicht allenfalls zum Nutzen der beckerischen Kindern durch die tentirende Versteigerung ein mehreres erlöset werden könnte; so hätte quoad 1mum die Andreas Heißlerische Ehefrau a dato binnen 8. Tägen von dem Michael Knebel die diesfalsige Bewilligung in beweißender Form beizubringen, wo man sodenn quoad 2dum mit dem vor die mehrbesagte Kindere bestellt und verpflichteten Pfleger Johannes Brecht, dann dem dahiesigen Ortsvorstand von Ausfauteiwegen in pflichtmäsige Ueberlegung zu ziehen hätte, ob hierbei nichts zum Nachtheil der Vorkinderen vorgehen könnte,

konnte, und wurde also bis dahin gegenwärtiges Geschäft suspendirt und dieses Protocoll geschlossen und unterschrieben

D. H. Stephani.
Johannes Schäfer, Schultheiß.
Zipperlin, Actuarius.

Continuatum Langenbrücken den 10ten Juny 1782.

Nachdeme in Gefolg vorstehenden resoluti die Johannes Beckerische Wittib dermalen verheurathete Andreas Heißlerinn das ihr auferlegte Attestat bishieher nicht nur nicht beigebracht, sondern vielmehr im Gegentheil der Michael Knebel bei der Ausfautei immittelst ausdrücklich erkläret hat, daß er in Anbetracht seiner habenden Hausverkaufgeldern die dermalige Andreas Heißlerische Ehefrau keineswegs als Privatschuldnerinn annehme, als wurde mit der vorhabenden Versteigerung, nachdem man zuvor durch dahiesigen hochfürstlichen Staabhalter diesen Actum der sämmtlichen Burgerschaft bekannt machen lassen, an heute füran gefahren, vordersamst aber denen erschienenen Liebhabern die Eingangs dieses Protocolli bereits niedergeschriebene Bedingungen publiciret, und sodann mit Zuziehung dahiesigen hochfürstlichen Staabhalters in Beisein des für die 2. minderjährige Johannes Beckerische Kindere bestellt- und verpflichteten Pfleger Johannes Brecht, dann des Michael Borst Burgers von Bruchsal, welcher abermalen gegen diesen Actum bittliche Vorstellungen thun und dessen Verschiebung begehren wollen, die Versteigerung vorgenommen, und aufgesteckt, wie folgt als: Ein Haußplatz ad 27 Ruthen nebst daran gelegenen Garten ad 5. Ruthen, worauf ein 1stöckigtes Hauß, Scheuer, unter der Scheuer Stallungen, Keller und 4. f. v. Schweinställ erbauet sind, oben im Ort gelegen, eins, Johannes Brecht, anders, Georg Kuhn, vorder End die Alliment, hinter End Martin Beckers Wittib hat gemeinschaftliches Bronnenrecht mit Johannes Brecht.

Worauf solches Nicolaus Becker der junge als letzt und mehreſtbietender vorbehaltlich der Ratificationszeit erhalten hat vor- und um 1305 fl. geschrieben ein taußend, drei hundert und fünf Gulden, und wurde so fort gegenwärtiger Actus geschlossen und von dem Steigerer und übrigen Urkundspersonen unterschrieben.

Langenbrücken quo supra

Nicolaus Becker, Steigerer.
D. H. Stephani.
Johannes Schäfer, Schultheiß.
H. Duprée, act. jurat.

Buchstaben G.

Copia resolutionis archisatrapiae Kislaviensis. De dato **Mingolsheim den 25ten** Junius 1782.

Auf vorgelegtes ausfauteiliche Steigerungsprotocoll vom 31ten vorigen und 10ten dieses Monaths, auch übrigen berichtenden Umständen nach, und da auf einem der Feuersgefahr ausgesetzten Gut der gröste Theil des Vermögens der unmündigen Beckerischen Kinder von Obervormundschaftswegen nicht belassen werden kann, — wird die Versteigerung des beckerischen Hauses zu Langenbrücken, in Hinsicht auf den, den Johann Becke-

rischen Vorkindern hieran zustehenden 2/3tels Antheil von Oberamtswegen auf den Fall hiemit ratificirt, wenn innerhalb der bedungenen Ratificationszeit kein Nachgebot geschehen ist, und nicht die Johann Beckerische Wittib dermalen an den Mingolsheimer Burger Andreas Heißler verheurathet, ihrem Erbiethen nach, dieses Hauß um den Kaufschilling zu 1600 fl. innerhalb 8 Tagen Zeit übernehmen, sodann nicht ihre erster Ehe Kinder wegen ihrer rata annehmlich versichern, von der gegen den Haußverkäufer und beckerischen Masse gläubiger Michael Knebel bisher gehabten gefährlichen Verbindlichkeit befreien und nach der ausfauteilichen Berechnung indemnisiren wollte. Mingolsheim rc.

Oberamtliche Fertigung an die Ausfautei. De dato **Mingolsheim den 25ten Junius 1782.**

Die Anlage zeiget, was wir auf den ausfauteilichen Bericht vom 22ten dieses wegen der Johann Beckerischen Haußversteigerung abgeschlossen haben. Von Ausfauteiwegen mögte diese Resolution dem beckerischen Pfleger, so wie der Johann Beckerischen Wittib dermalen Andreas Heißlerischen Ehefrau und ihrem Ehevogten unverzüglich bekannt gemacht werden, damit nicht der Haußsteigerer von seinem Gebott wieder abstehe und alsdenn weniger erlöst werde, wir sind rc.

Buchstaben H.

Abschrift des Ausfauteiberichts an das Oberamt Kißlau. De dato **Mingolsheim den 4ten July 1782.**

In Betreff des versteigten Johannes Beckerischen Errungenschaftlichen Wohnhauses zu Langenbrücken hat sich gestern Abend der Steigerer Nicolaus Becker gemeldet.

Gestalten mir aber unbewußt, ob ad ductum der hochfürstlich oberamtlichen Verfügung vom 25ten elapsi Juny, so Tags darauf durch den Ortsstaabhalter Partibus behörend publiciret worden, die Johannes Beckerische Wittib modo Andreas Heißlerische Ehefrau sich behörend declariret habe, unterdessen immerhin die Gefahr von dem Hauß denen minderjährigen Kindern annoch aufliegt; Als habe andurch die ferner weitere gefällige Weisung mir ausbitten, und mit vorzüglichster Hochachtung beharren sollen rc.

D. H. Stephani.

Conclusum indorsatum.

Da sich von Seiten der Heißlerischen Eheleuten innerhalb den vorberaumten 8 Tägen wegen des versteigten beckerischen errungenschaftlichen Hauses niemand gemeldet, so wäre die unterm 10ten vorigen Monaths vorgenommene Versteigerung auf den letztbiethenden Nicolaus Becker zu ratificiren und hievon der hochfürstlichen Ausfautei zur weiteren Bekanntmachung, Aus- und Einweisung Nachricht zu geben. In archisatrapia Kislavienſi 4. July 1782.

Buchstaben J.

Extractus hochfürstlich-speierischen Kißlauer Oberamtsprotocolli. De dato **Mingolsheim 15ten März 1785.**

Den Abzug der Andreas Heißlerischen Eheleuten von Langenbrücken nach Mingolsheim betreffend, erschien Andreas Heißler zufolg Befehl vom 11ten dieses, und wurde demselben

demselben die Ladung zur Erscheinung auf der Regierungskanzlei ad videndum inrotulari acta behändiget, ihme auch bedeutet, daß er sich mit 17 fl. 36 kr. versehen solle.

Zugleich erbott sich derselbe zur Zahlung der rückständigen Gebühren ad 2 fl. 26 kr. in Untersuchungssache gegen ihn und seine Ehefrau puncto praematuri concubitus und wurden deswegen demselben jene 27 fl. 1 kr. gegen Quittung zurück gegeben, welche bei der Ausweisung der heißlerischen Eheleuten vorgefunden und zur Verwahr anhero verbracht worden.

Conclusum.

Hat dabei sein Bewenden.

(L. S.) In fidem Extractus

Carl Korb, Amtsschreiber.

Buchstaben K.

Designatio des bei dem Andreas Heißlerischen Abzug von Langenbrücken vorgefundenen Geldes bestehend in

	fl.	kr.
Drei Ducaten	15.	—
Drei Conventionsthaler	7.	12.
Einen halben Conventionsthaler	1.	12.
Einen französischen halben alten Thaler	1.	12.
An Conventionssechsbätzner	2.	24.
und	—	1.
Summa	27.	1.

Designirt Mingolsheim den 10ten Mai 1782.

F. Dedell.

Heel, Actuarius.

Daß mehr nicht vorgefunden worden 27 fl. 1 kr. bekenne Andres Heißler. Obige 27 fl. 1 kr. in den specificirten Sorten richtig empfangen zu haben, bescheine quittirend Mingolsheim den 15ten März 1785.

Andres Heißler.

(L. S.) In fidem Copiae

Carl Korb, Amtschreiber.

Buchstaben L.

Urkund am kaiserlichen Cammergericht ertheilten Decreti

In Sachen

Andreas Heißler wider Michael Knebel

L. S. Caesarei

Taxa Cancellariae zwei Reichsthaler 45 kr.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim,

heim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallizien und Lodomerien ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenburgen ꝛc. Herzog zu Mayland, Mantua, Parma ꝛc. gefürsteten Grafs zu Haabsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. Bekennen und thuen kund mit diesem Unsern offenen kaiserlichen Brief bezeugend, daß an Unserm kaiserlichen Cammergericht, desselben Advocat und Procurator, der ehrsam, gelehrt, Unser und des Reichs lieber getreuer Lucas Andreas Bostell, deren Rechten Licentiat in aussen bemerkter Sache ob summum in mora periculum unterthänigste Supplication und Bitte, pro gratiosissime decernenda Inhibitione temporali et Compulsorialibus mit Anlaagen sub Nris. 1. et 2. den 16ten laufenden Monaths übergeben habe und darauf nachstehendes Decret ertheilt worden sei

Tenor Decreti

Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern solle beklagter fürstlich-Speierischer Regierung (um hierüber ihren umständlichen Bericht innerhalb 6 Wochen von Zeit der Insinuation anzurechnen, diesem kaiserlichen Cammergericht verschlossen einzuschicken, immittels aber mit all fernerem Verfahren in dieser Sachen einzuhalten zugeschrieben werden; in Consil. 16ten April 1782.

In Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen mit unserm kaiserlichen Insiegel bekräftigten Schein auf gedachten Licentiati Bostell geziemendes Ansuchen ausfertigen und mittheilen lassen.

Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar den siebenzehenden Tag Monaths Aprilis nach Christi Unsers Lieben Herrn Geburth im Siebenzehenhundert, zwey und achtzigsten Jahr, Unserer Reiche des Römischen im Neunzehenden ꝛc.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium

Hermann Theodor Moritz Hoscher,
Kaiserlicher Cammergerichts Canzleyverwalter.

Georg Matthias von Sachs,
Kaiserlichen Cammergerichts-Protonotarius.

Vorstehende Abschrift ist dem wahren mir vorgelegten Original von Wort zu Wort gleichlautend; id attestor

Bruchsal den 19ten April 1782.

Authoritate Caesarea Notarius publicus juratus Albertus Maria Antonius Betz.

Exhibirt im Amtshauß Freitag den 19ten April 1782. Abends um acht Uhr, ist mit dem zugleich mit producirten Original durchaus gleichlautend.

F. Dedell,
Amtmann des Oberamts Kißlau.

Buchstaben M.

Abschrift Zeugnisses des hochfürstlich-speierischen Stadtschreibers Heel zu Bruchsal.

De dato 30. October 1787.

Ich Unterschriebener bezeuge hiemit auf Pflicht und Gewissen, zu Steuer der Wahrheit: Als ich an dem hochfürstlich-Speierischen Oberamt Kißlau als verpflichteter

Amts-

Amtsactuarius noch angestellt gewesen, erhielt ich zu Ende des Aprilmonaths 1782. (die Zeit näher zu bestimmen vermag ich nicht) von gedachtem Oberamt den Auftrag; die Andreas Heißlerische Eheleute zu Langenbrücken, nach mehrfältig ihnen fruchtlos angelegten höchsten Befehlen, und nach vorausgegangener Bedrohung der wirklichen Ausweisung — von Langenbrücken aus- und nach Mingolsheim, wo sie bürgerlich sind, hinzuweisen.

Diesem Auftrage gemäß verfügte ich mich mit dem Amtsboten Schönherr nach Langenbrücken, und zuerst, wegen ein- und anderen zur Ausweisung der heißlerischen Eheleuten zu treffenden Anstalten, in des dasigen Schultheißen Hauß. Allda vernahm ich vom Schultheißen Schäfer, daß die heißlerische Eheleute den höchsten Befehl und ihren Abzug nach Mingolsheim jetzo wieder durch die hohe Schwangerschaft, und vorgäblich nahe Niederkunft der heißlerischen Ehefrau, — davon dem Oberamt bis hieher nichts bekannt war, — zu vereiteln trachten werden.

Um nicht ohne hinreichende Ursache meinen oberamtlichen Auftrag unbefolgt zu lassen, um auch mich von dieser Ursache zu überzeugen, und mich auf den etwaigen Vorwand einer so nahen Niederkunft der heißlerischen Ehefrau gefaßt zu machen; ließ ich die Orts Hebamme Stanginn, die der heißlerischen Ehefrau, wie man mir sagte, schon vorhin in der Geburt beigestanden, und vermuthlich wieder beistehen würde, zu mir ins Schultheißen Hauß berufen, und befragte sie: ob sie mir nicht sagen könne, wie nahe oder ferne die heißlerische Ehefrau dem Ziele ihrer Niederkunft seie? Als die Hebamme hierüber äußerte, daß sie diesfalls keine gewisse Auskunft geben könne, erwiederte ich ihr: Sie würde die heißlerische Ehefrau visitiren müssen, um ihre Niederkunft genauer zu bestimmen, — und verlangte hierauf, daß sie Hebamme sich sogleich zu der heißlerische Ehefrau begeben, sich mit derselben über ihre Schwangerschaft bereden und mir sodann das nähere wieder melden solle. Als aber die Hebamme allein dahin zu gehen verweigert; gieng ich mit benanntem Amtsboten in die heißlerische Wohnung und nahm die Hebamme Stanginn dahin mit oder hieß sie nachkommen.

Daselbst erklärte ich der heißlerischen Ehefrau (ihren Mann traf ich nicht an) meinen Auftrag getreulich, und sagte ihr mit dem geeigneten Anstand, daß nach den bisher vereitelten Befehlen fernere Ausflüchten nichts mehr helfen würden. Die heißlerische Ehefrau fieng hierauf an zu weinen und zu klagen.

Inzwischen befragte ich die gegenwärtige Hebamme; ob sie jetzt nachdem sie die Heußlerinn gesehen habe, mir noch nicht verläßig sagen könne, wie lang etwa die heißlerische Ehefrau bis zu ihrer Niederkunft noch habe? die Hebamme hat mir erwidert, daß sie vom äussern Ansehen auf eine so nahe Niederkunft nicht urtheilen, es jedoch geschehen könne, daß die Heißlerin vielleicht in einigen Tägen, vielleicht erst in einigen Wochen niederkomme. Diese Aussagen fande ich für hinreichend, meinen Auftrag noch zu verschieben und hierüber vordersamst an meine committirende Stelle Meldung zu thun. Welches auch ohne alles weitere geschehen ist.

Dieses ist die getreue Erzählung eines in der heißlerischen Rechtssache befangenen Herganges. Nichts mehr und nichts weniger. Dafür bin ich ohne alle Absichten Bür-

ge, und kann mit Eide genug thnn. Alles, was etwa dieser Erzählung zuwider gesagt oder geschrieben ist, sind platte Unwahrheiten. Bruchsal den 30. October 1781.

Heel hochfürstlich = speierischer Stadtschreiber, dahier.

Buchstaben N.

Abschrift Zeugnisses der Katharina Stanginn Hebamme zu Langenbrücken, de dato Mingolsheim den 31ten October 1787.

Ich unterzeichnete Katharina Stanginn Wittib, verpflichtete Hebamme zu Langenbrücken, attestire hiemit der Wahrheit zur Steuer, daß mich der Oberamtsactuarius Herr Heel im April Monat 1782. ungefehr 14. Tage vor der Niederkunft der Andres heißlerschen Ehefrau wegen dieser Heißlerinn ins Schultheißen Haus rufen lassen, auch in der Heißlerinn Haus mitgenommen und an beiden Orten es sich also zugttragen:

Ins Schultheißen Haus hat gedachter Herr Heel in Beiseyn des Amtsbotten Schönherr, und so viel ich mich erinnere des Schultheißen Schäfer, mit mir also geredet: Heel: ist es wahr, daß die Andres heißlerische Ehefrau schwanger ist? sie Stanginn: ja die Heißlerinn ist schwanger. Heel: wie lang ist Heißlerinn schwanger? sie Stanginn: das kann ich nicht sagen, ich weiß es nicht. Heel: sie wird halt die Heißlerinn visitiren müßen. Sie Stanginn: das kann ich nicht, es ist Zeit genug, wann ich von der Heißlerinn gerufen werde. Heel: gehe sie zu der Heißlerinn, rede sie mit derselben und sage sie alsdann mir, wie lange die Heißlerinn noch zu gehen habe. Sie Stanginn: Ich gehe allein nicht. Hierauf ist Herr Heel mit mir und dem Amtsbotten Schönherr ins beckersche Haus gegangen, dort hab ich die Heißlerinn auf dem Bett liegend gesehen, diese hat gejammert, daß sie von Langenbrücken fort solle. Herr Heel hat gütlich gesagt, ja es ist der Befehl, sie Heißlerinn möge sich doch dazu anschicken; und sie Stanginn gefragt; wie lange dann die Heißlerinn noch zu gehen haben werde, worauf sie erwidert: das könne man nicht wissen, wann die Heißlerinn niederkommet, es könne nur einige Täge, auch einige Wochen andauern, Herr Heel und Schönherr sind zuerst wieder fortgegangen, und dann erst ich. Weiter ist gar nichts geredet worden; und unwahr ist, daß Herr Heel in dem heißlerschen Haus, oder in Gegenwart der Heißlerinn oder ihres Mannes zu mir gesagt, daß ich die Heißlerinn visitiren solle. Unwahr ist, daß Herr Heel in meiner Gegenwart der Heißlerinn mit visitiren gedrohet. Unwahr ist, daß ich die Heißlerinn krank befunden, sondern dieselbe war, wie eine schwangere Frau zu seyn pfleget. Unwahr ist, daß ich gesagt, die Heißlerinn solle sich mit den Sacramenten versehen lassen. Unwahr ist, daß in meiner Gegenwart in des Schultheißen Haus oder in dem beckerschen Haus der Amtsbott Schönherr ein Wort dazu geredet. Und unwahr ist, daß in meiner Gegenwart mehr geredet worden, als wie ich hiemit bezeige, das alles ich mit einem körperlichen Eid beschweren kann. Mingolsheim den 31ten October 1787.

Katharina Stanginn, mit Bei † zeichen.

Daß die Hebamme Katharina Stanginn in unserer Gegenwart vorstehendermaßen bezeuget; und dieses Zeugniß, welches derselben von Wort zu Wort vorgelesen worden, mit

mit dem Anfügen bekräftiget habe, daß sie alles mit einem Eid beschwören könne, wird von uns bescheiniget. Mingolsheim eodem, quo supra

Carl Korb Amtschreiber,
des hochfürstlich: speierischen Oberamts Kislau.

Peter Kayser, verpflichteter Actuarius
bei dem hochfürstlich: speierischem Oberamt Kislau.

Buchstaben O.

Abschrift Zeugnisses von dem Kislauer Oberamts Einspänniger Johannes Schönherr. de dato Mingolsheim den 31ten October 1787.

Ich unterschriebener attestire hiemit, daß ich am 29ten April 1782. mit dem Oberamtsactuarius Herrn Heel, welcher beauftraget war, des Andres Heißler Mebells von Langenbrücken nach Mingolsheim transportiren zu lassen, dorthin nach Langenbrücken gegangen. Ich bin erst ins Schultheißen Haus gekommen, als Herr Heel die Hebamme Stanginn vorkommen lassen, und gefraget, ob die Andres Heißlerinn schwanger sei, und wie lang sie noch zu gehen habe? worauf Stanginn geantwortet; die Heißlerinn sei schwanger, sie wisse aber nicht, wann dieselbe niederkommen werde. Heel habe erwidert: so wird man die Heißlerinn visitiren lassen müßen, und Stanginn weiter geantwortet, das könne sie nicht. Darauf seynd Heel, Stanginn und er Schönherr ins Heißlers Haus gegangen, die Heißlerinn ist ganz angezogen auf ihrem Bette gelegen, zu derselben hat Herr Heel ganz lieblich gesagt: Frau Heißlerinn halte sie sich nicht darüber auf, sie soll auf Mingolsheim abziehen, es ist der Befehl des Herrn, folge sie! — Ich bin im Haußöhren geblieben, habe weiter nichts gehört und Herr Heel ist mit mir gleich wieder fort, und aus dem Haus gegangen. Unwahr und falsch ist aber, daß ich in des Schultheißen Haus, in dem heißlerschen Haus oder sonst wo, ein einziges Wort dieser Sache wegen geredet. Ich habe keinen Auftrag gehabt, ware nur Diener, bin schon 30. Jahre Einspänniger und Amtsbott, und weiß wohl, daß ich in solchen Fällen gar nichts zu reden, sondern nur zu thun habe, was mir befohlen wird. Herr Heel würde mir auch gewiß gleich das Stillschweigen aufgelegt haben. Dieses mein Zeugniß kann ich mit einem körperlichen Eid beschwören. Mingolsheim den 31ten October 1787.

Johannes Schönherr, Einspänniger.

Daß der Amtsbott Schönherr in unserer Gegenwart vorstehender maßen bezeuget, und dieses Zeugniß, welches demselben von Wort zu Wort vorgelesen worden, also, daß er es mit einem körperlichen Eid beschwören könne, bekräftiget habe, bescheinen wir. Mingolsheim eodem quo supra

Carl Korb Amtschreiber,
des hochfürstlich: speierischen Oberamts Kislau.

Peter Kayser, verpflichteter Actuarius
bei dem hochfürstlich: speierischen Oberamt Kislau.

Buchstaben P.

Abschrift Berichts des hochfürstlich-speierischen Land und Stadtphysicus Doctor Birnstiel zu Bruchsal ad Celsissimum spirensem. de dato Bruchsal den 20ten Junius 1782.

Um dem unter dem 13ten Juni 1782. zu Kislau erlassenen und mir unter dem 16ten dieses zugekommenen gnädigsten geheimen Cabinetsbefehl: meinen pflichtmäßigen Bericht alsbald abzustatten, ob und welche in der, von den heislerschen Eheleuten aus Mingolsheim bei höchstpreißlichen kaiserlichen Reichskammergericht zu Wezlar unter dem 17ten Mai gegen mich eingereichten Citation ad satisfaciendum super injuriis &c. und den anliegenden Notariatsinstrumenten sub Nris 5. und 6. enthaltenen Angaben in Wahrheit gegründet seien oder nicht, die unterthänigste Folge leisten zu können, muß ich mit dem hochlöblichen oberamtlichen Requisitionsschreiben von Kislau, wo Copia des hochfürstlich-speierischen Kabinetprotokoll-extractus de dato Bruchsal den 2ten Mai 1782. beigelegen ware, den Anfang machen.

Den siebenden des verflossenen Monat Mai communicirte mir das hochlöbliche Oberamt Kißlau in einem eigenen Begleitungsschreiben den so eben gesagten geheimen Cabinetsprotokoll-Extract, worinnen Resolutione Celsissimi gnädigst befohlen wird: das Oberamt soll mit Zuziehung des Landphysici Doctoris Birnstiel sich zu der heißlerschen Ehefrau alsbald begeben, um zuverläßig herzustellen, ob dieselbe sich wahrhaft in solchen Umständen befinde, daß sie von Langenbrücken nach Mingolsheim nicht überziehen könne, und den 8ten Mai Nachmittag fuhre ich nach Langenbrücken, woselbst ich in dem Gasthaus zur Sonnen mich über die Art, den höchsten Befehl zu vollziehen mit Herrn Amtmann Debell unterredete, zu Folge dieser Unterredung gienge ich, nachdeme ich mir das heißlersche Wohnhaus hatte zeigen lassen, alleine zu derselben in das Wohnzimmer, worinn ich ausser einigen Kindern, sie Heißlerinn, **allein mit häußlichen Kleidungen, nemblich in Schuhe, Strümpfen, Röcken; geschnürt oder zugehafteten Brustwammes angekleidet und eine Haube auf dem Haupt tragend, ganz vorne an dem Fenster an einem Tisch sizend, mit Näharbeit beschäftiget**, angetroffen habe. Kaum fienge ich an die heißlersche Ehefrau meines Auftrags halber zu sprechen, so traten auch Herr Amtmann Debell und nachher der Amtsactuarius Heel in das Zimmer und nun wiederholte ich im Angesicht so eben erwehnter, daß ich abgeschickt seie Erkundigung einzuholen, ob sie Heißlerinn sich wahrhaft in solchen Umständen befinde, welche derselben Ueberzug von Langenbrücken nach Mingolsheim verhinderten. Ich erforschte sofort den Zustand ihrer Gesundheit, den ich unter anderen, aus der Farbe des Angesichts, der Lebhaftigkeit des Auges; der ruhigen Gemüthsverfassung; dem natürlichen Athem holen, und derlei Pulsschlag; der allgemeinen Munterkeit, und dem Dasein der gehörigen Eßlust, samt dem hievon abzuleitenden Leibes und Seelenvermögen oder sonstigen natürlichen Zufälligkeiten, so vollkommen gegenwärtig fande, als er sich nur immer bei einer im neunten Monat schwangeren und gesunden Frau antreffen läßt; aus diesem und aus dem, was mir die Schwangere insonderheit von ihrer bevorstehenden Entbindung **freiwillig** gesagt, zoge ich den Schluß, daß dieselbe ohne Gefahr weder für sich, noch für ihre Leibesfrucht, folglich wohl behalten von Langenbrücken nach Mingolsheim gebracht werden könne.

Bei Eröfnung dieses Schlußes der das Resultat der heißlerschen Antworten war, suchte sie Heißlerinn die Sache zu drehen und sagte: sie wisse eigentlich weder mit Gewiß-

heit den Zeitpunct der Schwangerschaft, noch des verspürten Lebens ihrer Leibesfrucht anzugeben, bestunde jedoch darauf, **daß ihr dermalen die gewöhnlichen Merkmale einer unverzüglich, oder naheinnstehenden Kraisung** noch mangelten, worauf ich versetzet, daß sich dieser Zustand blos durch eine **unmittelbare körperliche Untersuchung** gemeiniglich mit Gewißheit herstellen, **wozu wir jedoch nicht nur nicht bevollmächtiget seien**, sondern welcher Schritt **wegen ihrem eigenen freiwilligen Bekenntniß überflüßig würde.**

Nun fienge die Frau freilich an zu weinen, und suchte verschiedene Ausflüchten, um den Folgen ihres freiwilligen Geständnüsses auszuweichen, allein, da Herr Amtmann Dedell, und ich derselben gemeinschaftlich und wechselweise, auf **die bescheidenste und liebreichste Art** jeden sich selbst widersprechenden Ausdruck, womit sie ihr Unvermögen von Langenbrücken nach Mingolsheim überziehen zu können, schmücken wollte, ganz deutlich gezeiget und sie Heißlerinn eben so deutlich den Grund ihrer damaligen Unruhe und Widersetzlichkeit den Befehlen ihres Landesherrn zu gehorchen, **als eine Folge einer Aufwiegelung zu erkennen** gegeben, maßen sie sich ausdrückte: **sie würde alles gerne, auch frei und gutwillig thuen, wenn sich nur ihr Ehemann mit ihrem Betragen, ohne welchen sie jedoch diesen Schritt nicht gerne machen wolle, zufrieden stellen dörfte** und wenn nur durch ihre Folgsamkeit ihren Feinden kein so grosser Sieg gewähret würde, welchen vorzüglich der Schultheiß des Orts Langenbrücken für seinen Antheil wenigstens über sechshundert Gulden schätzen dörfte und werde.

Gegen diese Hindernisse schilderten wir den Menschen; den Christen; den **Unterthan**, und die Pflichten dieser gegen sich selbst; gegen Gott; gegen seine Mitmenschen; und gegen seinen Landesherrn, und sie überzeugte sich so sehr hievon, daß sie ohne alle Widerrede, **ganz freiwillig den Weg nach Mingolsheim zu Fuße angetretten hätte**, wenn nicht die Mutter ihres verstorbenen ersten Ehemann, welche inzwischen in das Zimmer gekommen, sie zum **Unwillen, Widersetzlichkeit**, und endlich zum **Weinen gereitzet**, und gesagt hätte: sie Heißlerinn **dürfe und könne**, ihr Vorhaben nicht erfüllen, weil sie schwanger und ihrer Entbindung nahe; ihr Ehemann aber nicht zu Hauße seie.

Dieses alte Weib, welches in all unserer Gegenwart nun **öffentlich** behauptete und ihrer Sohns Frau **die Lehre gabe, daß ein Weib nach Nothdurft müße weinen und lachen können**, und sich über alle das auf ihre so eben gespielte Rolle zur Steuer der Wahrheit berief, entfernte sich und nun hatte es weder vielen freundschaftlichen Zuredens, vielweniger einer Drohung nöthig, die Heißlerinn auf ihren Fortzug nach Mingolsheim zu bewegen, **sie entkleidete sich sogar und zoge ihre festliche Kleider an**, weil sie ihrer eigenen Aussaage gemäß, es als unanständig betrachtete, in ihren Haus-Kleidung bei ihren Schwiegereltern zu Mingolsheim zu erscheinen, **sie kleidete ihre Kinder an, packte für sich und für diese einen ansehnlichen Vorrath Kleiderstücke zusammen, und endlich verlangte sie in einem Waagen nach Mingolsheim gebracht zu werden, ich ließe deshalb meinen Waagen vor das heißlersche Haus, die Hebamme aber in daſſelbe kommen**, und sagte: daß ich letztere um deswillen berufen, um sie Heißlerinn mittelst ihrer der Hebamme Gesellschaft jeder ängstlichen Besorgnuß zu entladen und nun gienge die Heißlerinn **freiwillig, ungezwungen, alleine; aus ihrer Wohnstube die Treppe ihres Hauses hinunter; den Hof durch auf die Straße; und bestiege mit der Hebamme, mit**

zwei Kindern und mit dem Kleiderpack, ganz alleine; ohne alle Beihülfe, ohne Zwang meinen zweisitzigen Waagen, und ließe sich nach Mingolsheim überfahren, nachdeme jedoch die Hausmagd, und ein ungefehr 12. oder 14. jähriges Mädgen, derselben bei ihrem Abzug durch einiges Vorweinen zu einem Mitweinen neue Gelegenheit gegeben hatten. Da beide Oerter nur eine starke Viertelstund von einander entlegen sein, und ich bei Herr Hofrath Stephany zu thuen hatte, so gienge ich nach zwei Stunden ungefehr zu Fuße von da nach Mingolsheim und besuchte auch die Heißlerinn, die nun auf dem Bette in ihren Kleidungen, und in dem Wohnhaus ihrer neuen Schwiegereltern so ruhig gelegen hatte, bis auch hierzu ein altes Weib gekommen, welches ihre besänftigte Seele und Gemüthsruhe mittelst eines unvernünftigen Geheuls auf eine kurze Zeit stöhrte, die ihr jedoch mein Zureden in meiner eigenen Gegenwart wiedergegeben.

Aus dieser pflichtmäßigen Geschichtserzählung erhellet demnach:

1mo. daß die §. 3. von dem heißlerschen Sachwalter in seiner Schrift Citatio ad satisfaciendum super injuriis &c. als ein Grund zu leichteren Wegschaffung des heißlerschen Eheweibs angeführt werden = wollende Abwesenheit des Heißler, das Werk des blosen, weder von dem Oberamt, noch von mir vorzusehenden Zufalls gewesen.

2do Daß die Heißlerinn zufolge des in eben angeregter Schrift 3tio §., worinn man sich sogar auf das Notariatinstrument sub Nro. 5. beziehet, ohnerachtet in Rücksicht des sogleich zu unterstreichenden gar nichts darinnen vorkömmt, daß die Heißlerinn, sage ich, nicht aus dem Bette in eine Kutsche gebracht, sondern, in jenem nicht gelegen und in diese freiwillig gegangen sei.

3tio Daß das Notariatangeben in Beilage sub Nro. 5., worinn die Heißlerinn von ihme Notarius selbst als sehr krank beschrieben wird, falsch seie und dieses falsche Angeben durch das eigene Notariatsinstrument bekräftiget werde, weil sie befragte in der nemlichen Nacht, nach Verfluß einiger Stunden, ohne den mindesten Schaden, weder für sich, noch ihre Leibesfrucht auf einem Bauernwagen von Mingolsheim zurück nach Langenbrücken, nicht nur gebracht würde, sondern, wohin dieselbe zurück zu gehen ausdrücklich verlangte, woraus mein Urtheil in Anbetracht ihres Gesundheitszustandes und Aufwieglung noch mehr bestärket werde.

4to. Daß die vom Notarius beschriebene Visitation in ihrer Auslegung entweder von diesem, oder von dem heißlerischen Advocaten übel verstanden oder boßhaft ausgedeutet worden.

5to. Daß an eine unmittelbare Untersuchung bei ihr Heißlerinn, in Bezug auf sie niemalen gedacht worden, und daß ein folglich der Notarius die derbe Lüge der Dienstmagd als zweckdiensam nachgebetet habe.

6to Daß folglich §. 4. der oben angeregten Schrift Citatio &c. nach Maasgab des Commissorii ein auffallender Beweiß der angebohrenen Unverschämtheit ihres Verfassers seie.

7mo Daß der freiwillige Ueberzug der Heißlerinn auf die unverschämteste Art, von eben diesem Schriftsteller und Sachwalter sub §. 9. loco mox citato in eine Auswerfung verwandelt werde.

8vo.

8vo Daß endlich aus allem offenbar am Tage liege, daß die vorgeschützte Gewaltthäthigkeiten, Zwang, Drohungen, und Beängstigungen die unseelige gewinnsüchtige Geburten einer geldhungrigen, niederträchtigen, und schmuzigen Rabulistenseele sein dürften.

Ich halte es für unterthänigste Pflicht, all diesem noch ferner anzuhängen, daß selbst die Heißlerinn gegen den kaiserlichen Cammergerichtsboten Brennfleck, welcher das erste Mandatum anhero gebracht, des Herrn Amtmann Dedell, und mein menschenfreundliches, höfliches Betragen, unter welchem dieselbe sich zu ihrem Abzug freiwillig entschlossen, nicht genugsam zu rühmen wußte, so zwar, daß er Cammergerichtsbote daher den Anlaß genommen, es an verschiedenen Orten dahier zu erzählen, wie solches wenigstens mir die Frau Gemahlinn des Herrn geheimen Raths Loscant, in belobten Herrn geheimen Rath und desselben Mademoisell Tochter Gegenwart während ihrer Krankheit zu eröffnen, die Gewogenheit hatten, und woher nöthigenfalls die Bewährung eingeholt werden könnte. Anmit leiste ich, was zur unterthänigst pflichtmäßigen Bedingung des mir zugegangenen gnädigsten Befehl erforderlich sein dörfte und bestehe ꝛc.

Buchst. C.

Abdruck

der

im Monate December 1787. gefaßten

und

beim kaiserlichen

und

Reichskammergerichte

am 9. Januar 1788. übergebenen

Unterthänigsten Imploration

pro

Restitutione in Integrum adversus Sententiam

decima sexta Junii 1787. latam

in Sachen

Wagnerischen Eheleute zu Roth im Hochstifte Speier

wider

Hochfürstlich = speierische Regierung

zu Bruchsal

appellationis prætensæ.

Bruchsal 1788.

Hochgebohrner Reichsgraf, Römisch-kaiserlicher Majestät Kammer-Richter, Gnädigster Graf und Herr!

Die richterliche Entscheidungsgründe in der anmaßlichen Klagsache der wagnerischen Eheleuten können keine andere, als jene gewesen sein, auf welche sich die Urtheile vom 16ten Junius 1787. in der Schanzenbach- und Heißlerischen Sachen stützen.

Das in Sachen wagnerischer Eheleuten zu Roth wider die fürstlich-speierische Regierung zu Bruchsal am gedachten 16ten Junius ergangene Urtheil gibt solches augenfällig zu erkennen, da der Wagner auch für einen **Ausburger** gehalten wird. Auf diese drei Sachen ist einerlei widriges Loos gefallen, und es tretten auch die nämliche fürstlich-speierischen Landesgesetze und sonstigen Gründe ein, welche Anwalds gnädigsten Herrn Principalen zur Einlegung des Wiedereinsetzungsmittels in den vorigen Stand bewogen haben.

Ueberflüßig und zeitverderblich würde es also sein, die in den Schanzenbach- und Heißlerischen Restitutionslibellen enthaltene erheblichste Gründe der Reihe nach hier zu wiederholen, da in der wagnerischen Sache keine besondere Umstände fürkommen, sondern in allen das *Factum* nichts weiter, als einen beharrlichen Ungehorsam und pflichtwidrige Entgegenhandlung der Landesfürstlichen Befehlen mit sich trägt.

Indessen kann Anwalds gnädigster Herr Principal nicht verbergen, daß von dem Schanzenbach den Heißlerischen- und von diesen den wagnerischen Eheleuten der Leitfaden zur hartnäckigen Widersetzlichkeit, in Befolgung der — den landesherrlichen Gesetzen gemäßen Geboten gereichet worden sei. Den bösen Beispielen des Schanzenbachs- und Heißlers vom Jahre 1781. haben auch

§. 1.

Die wagnerische Eheleute im folgenden 1782er Jahre gefolget, unerachtet dieselbe eben so wenig Grund zu einer Beschwerde, als ihre Vorgänger hatten. **Geschichte.**

Vermöge des hochfürstlich-speierischen im Monate März 1785. an dieses höchste Reichsgericht eingeschickten rotuli actorum hat Jacob Ludwig Wagner ein leibeigener Burgerssohn zu St. Martin am 18ten April 1781. um burgerliche Aufnahme zu Roth unterthänigst angesucht, welches Begehren aber von Anwalds gnädigstem Herr Principalen aus mehreren erheblichen Ursachen (worunter die Einwendung der Gemeinde Roth selbst zu zählen ist, welche eben so, als alle andere Gemeinde bei einem Burger- oder Beisassenannahmsgesuch nach der, der Heißlerischen Exceptionsschrift unterm Buchstaben G. bei-

liegenden Verordnung vom 16ten October 1773. vernommen wurde) den 7ten Mai 1781. ein für allemal abgeschlagen wurde, dergestalt: daß es dabei sein Verbleiben hätte. Als aber

§. 2.

Dieser Wagner den 16ten Mai 1781. um gnädigste Burgeraufnahm in seinem Geburtsorte Sanct Martin unterthänigst bat und Seine hochfürstliche Gnaden keinen Anstand fanden; so wurde am 2ten Julius 1781. dem unterthänigsten Gesuche mildest willfahrt. Ganz unerwartet war aber Anwalds gnädigstem Herrn Principalen, aus einem von dem damaligen Regierungsadvocaten Abele Namens der Gemeinde Roth den 26ten März 1782. überreichten Berichte zu vernehmen, daß der zum Burger in Sanct Martin angenommene Jacob Ludwig Wagner sich zu Roth aufhalte, und ein förmlich = bürgerliches Gewerb treibe, auch so gar in der Nachbarschaft mehrere Grund- und Bodenstücke von Zeit zu Zeit ankaufe, daher die Gemeinde Roth um die gnädigste Verfügung gebeten haben wolle, damit dieser Wagner aus dem Orte Roth hinaus geschaffet und seines hartnäckigen unbefugten Auffenthaltswegen bestrafet werde.

Höchstdieselbe erteilten hierauf eodem ihrer fürstlichen Regierung den Befehl: das Amt Philippsburg anzuweisen, daß dasselbe benannten Wagner sogleich aus dem Orte Roth schaffen und wie solches geschehen, anzeigen solle, wornach benannte Regierung den 8ten April 1782. die Weisung an gedachtes Amt erlassen hat, welches sofort den 8ten Mai 1782. den wagnerischen Eheleuten den fürstlichen Befehl bekannt machte, davon sie dann den 10ten *ejusdem* die anmaßliche Berufung an dieses höchste Reichsgericht eingeleget haben.

§. 3.

In diesem bestehet der ganze Hergang und findet man zu Abschneidung aller Weitwendigkeiten um so weniger nöthig, die bemerkten Umstände mit besonderen Zeugnissen zu belegen, weil solche bereits mittels des vorangezogenen rotuli actorum in den Acten beurkundet vorliegen, deren Richtigkeit man verbürget.

Eben so wenig ist erforderlich, aus den Schanzenbach= und Heißlerischen Restitutionslibellen den Stof zu wiederholen, welcher das Restitutionsgesuch in der wagnerischen Sache rechtfertiget, angesehen diese drei Sachen einen unzertrennlichen Zusammenhang haben und Anwald seine vorige Bitte auch dahier erneuert, daß dieselbe insgesammt zusammen registriret werden. Welchem vorausgesetzt

§. 4.

Nur in kurzem bemerkt wird, daß dem klagenden Wagner gar kein Recht zustund, sich in dem Orte Roth, wo er nicht bürgerlich aufgenommen war, eigenmächtig einzunisten, oder man müßte behaupten wollen, daß einem fürstlich= speierischen Unterthanen gestattet sei, sich nach Gefallen ein Wohnort zu wählen, in dem er auch von seinem Landesherrn nicht angestellt worden. Dies würde aber die landesherrliche Gewalt ganz vereitlen, und der Landesherr sich nicht mehr im Stande finden, das Beste seiner Unterthanen in diesem oder jenen Orte landesväterlich zu besorgen. Eine solche Behauptung wäre reichsgesetzwidrig und könnten kaiserliche Majestät sowohl, als die höchst= und hohe Reichsstände

einem

einem solchen Unternehmen nicht nachsehen, welches zuletzt in eine Vertilgung der Landeshoheit ausarten und neue reichsgesetzwidrige Grundsätze aufstellen würde, welche zur Absicht hätten, den Gehorsam der Unterthanen gegen den Regenten zu vertilgen.

§. 5.

Euer Excellenz hocherleuchteter Einsicht wird nicht entgehen, daß die **erste Beschwerde**, die Anwalds gnädigstem Herrn Principalen durch das vorwürfige Urtheil vom 16ten Junius a. c. zugefüget worden, mit jener in den Schanzenbach- und Heißlerischen Sachen vollkommen vereinbart sei, da dem Wagner hat gestattet werden wollen, daß er, **jedoch seinem zu Sanct Martin erlangtem Burgerrechte und den damit verbundenen Verbindlichkeiten soviel ein Ausburger an seinem Burgerortim Hochstifte Speier zu prästiren schuldig, unabbrüchig, von Roth nach gedachtem Sanct Martin zu ziehen, nicht verbunden, sondern an seinem jezigen Wohnort, so lang er wolle und sich seinen Unterthanen pflichten gemäß betrage, ruhig und ungestört zu belassen sei.** Erste Beschwerde.

Durch diesen Fall sollen dem Hochstifte Speier **drei Ausburger** aufgedrungen werden, davon ein Herkommen weder in den deutschen, am wenigsten aber in den fürstlich-speierischen Landen bekannt ist. Das Gegentheil ist in den Schanzenbach- und Heißlerischen Restitutionslibellen zur Ueberzeügung ausgeführt und alldort mit unverwerflichen neüen Urkunden beståttiget worden, daß

a.) kein Ausburgerrecht im fürstlich-Speierischen existire und

b.) ein Burger in zwei Ortschaften die Burgerschaft nicht zugleich behalten könne; sodann

c.) der an einem bestimmten Orte aufgenommene Burger allda verbleiben und seinen Nahrungsstand suchen müße, nicht aber eigenwillig aus einem Orte in das andere zu Aufschlagung seines Wohnsitzes wandern dörfe. *)

§. 6

Vergebene Arbeit würde es sein die, vorbenannte Säze rechrfertigende fürstlich-speierische Landesverordnungen in ihrer Reihe hier wieder anzuführen, da solche ohnehin auf gegenwärtigen Fall ihren Bezug haben und den einzigen Ausschlag geben müssen, auf welche man sich abermal beziehet und dieselbe nebst den sonstigen Ausführungen ihres ganzen Innhalts, hieher wiederholet und sich von deren Erheblichkeit sicher verspricht, daß solche die oberstrichterliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in allen drei Sachen gegen die Urteile vom 16ten Junius dieses Jahrs auswirken, mithin die Wagnerische eben so,

*) Hiebei ist eine Bemerkung, welche nicht nur in der wagnerischen — sondern auch der schanzenbach- und heißlerischen Sachen insgemein eintritt, nicht ausser Acht zu lassen:

Ein Landesherr kann einen Untertbanen aus dem Orte, in welchem derselbe vorher bürgerlich aufgenommen war, nicht eigenwillig in ein anderes versezen; und wie soll in eines Unterthanen Willkühre stehen können, aus dem ihm zur Bürgeraufnahm bestimmten Orte in ein anderes, gegen den Willen seines Landesherrn, eigenmächtig ziehen zu dörfen? So weit läßt sich die deutsche bürgerliche Freiheit nicht ausdehnen, besonders da der Unterthan auf den Ort allein, in dem er bürgerlich aufgenommen worden, verpflichtet ist. Vid. die Beilage zum schanzenbachischen Restitutionslibell unterm Ziffer 16.

so, wie die schanzenbach- und heißlerische Eheleute werden angewiesen werden, sich auf die, ihnen von Anwalds gnädigstem Herrn Principalen als dem Landesherrn angewiesene Orte auf welche sie bürgerlich angenommen und verpflichtet worden, ohne weiteres schuldigst zu begeben.

§. 7.

Zweite Beschwerde.

Die zweite Beschwerde betrift die fällig Ertheilung in die den Appellanten durch diesen Proceß verursachte Kosten, welches sich gar nicht denken ließ, massen ex actis keine Spür einer injustae litigandi causae von Seite der fürstlichen Regierung entdeckt werden konnte. *) Dann

Erstens war actenmäßig vorgestellet, daß nicht einmal die Sache auf eine causam contentiosam et justitiae aus der Ursache sich qualificiren ließ, weil der quärulirende Wagner kein erlangtes Recht hatte, aus einem Orte in das andere eigenwillig ziehen zu dörfen, sohin

Zweitens auf seiner Seite der strafmäßige Ungehorsam unzweifelbar war, da derselbe als ein zu sanct Martin aufgenommener Burger sich erfrechet hatte, nicht zu sanct Martin, sondern zu Roth seinen Wohnsitz zu nehmen, und dem darauf ergangenen landesherrlichem Ausweisungsbefehle vom 16ten März 1782. pflichtwidrig zu trotzen; sohin

Drittens, gedachte fürstliche Regierung, die sich auf die gegen dieselbe erkannte Appellationsprocesse in der Sache einzulassen genöthiget sah, die rechtliche Vermuthung zur Seite stand, daß von Euer Excellenz der Angabe eines judicii formati, in Absicht des wagnerischen wahren Ungehorsams, ein gröserer Glaube, als dem nicht gegründeten Vorbringen der Klägern um so mehr werde gegeben werden, als

Viertens dieselbe die Observanz: daß kein Unterthan, ohne landesfürstliche Erlaubnisse in einem Orte, wo er nicht vom Landesherrn aufgenommen worden, sich niederlassen und bürgerliche Nahrung treiben dörfe, bestättigte, mithin es

Fünftens auf das Zeugniß eines, nicht der fürstlichen Regierung, sondern dem Landesherrn zustehenden Burgerannahmsrechts ankam, davon dieselbe die beste Wissenschaft haben konnte, und von dem Herkommen wahrhaft hatte; welches

Sechstens durch die vorgefundenen- und den schanzenbach- auch heißlerischen Restitutionslibellen beigelegten ältern und neuern Landesgesetze ausser allen Zweifel nunmehr gestellet ist, folglich

Siebentens keineswegs gesagt werden kann, daß von der Seite der fürstlich-speierischen Regierung litigium temerarium fürgewaltet habe, davon sogar, ob producta nova documenta, eine nicht wohl denkbare vorherige Muthmaßung gänzlich hinwegfällt. Bei welchen Umständen und da es

§. 8.

In gegenwärtiger sowohl, als den oftbenannten schanzenbach- und heißlerischen Sachen auf das landesherrliche, Anwalds gnädigstem Herrn Principalen allein zustehende Recht ankömmt und es platterdings um Erhaltung einer wesentlichen Landeshoheitsgerecht-

---

*) Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der schanzenbach- und heißlerischen Sachen.

rechtsame zu thun ist, ohne welche der Landesherr aufhören würde, Landesherr zu sein, wenn in eines Unterthanen, sobald er als Burger in einem bestimmten Orte aufgenommen worden, Freiheit stünde, nach seinem Wohlgefallen, in ein anderes, ohne des Landesfürsten Einwilligung und darzu erhaltene vorgängige Erlaubnisse, überzuziehen, und sich unter dem Scheine eines im Hochstifte Speier nicht erfindlichen **Ausburgers** begünstiget zu sehen; so haben die Seiner Hochfürstlichen Gnaden aufliegende Regentenpflichten erfodert, das Restitutionsmittel selbst einzulegen. In welcher Absicht

§. 9.

An Euer Excellenz unterzeichneten Anwalds unterthänigste Bitte ergehet, die schanzenbach- und heißlerische Acten samt den Restitutionslibellen und ihren Anlagen ebenfalls zu dieser Sache vor allen Dingen gnädigst registriren zu lassen, so weiter nach Erwägung all- erheblichen Einbringens seinen gnädigsten Herrn Principalen tam ob noviter reperta et reliqua adducta, quam ex generali et salutari Praetoris clausula: si quae justa mihi causa videbitur, adversus sententiam decima sexta Juny 1787. latam in integrum zu restituiren und die Sache in den vorigen Stand, wie sie vor erwähntem Urtheil gewesen, zu setzen und zu sprechen: daß die wagnerischen Eheleute, zur unterthänigsten Folge des auf die bestehende Landesgesetze sich gründenden herrschaftlichen Befehls vom 26ten März 1782., alsbald nach sanct Martin abziehen und ihr dortiges domicilium, ohne vorherige landesherrliche Erlaubniß abzuändern sich nicht mehr erfrechen sollen, una cnm condemnatione der muthwilligen Klägern, in omnes axpensas, Desuper &c.

[illegible] zu thun ist, ohne welche der Landesherr [illegible] Landesherr zu sein, [illegible] in eines Unterthanen, sobald er als Bürger in einem [illegible] Orte aufgenommen worden, Gerichte führe, nach seinem Wohlgefallen, [illegible] ohne des Landesherrn Einwilligung und darzu erhaltene rechtmäßige Erlaubniß, [illegible], und sich unter dem Scheine eines im Hochstifte nicht erfindlichen Zunftrechts [illegible] dergleichen [illegible]; so haben die [illegible] Gründen [illegible] erwerben, das Restitutionsmandat [illegible] einzubringen. [illegible]

§. 9.

An Euer Excellenz unterthänigst [illegible] Bitte ergehet, die [illegible] und [illegible] samt den Restitutionsmandaten und ihren Anlagen [illegible] so [illegible] vor allen Dingen gnädigst regestriren zu lassen, so sofort nach Verlegung [illegible] gnädigst [illegible] ob noviter reperta et reliqua adducta, quam ex generali et speciali Praetoris mandato: si [illegible] justa mihi causa videbitur, adversus sententiam decimo sexto Juny 1787. [illegible] in integrum zu restituiren und die Sache in den vorigen Stand, wie sie vor [illegible] gewesen, zu setzen und zu sprechen: daß die [illegible], zur [illegible] Folge des auf die [illegible] gründenden [illegible] [illegible] 1782., alsbald noch [illegible] abzugehen und ihr [illegible] demoliendo, ohne vorherige landesherrliche Erlaubniß [illegible] nicht mehr [illegible], una cum condemnatione der muthwilligen [illegible], in omnes expensas, [illegible] etc.

Buchst. D.

Sententia publicata d. 10. Febr. 1790.

In Sachen Heißlerischer Eheleute in Langenbrücken Apellanten und Imploraten eines — wider Michel Knebel und die fürstlich-speierische Regierung Appellaten und Imploranten andern Theils, appellationis decisæ, nunc petitæ restitutionis, sodann gedachter Eheleute Impetranten und Imploraten eines — contra fürstlich-speierische Regierung, wie auch das Oberamt Kißlau und den Land-Physicum Drem Birnstiel Impetraten nun Imploranten andern Theils, decisi Mandati attentatorum revocatorii, cassatorii & inhibitorii cum expensis S. C. nec non Mandati ulterioris attentatorum revocatorii, cassatorii & inhibitorii sub aggravata poena quindecim marcarum auri puri, una cum extensione ad nova facta S. C. ut & Citationis ad satisfaciendum super injuriis atrocissimis, nunc quoque petitæ restitutionis in integrum. Ist Lt Loskand sein der Restitutionis in integrum halber beschehen Begehren abgeschlagen, sondern läßt man es bei der den 16ten Junii 1787. publizirten Urtel in allen Punkten, auch denen darinn so wohl puncto poenæ fiscalis als satisfactionis privatæ gegen den Herrn Fürsten ergangenen Erkanntnißen, ausschließlichen jedoch der darinn befohleuen und nunmehr bescheinigten Restitution der zwanzig sieben Gulden 1 Kr. und der wider die Ueberziehungen der fürstlich-speierischen Unterthanen von einem Ort des Hochstifts in den andern vorhandenen Landes-Verordnungen in denen dazu geeigneten Fällen ebenfalls unabbrüchig dergestalt bewenden, daß in Causa appellationis dem Herrn Bischofen und Fürsten von Speier, so wie in Causa Schanzenbach contra fürstlich-speierische Regierung in der heut publizirten Urtel ebenfalls erkannt worden, zu Abwendung aller der von Demselben auch aus dem vorliegenden unter jene Verordnungen nicht zu ziehenden Fall besorgten nachtheiligen Folgen, dem Heißler auf sein geziehmendes Suchen, als worzu derselbe hiermit angewiesen wird, das Burger-Recht zu Langenbrücken gegen Renunciation auf das zu Mingolsheim, zu ertheilen überlassen bleibe; in puncto Mandati aber nach vorgängigen vollständigen Restitution der Heißlerischen Eheleuten und derselben Reimmission in das von der Heißlerin erkaufte Hauß der fürstlichen Ausfautei sowohl, als der Beckerischen Kinder Vormündern und den Knebelischen Creditoren, oder wer sonsten an solches Hauß einen Anspruch zu haben vermeinen mögte, was sie gegen die von der Heißlerischen Ehefrau mit ihren Liegenschaften anerbottene Caution einwenden können und wollen, an diesem Kaiserlichen Kammergericht vorzubringen vorzubehalten, und ihnen darüber weitere oberstrichterliche Verfügung abzuwarten sei. Als Wir hiermit abschlagen, belassen und respectivè überlassen, anweisen, reserviren und aufgeben, implorantische fürstliche Regierung auch die in dieser Instanz verursachten Kosten nach rechtlicher Ermäßigung zu bezahlen fällig ertheilend.

Dann ist gedachtem Lt Loskand glaubliche Anzeige zu thun, daß den unterm 16ten Junii 1787. und heut eröfneten Urteln gehorsamlich gelebt sei, Zeit eines Monats pro termino & prorogatione von Amts wegen angesezt, mit dem Anhang, wo Er deme also nicht nachkommen wird, daß es alsdann puncto poenæ bei gedachter Urtel purè bleiben, und des Mandati de exequendo halber auf ferneres Anrufen ergehen solle, was recht ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

August

Von Gottes Gnaden Wir August, Bischof zu Speier, Probst der gefürsteten Probstei Weissenburg, ... Unsern günstig- und gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor ... Mehr als jemals hätten Wir wünschen mögen, Uns einer Beschwerde gegen das Kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht, wegen solcher Gegenstände enthoben zu sehen, ... Die Herren und Dieselben belieben in Erwegung zu ziehen, daß vermöge Unserer Landesgesetze kein Unterthan, ohne

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1791]

2 Ded. 478,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10325233-0
VD18 14686481